





Impressum

Herausgeber

RAB
Bundesgasse 18
Postfach
CH-3001 Bern

Leitung

RAB

Konzept und Gestaltung

Moser Graphic Design, Bern

Druck

Tanner Druck AG, Langnau i.E.

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache.

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

Geschäftsbericht 2020

Inhaltsverzeichnis

4 Vorwort

6 Die RAB in Zahlen

9 In memoriam Frank Schneider

10 Regulatorische Entwicklung

10 Laufende Projekte

14 Abgeschlossene Projekte

17 Financial Audit

17 Einleitung

17 Überprüfungen 2020

26 Ursachenanalyse und Massnahmen

26 Vorabklärungen und Verfahren

27 Kennzahlen zur Messung der Prüfungsqualität

29 Auswertung der IFIAR-Umfrage

29 Zusammenarbeit mit Börsen

29 Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen

29 Standardsetting

30 Schwerpunkte Überprüfungen 2021

32 Regulatory Audit

32 Einleitung und Statistik

34 Auswirkungen des FINMA-Rundschreibens
Prüfwesen

34 Überprüfungen 2020

37 Schwerpunkte Überprüfungen 2020

38 Ursachenanalyse und Massnahmen

38 Vorabklärungen und Verfahren

39 Zusammenarbeit mit der FINMA

39 Schwerpunkte Überprüfungen 2021

40 Internationales

40 Allgemein

40 Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG

40 Verhältnis zur Europäischen Union

40 Zusammenarbeit mit den USA

40 Verhältnis zu weiteren Staaten und
Organisationen

40 Multilaterale Organisationen

42 Zulassung

42 Einleitung

42 Statistiken

46 Internes System zur Qualitätssicherung

47 Erneuerung der Zulassung

48 Sonderzulassungen

49 Enforcement und Rechtsprechung

49 Enforcement

49 Rechtsprechung

52 Andere Urteile von Interesse

53 Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen

55 Anhänge

55 Organisation der RAB

56 Abkürzungsverzeichnis

58 Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen

59 Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

60 Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

62 Gerichtsurteile 2020

63 Jahresrechnung der RAB

75 Bericht der Revisionsstelle

Vorwort

Das Jahr 2020 wird als schwieriges Jahr in Erinnerung bleiben. Die COVID-19-Pandemie stellte uns alle vor neue Herausforderungen, und gesundheitliche sowie wirtschaftliche Spätfolgen werden uns auch nach der Bewältigung der unmittelbaren Krise noch einige Zeit beschäftigen.

Hiervon bleiben auch die Revisionsunternehmen und die Stakeholder der Revision nicht verschont. Die RAB steht im ständigen Austausch mit der Revisionsbranche und anderen Behörden, um aufkommende Probleme zu analysieren und rasche Lösungen zu erarbeiten. Umgekehrt ermöglicht die Krise der Wirtschaftsprüfung, ihren Wert unter Beweis zu stellen. Denn in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit ist es zentral, dass die Finanzzahlen der Unternehmen hohes Vertrauen geniessen. Ökonomische Entscheidungen müssen sich auf verlässliche Unternehmenszahlen stützen können. Hier leisten Revision und Revisionsaufsicht einen wertvollen Beitrag zur Überwindung der Krise.

19 Überprüfungen bei staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

Die COVID-19-Pandemie hat auch Auswirkungen auf die Arbeitsweise der RAB. Um die Gesundheit der Mitarbeitenden der RAB und der staatlich beaufsichtigten Unternehmen zu schützen, führt die RAB ihre Überprüfungen seit Ausbruch der Pandemie weitgehend in der Form von Fernüberprüfungen durch: Interviews finden per Video statt, und der Zugriff auf die Arbeitspapiere erfolgt durch elektronischen Zugriff oder via Laptops, die vom Revisionsunternehmen zur Verfügung gestellt werden. Die Erfahrungen damit sind auf beiden Seiten des Aufsichtsverhältnisses positiv. Diese Form der Überprüfung wird bis zum Ende der Pandemie und vermutlich auch darüber hinaus ein Thema bleiben.

Im Bereich Financial Audit hat die RAB elf Überprüfungen zu insgesamt 34 Revisionsmandaten durchgeführt. Die Schwerpunkte bildeten dabei die Prüfung von Leasing (IFRS 16) und möglicher doloser Handlungen (Fraud, ISA 240). Die grösste Anzahl von Feststellungen

erfolgte in den Bereichen der Identifikation von und Reaktion auf Risiken, der dolosen Handlungen und der geschätzten Werte. Die RAB legt verstärkt Wert auf die Analyse der jeweiligen einschlägigen Feststellungen der letzten fünf Jahre, um mit den betroffenen Revisionsunternehmen auch Massnahmen auf Firmenebene zu vereinbaren. Mit Blick auf den Einsatz von Data Analytics Tools ist festzustellen, dass deren Einsatz erwartungsgemäss an Bedeutung gewinnt.

Im Bereich Regulatory Audit haben acht Inspektionen zu total 17 Prüfungsmandaten stattgefunden. Im Zentrum standen dabei Prüfungshandlungen zur Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG), zum Risikomanagement sowie zu interner Organisation bzw. zum internen Kontrollsystem (inkl. IT). Die meisten Feststellungen erfolgten bei der GwG-Einhalteprüfung (inkl. Stichproben), bei Risikomanagement und -berichterstattung sowie bei Themen der Aufsichtsprüfung, deren Ursprung in der Rechnungsprüfung liegt (z. B. Bewertung von Liegenschaften in Immobilienfonds).

Vorausschauend gilt es, die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gut im Auge zu behalten. Neben den Auswirkungen auf klassische Themen der Wirtschaftsprüfung (insbesondere Wertberichtigung, Fortführungsfähigkeit und Überschuldung) wirkt diese auch als Treiber für bereits bestehende Risiken wie das Niedrigzinsumfeld, dolose Handlungen, Cyberangriffe oder die Geldwäscherei.

Rund 2'100 KMU-Revisionsunternehmen sind in der Schweiz zugelassen

Während 2019 mit über 1'000 Erneuerungen die Hälfte der Zulassungen von Revisionsunternehmen verlängert wurde, war das Jahr 2020 mit rund 370 erneuerten Zulassungen erwartungsgemäss ein durchschnittliches Jahr. Der Trend der Vorjahre, wonach die Zahl der zugelassenen Revisionsunternehmen sinkt, hat sich auch

2020 bestätigt (-4.3%). Das Absinken ist weitgehend auf den Verzicht der Revisionsunternehmen auf die Erneuerung ihrer Zulassung zurückzuführen. Im Rahmen der Bearbeitung der Erneuerungsgesuche bestätigt sich, dass die interne Qualitätssicherung insbesondere bei der Weiterbildung und der internen Nachschau noch nicht überall konsequent betrieben wird. Im Weiteren war eine deutliche Bewegung in den umgesetzten Standards zur internen Qualitätssicherung festzustellen: Die Zahl der Revisionsunternehmen, welche die Anleitung zur Qualitätssicherung bei KMU-Revisionsunternehmen anwenden, hat innerhalb eines Jahres um rund 20% abgenommen.

Whistleblowing

Die Anzahl Hinweise von Dritteite ist im Vorjahresvergleich etwas gesunken. Im Berichtsjahr sind insgesamt 37 Hinweise (Vorjahr 39) zu möglichen Verstössen gegen Gesetz oder Berufsrecht eingegangen. Davon hatten 14 Hinweise (Vorjahr 16) einen Bezug zu staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen. Nur glaubwürdige Hinweise führen zu näheren Abklärungen und lediglich qualifizierte Verstösse zu verwaltungsrechtlichen Verfahren der RAB.

Die RAB blickt auf ein bewegtes Jahr zurück

Ab Mitte März 2020 bis Mitte August sowie ab Mitte Oktober arbeiteten die meisten Mitarbeitenden der RAB im Homeoffice, im Einklang mit den Vorgaben des Bundesrates und des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Die RAB blieb damit voll funktionsfähig und erfüllte ihren gesetzlichen Auftrag.

2020 war für die RAB auch deshalb ein schwieriges Jahr, weil sie am 5. Oktober mit Frank Schneider ihren Direktor verlor. Die Todesnachricht hat beim Verwaltungsrat und den Mitarbeitenden der RAB grosse Betroffenheit ausgelöst. Auch die RAB erhielt zahlreiche Kondolenzschreiben, Trauerkarten und persönliche Mitteilungen, für die an dieser Stelle noch einmal herzlich gedankt wird. Nach

einer Übergangsphase hat der Verwaltungsrat am 26. November 2020 den bisherigen stellvertretenden Direktor der RAB und Leiter Recht & Internationales, Dr. Reto Sanwald, zum Direktor ernannt. Der Bundesrat hat diese Wahl am 18. Dezember 2020 bestätigt. Martin Hürzeler, dipl. Wirtschaftsprüfer und Leiter Financial Audit, amtiert neu als stellvertretender Direktor.

Das vergangene Jahr war für die RAB ein bewegtes und herausforderungsreiches Jahr. Es ist dem grossen Einsatz der Mitarbeitenden zu verdanken, dass die RAB ihren Auftrag dennoch vorwärtsblickend und in der gewohnten Qualität erfüllen konnte. Dafür danken wir allen Beteiligten ganz herzlich.

Bern, 29. Januar 2021



Wanda Eriksen
Präsidentin des Verwaltungsrates



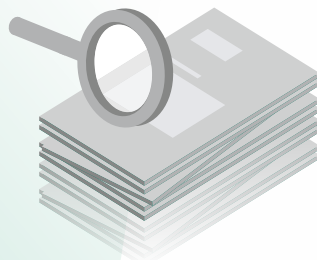
Dr. Reto Sanwald
Direktor

DIE RAB IN ZAHLEN

23 Staatlich
beaufsichtigte
Revisionsunter-
nehmen

**Revisionsunter-
nehmen**, welche
jährlich überprüft
werden:

- PwC AG
- Ernst & Young AG
- KPMG AG
- Deloitte AG
- BDO AG



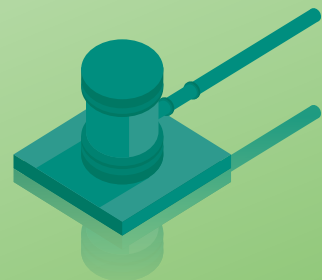


Inspektionen
FA/RA
19 im Jahr 2020
22 im Jahr 2019

24.5
Mitarbeitende
(FTE)



Enforcement
2 Zulassungs-
entzüge
120 Verweise



2'054
Zulassungen
Revisionsunter-
nehmen



9'896
Zulassungen
natürliche
Personen



6.79 Mio.
Total Aufwand
RAB in CHF







In memoriam Frank Schneider

Mit grosser Betroffenheit haben der Verwaltungsrat und die Mitarbeitenden auf den plötzlichen Tod von Frank Schneider (51) reagiert. Während rund 14 Jahren prägte er als Direktor der RAB die Aufsicht über die Schweizer Revisionsbranche.

Frank Schneider wurde am 5. Oktober 2020 völlig unerwartet aus dem Leben gerissen. Die RAB verliert mit ihm nicht nur ihren Direktor, sondern auch einen lieben Kollegen, Vorgesetzten, Förderer und Freund.

Frank Schneider war Gründungsdirektor der RAB seit 2006 und prägte den Aufbau der Behörde mit heute rund 30 Mitarbeitenden. Im Weiteren verantwortete er deren Positionierung im Dreieck zwischen den Investoren, der Revisionsbranche und anderen an Prüfthemen interessierten Behörden und Stakeholdern. In einer dritten Etappe hat er die Vernetzung der RAB mit ihren ausländischen Partnerbehörden insbesondere in den USA, in der EU und in Asien vorangetrieben.

Frank Schneider war auch auf internationaler Ebene seit vielen Jahren ein anerkannter und geschätzter Gesprächspartner. Seit 2017 amtierte er als Vizepräsident des International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) und wurde 2019 zu dessen Präsidenten gewählt. Vor seinem Eintritt in die RAB war der diplomierte Wirtschaftsprüfer für verschiedene Unternehmen in der Treuhand- und Revisionsbranche tätig und leitete von 2002 bis 2006 die Aufsicht über die Rechnungslegung der Emittenten an der Schweizer Börse.

Frank Schneider leitete die RAB mit einem klaren Fokus auf künftige Entwicklungen und hat die Aufsichtstätigkeit stets auf die neusten Problemstellungen, beispielsweise durch die Digitalisierung, ausgerichtet. Er wird als entscheidungsstarke Führungsperson sowie als humorvoller und warmherziger Kollege und Mensch in Erinnerung bleiben.

Regulatorische Entwicklungen

Laufende Projekte

Expertenauftrag zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Revisionsrecht

Der Bundesrat hat am 8. November 2017 vom Bericht der Experten Peter Ochsner und Daniel Suter zum Handlungsbedarf im Revisionsrecht Kenntnis genommen und entschieden, sieben konkrete Empfehlungen vertieft vom EJPD und von anderen Bundesstellen auf Handlungsbedarf evaluieren zu lassen¹. Die Federführung für diese Überprüfung liegt beim Bundesamt für Justiz (BJ). Auch der Bericht des Bundesrates vom 30. November 2018 zum Postulat Ettlin («Keine neue Soft-Regulierung durch die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge») verweist auf diese vertiefte Evaluation².

Das BJ hat im Verlauf des Jahres 2020 diverse Abklärungen getroffen. Mit dem Bericht ist 2021 zu rechnen. Weitere Informationen finden sich im nachstehenden Kapitel «Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen».

Studie «Prüfung von Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten der eingeschränkten Revision»

Die im Expertenbericht Ochsner/Suter vereinzelt geäusserte Kritik am Kosten-/Nutzenverhältnis und am «Formalismus» der eingeschränkten Revision wurde vom Bundesrat zum Anlass genommen, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) zu erlauben, die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) mit einer weiteren Studie zu beauftragen. Ziel war es, zusammen mit der Revisionsbranche allfällige Massnahmen zur Senkung der Kosten der eingeschränkten Revision zu prüfen. Die Studie wurde im November 2020 veröffentlicht und empfiehlt folgende Massnahmen:

- Erhöhung des Limits für das Opting-out von 10 auf 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt: Die Studie schätzt, dass auf diesem Weg etwa 20'000 Revisionen bzw. 159 Millionen Franken Revisionshonorare eingespart werden könnten.

- Verankerung des tieferen Zusicherungsgrads im Gesetz: Die Studie vermutet, dass eine explizitere Umschreibung des tieferen Zusicherungsgrads (negative Zusicherung/negative assurance) vermeiden könnte, dass ein Teil der Revisionsstellen zu viele Positionen in der Jahresrechnung zu tief prüft. Dies könnte tendenziell tiefere Revisionshonorare zur Folge haben.

- Verankerung der reduzierten Dokumentationsvorschriften im Gesetz: In ähnlicher Argumentation wird empfohlen, die im Vergleich zur ordentlichen Revision tieferen Vorgaben an die Dokumentation über den Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) hinaus explizit im Gesetz zu verankern. Auch hier werden Kosteneinsparungen vermutet, weil weniger Zeit für die Dokumentation anfällt und weniger Dokumente beim geprüften Unternehmen eingefordert werden könnten. Zusammen mit der vorstehenden Massnahme zum Zusicherungsgrad wird eine Einsparung von 30 Millionen Franken extrapoliert.

Die RAB hat zu diesen Überlegungen gegenüber der Studienleitung und in der nachfolgenden politischen Bewertung des Papiers im Wesentlichen folgende Bedenken geäussert:

- Schwache Empirie: Zwar halten 32 % der befragten KMU und 32 % der befragten Revisionsunternehmen die eingeschränkte Revision für zu formalistisch, und 37 % der KMU und 33 % der Revisionsunternehmen würden eine weniger formalisierte Prüfung begrüßen. Umgekehrt sind jedoch rund zwei Drittel der Befragten mit dem Status Quo zufrieden. Daraus ergibt sich kein Handlungsbedarf. Im Weiteren basiert der unzufriedene Drittel in absoluten Zahlen lediglich auf 31 bzw. 18 Einzel-Aussagen von KMU-Vertretern sowie auf 5 bzw. 2 Aussagen von Vertretern von Revisionsunternehmen. Eine so kleine Stichprobe ist wissenschaftlich fragwürdig, besteht doch die grosse Wahrscheinlichkeit eines Zufallsbefunds. Zudem wurde

nicht gewichtet, dass KMU-Vertreter mangels Fachkunde und Einsicht in die Arbeitsdokumentation in der Regel nicht beurteilen können, ob eine Revision nun zu formalistisch durchgeführt wird oder nicht. Es ist weiter anzunehmen, dass hie und da auch generelle Abneigungen gegen die kontrollierende Funktion der Revisionsstelle zum Ausdruck gekommen sind. Die Studie ist somit eher als Stimmungsbarometer und nicht als repräsentative Umfrage zu qualifizieren.

- Widerspruch zwischen Analyse und Schlussfolgerung: 73 % aller KMU schätzen den Nutzen der eingeschränkten Revision als mittel bis sehr hoch ein und nur 15 % würden sie abschaffen. Die Studie kommt daher zum Schluss, dass sich die eingeschränkte Revision bewährt hat und dass das Kosten-/Nutzenverhältnis günstig ist. Dennoch wird vorgeschlagen, die eingeschränkte Revision durch die Verfünffachung der Schwellenwerte für das Opting-out faktisch weitgehend für freiwillig zu erklären. Diese Massnahme widerspricht der eigenen Analyse im Bericht und ist auch mit Blick auf die bereits erwähnte schwache Empirie unverhältnismässig. Zudem ist unklar, ob die befragten Personen dieser weitgehenden Massnahme zustimmen würden, denn sie sind ja eigentlich zum Vorwurf des zu grossen Formalismus befragt worden.

- Zum Opting-out: Die Studie blendet den Nutzen der eingeschränkten Revision weitgehend aus. Nicht zuletzt sind es wiederum KMU, die von einer seriösen Buchführung, einer erhöhten Bonität und der Vermeidung von Insolvenzen ihrer Geschäftspartner profitieren. Hier bleibt die Studie nur sehr oberflächlich. Die Nutzeneinbusse für die verschiedenen Interessengruppen wird zwar als «tief bis mittel» eingeschätzt, in der Folge

¹ Vgl. dazu den Geschäftsbericht 2017 der RAB (S. 8 f.).

² Vgl. dazu den Geschäftsbericht 2018 der RAB (S. 7).

aber ohne jede vertiefte Analyse als «in Kauf zu nehmen» qualifiziert. Demgegenüber wurde in Studien von 2012 von Credita und 2020 von der Universität St. Gallen statistisch nachgewiesen, dass Unternehmen ohne Revisionsstelle eine tiefere Bonität und ein höheres Insolvenzrisiko haben. Zudem darf zu Recht angenommen werden, dass die blossе Aussicht auf die Überprüfung durch die Revisionsstelle die Qualität von Buchführung und Rechnungslegung positiv beeinflusst. Zumindest wird damit sichergestellt, dass überhaupt eine Buchführung geführt und eine Jahresrechnung erstellt wird. Auch vor dem Hintergrund der deutlich erhöhten Insolvenz- und Betrugsrisiken während der COVID-19-Pandemie weist die Studie in die falsche Richtung.

- Zum Zusicherungsgrad und zur Dokumentation: Das Einsparungspotential dieser beiden Massnahmen ist schwer nachvollziehbar. Zum einen werden keine konkreten Fälle von «Überdokumentation» und von «überschiessender Haftung» analysiert. Anders formuliert werden auch zu diesem Punkt primär Befürchtungen und keine nachrechenbaren Zahlen gewichtet. Zum anderen besteht kein zwingender Zusammenhang zwischen Zusicherungsgrad bzw. Dokumentations-tiefe und Revisionshonorar: Selbst wenn übermässig geprüft bzw. dokumentiert würde, führt die vorgeschlagene Gesetzesrevision nicht zwingend zu tieferen Revisionshonoraren. Zu erwarten wäre eher, dass die Marge der Revisionsstellen leicht ansteigen würde.

Im Weiteren gilt der tiefere Zusicherungsgrad bereits heute explizit, weil die Revisionsstelle im Rahmen einer eingeschränkten Revision nur prüfen muss, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung und der Antrag des Verwaltungsrats zur Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen (Art. 729a Abs. 1 OR;

negative Zusicherung). Dies ist in der Praxis unbestritten und bereits seit Jahren auch im Berufsrecht kodifiziert. Eine konkretere Kodifikation des Zusicherungsgrades dürfte nicht einfach zu bewerkstelligen sein, und mit einer neuen Formulierung könnte es zu neuerlichen Interpretationsproblemen kommen. Da keine nachteiligen Gerichtsurteile bekannt sind, sollte die bestehende Rechtssicherheit nicht ohne Not umgestossen werden. Zudem handelt es sich beim Zusicherungsgrad um ein abstraktes Prinzip, das auf prüferischem Ermessen basiert. Das Thema sollte nicht im Gesetz, sondern durch Aus-/Weiterbildung, Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung angegangen werden.

Die tiefere Dokumentationspflicht besteht schon heute, weil sich diese ja auf den tieferen Prüfumfang/-tiefe der eingeschränkten Revision im Vergleich zur ordentlichen Revision bezieht. Was nicht geprüft werden muss, ist auch nicht zu dokumentieren. In den sporadischen Fällen, in denen die RAB auf Grund von Gewährsverfahren Einblick in Arbeitspapiere zu eingeschränkten Revisionen erhält, ist vielmehr eine rudimentäre denn eine überschiessende Dokumentation festzustellen. Die Dokumentationspflicht ist zudem nur schwer abstrakt zu konkretisieren, weil auch sie letztlich prüferischem Ermessen unterliegt; es ist daher unklar, worin eine konkrete Erleichterung genau bestehen könnte. Eine detaillierte Regulierung z.B. in einer Verordnung des Bundesrates würde erneute Abgrenzungs- und Interpretationsfragen aufwerfen. Zudem darf nicht übersehen werden, dass die Dokumentation insbesondere im Verantwortlichkeitsfall auch dem Schutz der Revisionsstellen dient.

Aktienrechtsrevision

Der Bundesrat hat am 23. November 2016 die Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) verabschiedet. Die Eidg. Räte haben die Beratungen mit der Schlussabstimmung am 19. Juni 2020 abgeschlossen. Aus Sicht der Revision sind insbesondere folgende Neuerungen erwähnenswert:

- Neu müssen in den Statuten nicht mehr zwingend Bestimmungen über die Organe der Verwaltung und die Revision enthalten sein. Falls die Statuten keine Ausführungen enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Voraussetzungen für die Sacheinlagen (Bilanzierbarkeit, Übertragbarkeit, Verfügbarkeit, Verwertbarkeit) werden kodifiziert, was für die Prüfung von Gründungs- sowie von Kapitalerhöhungsberichten relevant ist. Sie gelten rechtsformübergreifend für alle Rechtsformen des OR.
- Mit der Gesetzesnovelle wird das sog. Kapitalband eingeführt. Ein solches ist mit dem Verzicht auf die eingeschränkte Revision vereinbar (Opting-out), aber nur wenn das Kapitalband die Möglichkeit zur Erhöhung des Aktienkapitals, nicht aber zur Herabsetzung vorsieht. Ausserhalb sind die Bestimmungen zur Sicherstellung von Forderungen, zum Zwischenabschluss und zur Prüfungsbestätigung durch einen zugelassenen Revisionsexperten bei der ordentlichen Kapitalherabsetzung sinngemäss anwendbar, soll das Aktienkapital innerhalb des Kapitalbandes herabgesetzt werden.
- Die Generalversammlung kann neu die Ausschüttung einer Zwischendividende beschliessen, wenn ein entsprechender Zwischenabschluss von der Revisionsstelle vor dem Beschluss der Generalversammlung geprüft wurde. Die Prüfung ist nicht notwendig, wenn die Gesellschaft ohnehin auf die (eingeschränkte) Revision verzichtet hat (Opting-out) oder wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.
- Zeigt die letzte Jahresrechnung, dass die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr

decken, ergreift der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts. Er trifft, soweit erforderlich, weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft oder beantragt der GV solche, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen. Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die GV überdies einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der VR ernennt den zugelassenen Revisor. Diese Revisionspflicht entfällt, wenn der VR ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht. Der VR und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln «mit der gebotenen Eile». Gemäss Botschaft wird damit an die vom Bundesgericht zum Konkursaufschub entwickelte Praxis angeknüpft werden, wonach dem VR die nötige Zeit für die Erarbeitung von Sanierungsmassnahmen und gegebenenfalls deren Vorlage zuhanden der GV zu gewähren ist, sofern begründete Aussicht auf wirksame und ausreichende Massnahmen besteht. Ansonsten aber besteht kein Raum für Verzögerungen, und der VR hat wie bisher unverzüglich zu handeln.

- Besteht begründete Besorgnis, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind, erstellt der VR unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten. Auf den Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Fortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist. Ist die Annahme der Fortführung nicht gegeben, genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten. Der VR lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor. Ist die Gesellschaft gemäss den beiden Zwischenabschlüssen überschuldet, benachrichtigt der Verwaltungsrat das

Gericht. Dieses eröffnet den Konkurs oder verfährt nach Artikel 173a SchKG (Nachlass- oder Notstundung).

Die Benachrichtigung des Gerichts kann in zwei Fällen unterbleiben: Zum einen wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst. Und zum anderen, solange begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüssen, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.

Verfügt die Gesellschaft über keine Revisionsstelle, obliegen dem zugelassenen Revisor die Anzeigepflichten der eingeschränkt prüfenden Revisionsstelle. Der VR und die Revisionsstelle oder der zugelassene Revisor handeln ebenfalls mit der gebotenen Eile.

- Zur Behebung eines Kapitalverlusts oder einer Überschuldung dürfen Grundstücke und Beteiligungen, deren wirklicher Wert über die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gestiegen ist, bis höchstens zu diesem Wert aufgewertet werden. Der Aufwertungsbetrag ist unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert als Aufwertungsreserve auszuweisen. Die Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, ein zugelassener Revisor schriftlich bestätigt, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten sind. Die Aufwertungsreserve kann nur durch Umwandlung in Aktien- oder Partizipationskapital sowie durch Wertberichtigung oder Veräusserung der aufgewerteten Aktiven aufgelöst werden.

- Lautet das Grundkapital einer Gesellschaft nicht auf Franken, ist zur Festlegung der revisionsrechtlichen

Schwellenwerte für die Bilanzsumme der Umrechnungskurs zum Bilanzstichtag und für den Umsatzerlös der Jahresdurchschnittskurs massgebend.

- Im Unabhängigkeitsrecht wird klar gestellt, dass die Bestimmungen über die Unabhängigkeit auch Unternehmen erfassen, die durch die geprüfte Gesellschaft oder die Revisionsstelle kontrolliert werden oder die Gesellschaft oder die Revisionsstelle kontrollieren. Damit wird das Leitungsprinzip (ggf. auch nur dem Anschein nach) durch das eindeutige Kontrollprinzip ersetzt.
- Neu prüft die Revisionsstelle von Gesellschaften, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, ob der Vergütungsbericht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht.
- Neu kann die Generalversammlung die Revisionsstelle nicht mehr voraussetzungslos, sondern nur noch aus wichtigen Gründen abberufen. Die Gründe müssen, ebenso wie im Falle des vorzeitigen Rücktritts der Revisionsstelle, im Anhang zur Jahresrechnung offengelegt werden.
- Die Eidg. Räte haben es trotz einem entsprechenden Vorschlag des Bundesrats abgelehnt, die solidarische Haftung von VR und Revisionsstelle im Aussenverhältnis abzuschaffen und eine differenzierte Solidarität vorzusehen.
- Im GmbH-Recht wird ein gesetzgeberisches Versehen beseitigt, wonach die GV neben der Revisionsstelle noch einen separaten Konzernprüfer zu wählen hat. Die gewählte Revisionsstelle ist für die Prüfung der Jahres- und Konzernrechnung zuständig.

Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Mit dem Inkrafttreten ist auf Anfang 2022 zu rechnen.

Änderung des GwG

Der Bundesrat hat am 26. Juni 2019 die Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) verabschiedet.

Mit der Vorlage sollen die wichtigsten Empfehlungen des vierten Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) zur Schweiz von 2016 umgesetzt werden. Revisionsunternehmen sind von der Vorlage betroffen, weil sie oft im nachfolgend umschriebenen Geschäftsfeld tätig sind.

- Natürliche und juristische Personen, die gewerblich für Dritte folgende Tätigkeiten vorbereiten oder ausführen, gelten neu als «Beraterinnen und Berater»: Gründung, Führung und Verwaltung von Sitzgesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland oder von Trusts sowie Organisation der Mittelbeschaffung, Kauf oder Verkauf von Gesellschaften, Bereitstellung einer Adresse oder Räumlichkeiten als Sitz oder die Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners der vorerwähnten Entitäten.
- Berater unterliegen einschlägigen GwG-Sorgfaltspflichten, einer Prüfpflicht durch ein Revisionsunternehmen sowie einer Meldepflicht an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS).
- Das Revisionsunternehmen einer Beraterin oder eines Beraters unterliegt der Meldepflicht an die MROS, wenn die Beraterin oder der Berater die vorerwähnte Meldepflicht verletzt und der begründete Verdacht besteht, dass das vorbereitete oder ausgeführte Geschäft im Zusammenhang mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung steht.

Der Nationalrat hat am 2. März 2020 beschlossen, auf die Vorlage nicht einzutreten. Der Ständerat hat am 10. September 2020 dagegen entschieden, die Vorlage zu beraten. Dabei hat er entschieden, die vorerwähnten Pflichten für Beraterinnen und Berater ersatzlos zu streichen. Der Nationalrat hat wiederum am 15. Dezember 2020 beschlossen, die Vorlage an die vorberatende Kommission für Rechtsfragen (RK-N) zurückzuweisen, um eine erneute Detailberatung durchzuführen und einen mehrheitlichen Kompromiss zu finden.

AHV-Prüfung

Die Aufsicht über die AHV, die Ergänzungsleistungen, die Erwerbersatzordnung und die Familienzulagen in der Landwirtschaft sollen modernisiert werden. Dies soll erreicht werden, indem sich die Aufsicht stärker als heute an den Risiken orientiert, die Governance gestärkt und die Bestimmungen zu den Informationssystemen an den heutigen Stand der technologischen Entwicklung angepasst werden. Der Bundesrat hat einen entsprechenden Vorentwurf vom 5. April bis zum 13. Juli 2017 in die Vernehmlassung gegeben und hat die Botschaft am 20. November 2019 verabschiedet. Im Vergleich zum Vorentwurf³ ergeben sich aus Sicht der Revision folgende relevante Punkte:

- Wie bisher werden Kassenrevisionen und Arbeitgeberkontrollen durchgeführt. Letztere können auch von einer besonderen Abteilung der Ausgleichskasse, einer Fachorganisation der Ausgleichskassen oder einem Versicherungsträger bzw. einem Durchführungsorgan einer Sozialversicherung durchgeführt werden. Die Prüfung durch kantonale Kontrollstellen wird damit abgeschafft. Anders als im Vorentwurf und wie unter dem geltenden Recht braucht es für die Prüfung bzw. die Kontrolle die Grundzulassung als Revisionsexperte. Dies gilt sowohl auf Stufe des leitenden Revisors als auch auf Stufe des Revisionsunternehmens.
- Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Anforderungen an die Revisionsstelle, die über die vorstehenden Voraussetzungen hinausgehen. Die Botschaft hält dazu fest, dass z.B. eine Mindestanzahl an Mandaten oder Prüfstunden vorgeschrieben werden könnte. Zudem ist eine formelle Prüfung denkbar, um die theoretischen Kenntnisse auf dem Gebiet der AHV nachzuweisen. Zuständig für die Erteilung und den Widerruf der AHV-Spezialzulassung wird gemäss Botschaft die RAB sein. Das BSV kann der RAB Mitteilung zu Mängeln in der AHV-Prüfung machen und kann darüber hinaus in be-

gründeten Fällen vom Wahlorgan die Abberufung der Revisionsstelle verlangen.

- Die Regelung der Unabhängigkeit wird von der Verordnungs- auf Gesetzesstufe gehoben (vgl. Art. 34 BVV2). Neu wird auf die Vorgaben zur Unabhängigkeit bei der ordentlichen Revision im OR verwiesen, wobei vom Verweis einige Teilbestimmungen ausgenommen sind, welche in der AHV keine Anwendung finden.
- Der Prüfauftrag der Kassenrevision wird ebenfalls von der Verordnung- auf die Gesetzesstufe verschoben. Die Revisionsstelle prüft neben der Buchführung und Jahresrechnung (Rechnungsprüfung) auch die Organisation und Geschäftsführung, die Informationssysteme der Ausgleichskasse, das Risikomanagement, das Qualitätsmanagement, das interne Kontrollsystem und die Wahrnehmung allfälliger zusätzlich übertragener Aufgaben. Diese Prüfung entspricht der Aufsichtsprüfung im Finanzmarkt und in der Aufsicht über die 2. Säule.
- Der Bundesrat kann das BSV mit dem Erlass näherer Vorschriften über die Durchführung der Revisionen und Arbeitgeberkontrollen beauftragen.

Die Vorlage wurde von den beiden Räten noch nicht behandelt.

Revision des Datenschutzgesetzes

Das Parlament hat am 25. September 2020 die Totalrevision des Datenschutzgesetzes verabschiedet. Im Anhang zur Vorlage wurde auch das Revisionsaufsichtsgesetz um einen Artikel ergänzt, der die Rechtsgrundlagen zur Bearbeitung von Personendaten und von Daten juristischer Personen nachführt (neuer Art. 15b RAG). Die Referendumsfrist läuft noch bis zum 14. Januar 2021. Das Vollzugsrecht wird erst noch erarbeitet. Mit dem Inkrafttreten ist frühestens Anfang 2022 zu rechnen.

³ Vgl. dazu die Ausführungen im Geschäftsbericht 2017 der RAB (S. 8).

Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses

Am 26. Juni 2019 hat der Bundesrat den Eidg. Räten die Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses vorgelegt. Die Vorlage verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im Strafrecht zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldnern dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen. Die Vorlage enthält aus Sicht der Revision zwei relevante Punkte:

- Zum einen wird der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (sog. Opting-out) insofern eingeschränkt, als dieser nur noch für künftige Geschäftsjahre gelten soll. Zudem muss der Verzicht vor Beginn des Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Das in der Praxis immer wieder anzutreffende rückwirkende Opting-out wird damit verunmöglicht. Der Medienmitteilung der zuständigen Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) vom 4. September 2020 ist zu entnehmen, dass die Kommission die Frage vertieft prüfen will, ob die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen ausreichend sind und ob allenfalls weitere Einschränkungen beim Opting-out notwendig sind. Die Arbeiten im Parlament widersprechen damit auch den Vorschlägen in der vorstehend erläuterten Studie der ZHAW.
- Zum anderen ist die Übertragung von Aktien oder Stammanteilen nichtig, wenn die Gesellschaft ohne vorgängige Auflösung liquidiert und aufgegeben wurde. Damit wird der sog. Mantelhandel verboten.

Bundesnahe Unternehmen als Gesellschaften des öffentlichen Interesses

Mit dem Postulat «Anerkennung der bundesnahen Unternehmen als Gesellschaften des öffentlichen Interesses im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes» vom 12. November 2019 beauftragt die Geschäftsprüfungskommission des Ständerates (GPK-S)

den Bundesrat mit der Prüfung, ob es sinnvoll wäre, Artikel 2 Buchstabe c RAG so anzupassen, dass alle bundesnahen Unternehmen als «Gesellschaften des öffentlichen Interesses» erachtet oder zumindest als solche behandelt werden.

Die Begründung für den Vorstoss findet sich in den Feststellungen und Schlussfolgerungen des Berichtes der GPK-S vom 12. November 2019 zur PostAuto-Affäre. Demnach gelten bestimmte bundesnahe Unternehmen (Post, aber auch SBB und Skyguide) nach geltendem Recht nicht als «Gesellschaften des öffentlichen Interesses», weil sie weder Finanzinstitute noch börsennotierte Gesellschaften sind.

Der Bundesrat hat das Postulat mit Beschluss vom 29. Januar 2020 angenommen. Der Ständerat hat den Vorstoss am 11. März 2020 überwiesen.

Abgeschlossene Projekte

COVID-19 Gesetzgebung

Das Jahr 2020 war, wie schon im Vorwort erwähnt, geprägt von der COVID-19-Pandemie und ihren wirtschaftlichen Auswirkungen. Im Bereich der Revision sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

- Justiz und Verfahrensrecht: Der Bundesrat hat während der «ersten Welle» im Frühling 2020 vom 21. März bis zum 19. April 2020 den notrechtlichen Rechtsstillstand von Verfahrensfristen verfügt. In dieser Zeit hat die RAB keine Zulassungs-, Aufsichts- oder Enforcementverfahren ohne die vorgängige Zustimmung der Betroffenen durch- bzw. fortgeführt. Die Massnahme wurde vom Bundesrat in der Folge nicht verlängert. Anders als zivil- und strafrechtliche Verfahren laufen die verwaltungsrechtlichen Verfahren der RAB fast ausschliesslich im schriftlichen Verfahren ab, weshalb keine Probleme bei der Einvernahme von Parteien und Zeugen oder dergleichen aufgetreten sind. Die Überprüfungen bei den staatlich beauf-

sichtigten Revisionsunternehmen sind fast komplett in der Form von Fernüberprüfungen durchgeführt worden.

- Überschuldung: Ebenfalls während der «ersten Welle» hat der Bundesrat notrechtlich entschieden, dass der Verwaltungsrat vom 20. April bis zum 20. Oktober 2020 in Abweichung von der gesetzlichen Regelung auf die Benachrichtigung der Überschuldung des Gerichts verzichten konnte (Art. 725 Abs. 2 OR), wenn die Gesellschaft am 31. Dezember 2019 nicht überschuldet war und Aussicht bestand, dass die Überschuldung bis am 31. Dezember 2020 behoben werden kann. Der Verwaltungsrat musste seinen Entscheid schriftlich begründen und dokumentieren. Ebenfalls in Abweichung der gesetzlichen Regelung konnte die Prüfung der Zwischenbilanz unterbleiben. Zudem war die Revisionsstelle in Abweichung von Art. 728c Abs. 3 und 729c OR von der Pflicht befreit, das Gericht zu benachrichtigen, wenn der Verwaltungsrat auf die vorstehende Anzeige verzichtet hat.
- Status von COVID-19 Krediten bei Unterbilanz und Überschuldung: Um die Schweizer Unternehmen mit Liquidität zu versorgen, hat der Bundesrat am 25. März 2020 die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verabschiedet. KMU erhielten dadurch rasch und unbürokratisch Zugang zu Bankkrediten, die von den vier anerkannten Bürgschaftsorganisationen verbürgt werden. Der Bund wiederum hat sich verpflichtet, die Organisationen für Verluste aus diesen Bürgschaften zu entschädigen. Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven im Fall einer Unterbilanz oder Überschuldung (Art. 725 Abs. 1 und 2 OR) werden diese Kredite bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt. Diese Bestimmung wurde in zeitlich unbefristeter Form in den Entwurf des Bundesrates zum Solidarbürgschaftsgesetz (s. nachstehend) aufgenommen. Der Nati-

onalrat hat diesem Vorschlag am 30. Oktober 2020 zugestimmt.

- **Solidarbürgschaftsgesetz:** Der Bundesrat hat am 18. September 2020 die Botschaft zum COVID-19-Solidarbürgschaftsgesetz verabschiedet. Dieses überführt die notrechtliche COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung ins ordentliche Recht. Dabei wurde u.a. vorgeschlagen, dass auch die Revisionsstelle einen Beitrag zur Bekämpfung von Missbräuchen leisten soll: Stellt die Revisionsstelle des Kreditnehmenden im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Prüfung der Jahres- oder Konzernrechnung eine Verletzung einer im Entwurf aufgezählten Kreditbedingung (z.B. Dividendenverbot) fest, setzt sie ihm eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzten Frist hergestellt, muss die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation informieren. Der Nationalrat hat am 30. Oktober 2020 eine andere Lösung beschlossen, in der auf die Anbindung an den gesetzlichen Prüfauftrag der Revisionsstelle verzichtet wurde: Demnach kann nur die Bürgschaftsorganisation im eigenen Ermessen bei Kreditnehmenden eine Überprüfung der Kreditverwendung durchführen lassen. Verfügt ein Kreditnehmender über keine Revisionsstelle, kann die Bürgschaftsorganisation einen zugelassenen Revisor mit einer COVID-19-Prüfung beauftragen. Verfügt der Kreditnehmende über eine Revisionsstelle, kann diese von der Bürgschaftsorganisation mit der Kreditverwendungsprüfung beauftragt werden. Der zugelassene Revisor berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung an die Bürgschaftsorganisation und an die Kreditnehmerin oder den Kreditnehmer. Nach einigem Hin und Her zwischen den Räten wurde eine «sowohl als auch»-Lösung beschlossen: Stellt die Revisionsstelle der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers im Rahmen der eingeschränkten oder ordentlichen Revision der Jahres-

oder Konzernrechnung eine Verletzung der erwähnten Kreditvorgaben fest, setzt sie ihr oder ihm eine angemessene Frist zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Wird dieser nicht innerhalb der gesetzlichen Frist hergestellt, muss die Revisionsstelle die Generalversammlung informieren. Sollte der Verwaltungsrat den ordnungsgemässen Zustand auch dann nicht unverzüglich herstellen, informiert die Revisionsstelle die zuständige Bürgschaftsorganisation. Diese kann zudem überprüfen lassen, ob der Kreditnehmende die erwähnten Vorgaben einhält. Verfügt dieser über keine Revisionsstelle, kann die Bürgschaftsorganisation einen zugelassenen Revisor mit der Überprüfung beauftragen. Besteht eine Revisionsstelle, kann die Bürgschaftsorganisation diese mit der Überprüfung beauftragen. Der Beauftragte berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung an die Bürgschaftsorganisation und an den Kreditnehmenden. Das neue Gesetz ist am 19. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Prüfung der Lohngleichheit

Der Bundesrat hat die Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) zur besseren Durchsetzung der Lohngleichheit und die Verordnung über die Überprüfung der Gleichheitsanalyse auf den 1. Juli 2020 in Kraft gesetzt. Unternehmen mit 100 oder mehr Angestellten haben demnach die erste betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse bis spätestens Ende Juni 2021 durchzuführen. Die Lohngleichheitsanalyse ist durch eine unabhängige Stelle zu überprüfen und die Mitarbeitenden über das Ergebnis zu informieren. Es wird dabei eine formelle Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse durchgeführt. Mit der Prüfung wird eine Negativbestätigung (negative assurance) angestrebt, wonach keine Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Lohngleichheitsanalyse nicht den nachfolgenden Anforderungen entspricht:

- Die Lohngleichheitsanalyse wurde im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum durchgeführt.

- Es liegt ein Nachweis vor, wonach die Lohngleichheitsanalyse nach einer wissenschaftlichen und rechtskonformen Methode durchgeführt wurde.

- Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurden vollständig erfasst.

- Alle Lohnbestandteile wurden vollständig erfasst.

- Die erforderlichen Daten, einschliesslich persönlicher und arbeitsplatzbezogener Merkmale, wurden vollständig erfasst.

Rechnungswesen konzessionierter Transportunternehmen

Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat auf Grund der Vorfälle rund um den Fall «PostAuto» sein Aufsichtskonzept angepasst. Zu diesem Zweck hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) am 1. Mai 2020 rückwirkend auf den 1. Januar 2020 die Verordnung über das Rechnungswesen der konzessionierten Unternehmen (RKV) angepasst.

- Künftig wird auf die Genehmigung der Jahresrechnung konzessionierter Transportunternehmen und Infrastrukturbetreiber durch das BAV verzichtet. Dafür müssen Unternehmen, die für ihre Sparten regionaler Personenverkehr und Infrastruktur mehr als CHF 10 Mio. Abgeltungen der öffentlichen Hand erhalten, ab dem Rechnungsjahr 2020 ihre Jahresrechnung zwingend ordentlich prüfen lassen. Weiter müssen die Unternehmen gegenüber dem BAV neu eine jährliche Erklärung abgeben, wonach sie die subventionsrechtlichen Grundsätze eingehalten haben.

- Unternehmen, die jährlich mehr als CHF 1 Mio. Subventionen erhalten, unterliegen zudem einer jährlichen Spezialprüfung «Subventionen», die sie bei einem Revisionsunternehmen mit der Zulassung als Revisor in Auftrag geben müssen.

Die vorstehenden Änderungen sollen bei der nächsten Änderung des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) in ein formelles Gesetz überführt werden.



Financial Audit

Einleitung

Der Schweizer Prüfmarkt für Gesellschaften des öffentlichen Interesses wird von den grössten fünf Revisionsunternehmen BDO, Deloitte, EY, KPMG und PwC dominiert⁴. Diese prüfen unverändert die überwiegende Mehrheit der Publikums- und anderen Gesellschaften des öffentlichen Interesses. Aufgrund der Bedeutung dieser fünf Revisionsunternehmen werden diese jährlich von der RAB überprüft. Insgesamt verfügten per Ende 2020 23 (Vorjahr: 26) Revisions- und Prüfungsunternehmen über die Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen (sbRU). Zwei Unternehmen sind ausländische Revisionsunternehmen, die aufgrund des extraterritorialen Geltungsbereichs der Schweizer Aufsicht von der RAB zu überprüfen sind.

Die COVID-19-Pandemie hat nicht nur erhebliche Auswirkungen auf die Gesellschaften des öffentlichen Interesses, sondern auch auf die sbRU und die RAB. Um die Gesundheit der eigenen Mitarbeitenden sowie der Mitarbeitenden der sbRU zu schützen,

führt die RAB seit Ausbruch der Pandemie weitgehend Fernüberprüfungen (Firm und File Review) durch. Dies bedingt, dass die jeweiligen sbRU ihre Prüfungsdokumentation digitalisiert archivieren und die RAB virtuell oder auf Laptops auf diese zugreift. Auch Besprechungen werden entweder über die digitale Plattform der RAB oder des betroffenen sbRU durchgeführt. Die Erfahrungen sind auf beiden Seiten durchaus positiv, und der gesetzliche Auftrag kann weiterhin erfüllt werden. Die Fernüberprüfung dürfte bis zum Ende der Pandemie und vermutlich auch darüber hinaus ein Thema bleiben.

Überprüfungen 2020

Überblick

Die RAB hat im Berichtsjahr elf Überprüfungen durchgeführt⁵. Ursprünglich war geplant, dass zwei dieser Überprüfungen zusammen mit der US-amerikanischen Revisionsaufsichtsbehörde PCAOB stattfinden werden (sog. Joint Inspection). Diese Joint Inspections fanden jedoch wegen der COVID-19-Pandemie nicht statt.

Im Rahmen der elf Überprüfungen wurde die Prüfung zu Jahres- und Konzernrechnungen von 34 Gesellschaften mittels mandatsbezogener Prüfungen (File Reviews) beurteilt. Darunter fielen auch zwei ad-hoc Überprüfungen, die aufgrund von Hinweisen Dritter durchgeführt wurden. Die Auswahl der Revisionsmandate erfolgte grundsätzlich risikoorientiert nach Massgabe des RAB-internen Aufsichtskonzepts. Ein wichtiges Auswahlkriterium bildet dabei die Marktkapitalisierung der geprüften Gesellschaft. Weitere Kriterien sind beispielsweise eine wesentliche Änderung des Revisionshonorars, Abweichungen vom Normalwortlaut im Revisionsbericht oder der Wechsel der Revisionsstelle. Die aus globaler Sicht systemisch wichtigen Schweizer Banken (G-SIBs), UBS AG und Credit Suisse Group AG, wurden aufgrund ihrer Bedeutung, wie in den Vorjahren, jährlich einer File Review unterzogen. File Reviews sind keine Zweitrevisionen, sondern beschränkten sich auf Positionen und Fragestellungen, bei denen die RAB besondere Risiken sieht.

Abbildung 1

Übersicht der RAB-Überprüfungen und Feststellungen 2019 und 2020

Kategorien	Grösste fünf Revisionsunternehmen		Übrige		Total	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Anzahl Überprüfungen	5	4	6	11	11	15
Comment Form Feststellungen Firm Review	6	4	14	14	20	18
Comment Form Feststellungen File Review	26	13	14	13	40	26
Anzahl überprüfte Files ⁶	28	30	6	10	34	40

⁴ Siehe insbesondere Swiss Audit Monitor 2020 des Lehrstuhls für Auditing and Internal Control der Universität Zürich. Aus der Abbildung 4 geht hervor, dass die grössten fünf Revisionsunternehmen 99.8% der Revisionshonorare der Gesellschaften innerhalb des Swiss Performance Index (SPI) vereinnahmten.

⁵ Bei zwei der grössten fünf Revisionsunternehmen wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im Geschäftsbericht 2020 erfasst.

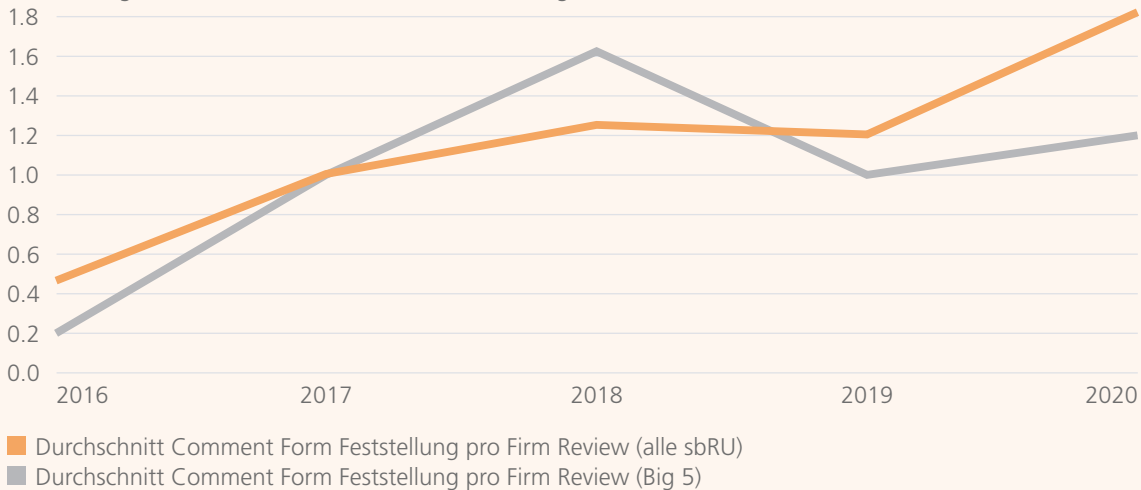
⁶ Die RAB überprüft im Rahmen einer File Review üblicherweise die Arbeitspapiere zur Konzernprüfung (inkl. Einzelabschluss der Muttergesellschaft) und zu einer wesentlichen Tochtergesellschaft.

Firm Review

Die Systeme zur Qualitätssicherung der überprüften Revisionsunternehmen können unverändert als robust eingestuft werden.

Abbildung 2

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der Firm Review seit 2016



Die Entwicklung des Durchschnitts der Comment Form Feststellungen aller sbRUs der letzten fünf Jahre ist nicht erfreulich. Im Jahr 2016 war der Wert am Tiefsten (0.5) und im Jahr 2020 am Höchsten (1.8). In den Zwischenjahren lag der Wert innerhalb der Bandbreite von 1.0 bis 1.3. Bei den grössten fünf Revisionsunternehmen lagen der tiefste und der höchste Wert (0.2 resp. 1.6) in den Jahren 2016 respektive 2018. In den verbleibenden Jahren war der Wert innerhalb der Bandbreite von 1.0 und 1.2. Bei diesen Entwicklungen gilt es

zu beachten, dass die grössten fünf Revisionsunternehmen und die kleineren sbRUs jedes Jahr respektive mindestens alle drei Jahre durch die RAB überprüft werden. Weiter hängt die Anzahl von Feststellungen pro Überprüfung auch von der jeweiligen Strategie der RAB ab. Dennoch sind durch die sbRU weitere Anstrengungen notwendig, um diese wichtige Kennzahl zu reduzieren.

Im Berichtsjahr identifizierte die RAB insgesamt 20 Feststellungen auf Firmenebene. Aus den einzelnen

Firm Reviews resultierten somit durchschnittlich pro Überprüfung 1.8 Feststellungen (Vorjahr 1.2). Die Erhöhung erfolgte primär aufgrund der Überprüfungen zweier kleinerer Revisionsunternehmen, bei denen insgesamt zehn Feststellungen identifiziert wurden. Weiter resultierten bei drei der grössten fünf Revisionsunternehmen aus der Durchführung der File Reviews fünf wiederkehrende Feststellungen, die auch auf Firmenebene erfasst wurden (vgl. auch unten zum Bereich der Auftragsdurchführung).

Abbildung 3

Art und Anzahl der Feststellungen aus den Firm Reviews 2020
(Total 20 Feststellungen)



Die grösste Anzahl von Feststellungen resultierte in den Kategorien «Auftragsdurchführung», «Personalwesen» und «Berufliche Verhaltensanforderungen»:

- Im Bereich der Auftragsdurchführung identifizierte die RAB sieben Feststellungen. Bei einer Feststellung war der Konsultations- und Nachschauprozess im Revisionsunternehmen ungenügend. Eine andere Feststellung betraf den ungenügenden Prozess zur Bestimmung des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers. Die RAB analysiert jeweils innerhalb einer Periode der letzten fünf Jahre, ob es bei den einzelnen Revisionsunternehmen aus der Durchführung der File Reviews zu wiederkehrenden Feststellungen kam. Bei Bejahung fasst die RAB auf Firmenebene eine Feststellung, da die von den Revisionsunternehmen bislang getroffenen Massnahmen nicht ausreichende Wirkung entfaltet haben. Im Berichtsjahr verfasste die RAB bei drei der grössten fünf Revisionsunternehmen fünf solche Feststellungen auf Firmenebene. Drei Feststellungen betrafen die Prüfung zu dolosen Handlungen (Fraud) und je eine Feststellung im Bereich der Stichprobenprüfung und der Prüfung von Leasing.
- Im Personalwesen resultierten drei Feststellungen zur ungenügenden Ausgestaltung respektive Implementierung der Weiterbildungsprozesse. Weitere zwei Feststellungen ergaben sich aus der ungenügenden Ausgestaltung und Implementierung der Prozesse zur Leistungsbeurteilung des Revisionspersonals. Bei einem Revisionsunternehmen war beispielsweise die Regelung zur Gewichtung der Jahresziele und -erwartungen nicht eindeutig. Bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung wurde der Prozess für die Vereinbarung von Jahreszielen und darauf basierende Leistungsbeurteilung nicht umgesetzt. Bei einem anderen Revisionsunternehmen wurde bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates keine Leistungsbeurteilung durchgeführt, obschon deren Mehrheit auch geprüfte Unternehmen betreute. Daneben wurden die Kriterien zur Vergütung respektive zur Beförderung von Mitarbeitenden nicht bestimmt.
- Im Bereich der beruflichen Verhaltensanforderungen identifizierte die RAB drei Feststellungen bei zwei Revisionsunternehmen. Ein Revisionsunternehmen versties gegen die Anforderungen an die Unabhängigkeit, indem es aufgrund einer Akquisition ein unzulässiges

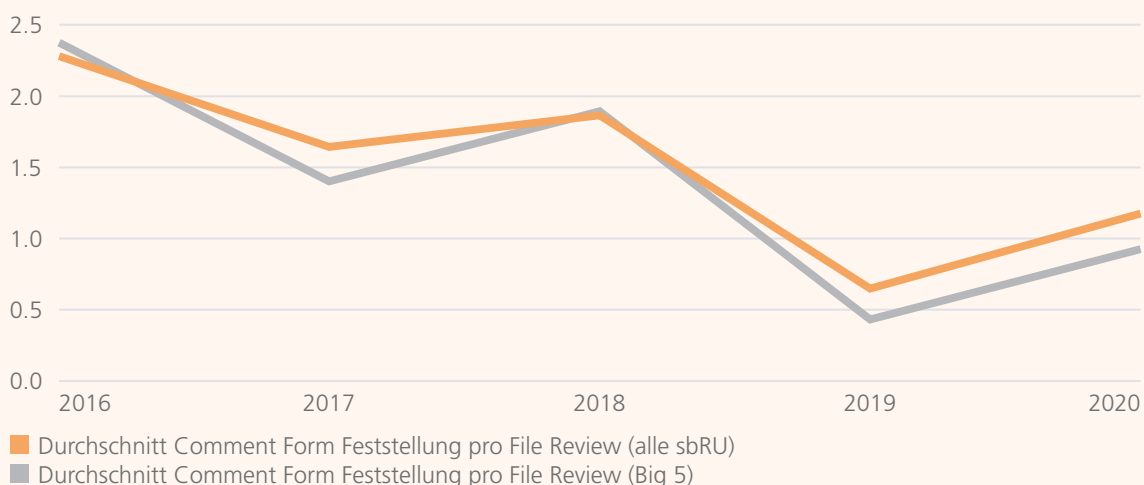
Doppelmandat betreute. Dasselbe Unternehmen führte die externe Revision durch und nahm zugleich die Rolle der internen Revision wahr. Weiter waren beim gleichen Revisionsunternehmen die Richtlinien und Massnahmen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit nicht angemessen, und die Kontrolle der Bestätigung zur Unabhängigkeit der einzelnen Mitarbeitenden und Partner war nicht wirksam. Bei einem anderen Revisionsunternehmen waren die Richtlinien und Massnahmen zur Unabhängigkeit ebenfalls unzureichend. Dies betraf Themen wie die Annahme von Zusatzaufträgen, die Einhaltung der Rotationsvorgaben und der jährlichen Unabhängigkeitsbestätigungen. Daneben überstieg das Honorar aus Revisions- und anderen Dienstleistungen für einen einzelnen Prüfkunden die 10 %-Schwelle der gesamten Honorarsumme der sbRU.

File Review

Die Prüfungsqualität bei File Reviews hängt stark von den am Mandat beteiligten Partnern und Mitarbeitenden sowie vom externen Umfeld ab.

Abbildung 4

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der File Review seit 2016



Der Durchschnitt der Comment Form Feststellungen aller sbRUs der letzten fünf Jahre lag in einer Bandbreite von 0.7 (2019) und 2.3 (2016). Insgesamt ist der Trend erfreulich. In den Jahren 2016 bis 2018 lag der Durchschnittswert bei 1.9, während dem dieser in den letzten beiden Jahren bei rund 1.0 lag. Ein ähnliches Bild kann auch bei den grössten fünf Revisionsunternehmen festgestellt werden. Weitere Anstrengungen zur Reduktion dieser Kennzahl sind jedoch notwendig.

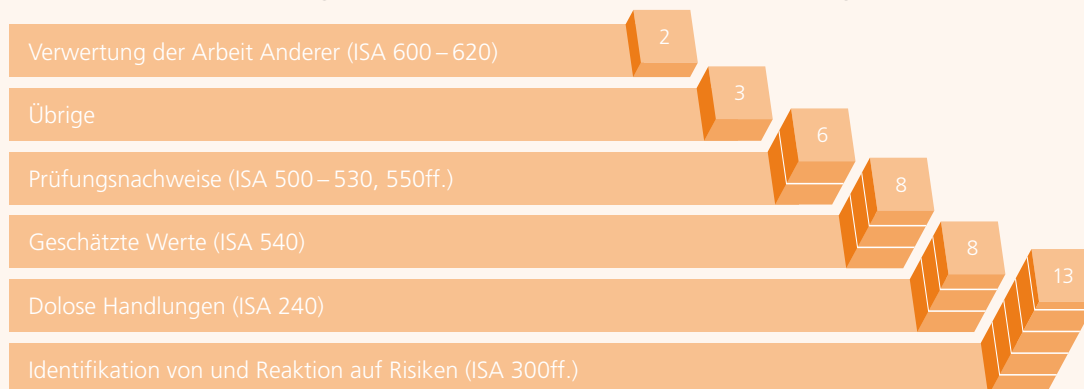
Im Berichtsjahr wurden insgesamt 34 File Reviews durchgeführt (Vorjahr: 40). Die Veränderung der Anzahl Files ist primär auf thematische Reviews im Vorjahr zurückzuführen. In einer

thematischen Review werden die anwendbaren Vorschriften und Standards lediglich in Bezug auf bestimmte Bereiche der Prüfung beurteilt. Damit werden Vergleiche innerhalb und zwischen den Revisionsunternehmen möglich mit dem Ziel, sowohl bewährte Prozesse als auch Bereiche mit gemeinsamen Schwächen zu identifizieren. Die Überprüfungen im Vergleich zu routinemässigen File Reviews werden dabei bewusst enger gefasst und so gewählt, dass sie sich auf einzelne Bereiche der Prüfung oder auf unternehmensweite Prozesse eingehender konzentrieren. Aus den diesjährigen File Reviews resultierten gesamthaft 40 Feststellungen. Die Kennzahl «Anzahl Feststellungen

pro File Review» (1.2) erhöhte sich damit bedeutend gegenüber dem Vorjahr (0.7). Die Erhöhung ergibt sich zum einen aus den beiden ad-hoc Überprüfungen mit sechs Feststellungen. Zum anderen wurden bei zwei kleineren Revisionsunternehmen, bei denen je eine File Review durchgeführt wurde, insgesamt neun Feststellungen identifiziert. Diese Kennzahl ist bei den grössten fünf Revisionsunternehmen (0.9) erheblich tiefer als bei den kleineren Revisionsunternehmen (2.3). In der nachfolgenden Abbildung sind die Art und Anzahl der Feststellungen aus den File Reviews 2020 aufgeführt⁷.

Abbildung 5

Art und Anzahl der Feststellungen aus den File Reviews 2020 (Total 40 Feststellungen)



Im Berichtsjahr identifizierte die RAB in den Kategorien «Identifikation von und Reaktion auf Risiken», «Dolose Handlungen» und «Geschätzte Werte» die grösste Anzahl von Feststellungen:

- Die Standards zur «Identifikation von und Reaktion auf Risiken» enthalten Vorgaben zur Risikobeurteilung und zur Reaktion auf identifizierte Risiken. Ohne eine qualitativ hochstehende Prüfungsplanung besteht ein hohes Risiko, dass die nachfolgende Prüfungsdurchführung ungenügend ist. Die zu den einzelnen Prüfpositionen gezogenen Schlussfolgerungen, die Basis für das Prüfungsurteil im Revisionsbericht bilden, sind dadurch oft nicht aus-

reichend nachgewiesen. Acht der 13 Feststellungen in dieser Kategorie betrafen die Position Umsatz. Die Prüfungsteams erlangten dabei ungenügende Prüfungsnachweise zum Erlös aus Verträgen mit Kunden (IFRS 15), zur Wirksamkeit manueller Anwendungskontrollen sowie zur Kontrolle der Bestimmung der «Percentage of Completion» bei Fertigungsaufträgen. Weiter wurde bei einer Stichprobenauswahl zur Durchführung von Einzelfallprüfungen das letzte Quartal nicht berücksichtigt, oder es wurde kein ausreichendes Verständnis für den Fakturierungsprozess gewonnen. In mehreren Fällen erfolgte die Datenanalyse insbesondere zur

Prüfung der Datenqualität und zur Beurteilung ungewöhnlicher Buchungseinträge (JET) unzureichend. In einem weiteren Fall erlangte das Prüfungsteam keine ausreichenden Prüfungsnachweise zur Frage, ob es sich bei einem Geschäftsmodell um eine Prinzipal- oder Agentenbeziehung handelte⁸. Die verbleibenden fünf Feststellungen resultierten aus ungenügenden Prüfungshand-

⁷ Zu Vergleichszwecken wurden die Feststellungen, die auf Verstösse gegen Schweizer oder US-amerikanische Prüfungsstandards basierten, den identischen oder vergleichbaren ISA zugeteilt.

⁸ Wenn das Unternehmen als Prinzipal oder als Agent agiert, muss der Umsatzerlöse brutto respektive netto ausgewiesen werden.

lungen zur Werthaltigkeit von Goodwill, zur Existenz von Goldbeständen, zum Vorhandensein und zur Vollständigkeit eines Sondervermögens im Eigenbestand, zur Passivierung eines Darlehens sowie zur Bilanzierungspraxis von Immobilien.

- Zu den Feststellungen im Bereich der dolosen Handlungen verweisen wir auf die nachstehenden Erläuterungen zum entsprechenden Prüfungsschwerpunkt.
- Die Prüfung geschätzter Werte erfordert eine besonders kritische Grundhaltung des Prüfers, da Schätzungen ein erhöhtes Risiko für absichtliche Manipulationen enthalten. Bei der Prüfung geschätzter Werte von Sachanlagen, Goodwill und Markenrechten, Finanzanlagen, Immobilien und versicherungstechnischen Rückstellungen identifizierte die RAB acht Feststellungen. Bei allen Feststellungen erlangten die Prüfungsteams keine angemessenen Prüfungsnachweise zur Beurteilung der Werte und Annahmen, die durch das Management des geprüften Unternehmens geschätzt bzw. getroffen wurden.

Schwerpunkte Überprüfungen 2020

Die Überprüfungen der RAB in den definierten Schwerpunkten für das Berichtsjahr 2020 führten zu folgenden Erkenntnissen:

Schwerpunkt 2020 Nr. 1: Beurteilung der Prüfung zu Leasing (IFRS 16)

Mit dem Ziel, die Vergleichbarkeit von Unternehmensbilanzen unabhängig der Art der Mietverträge⁹ zu verbessern, wurde IFRS 16 vom IASB auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Durch die Erstanwendung von IFRS 16 wurden viele Leasingverhältnisse in den Bilanzen der leasingnehmenden Unternehmen ausgewiesen, die bislang nur aufwandswirksam verbucht worden waren. Das Leasingverhältnis zeigt sich in der Bilanz gleichzeitig als Nutzungsrecht und Leasingverbindlichkeit. Die Abschreibung des Nutzungsrechts über die Nutzungsdauer und die Verzinsung der Lea-

singverbindlichkeit schlagen sich in der Erfolgsrechnung nieder. Um die Auswirkungen auf die geprüften Unternehmen einschätzen zu können und eine risikoorientierte Auswahl für den File Review zu treffen, holte die RAB bei vier der fünf grössten Revisionsunternehmen¹⁰ vorgängig zusätzliche Informationen ein. Bei rund 43% der so erfassten Publikumsgesellschaften hatte IFRS 16 einen wesentlichen Einfluss auf die Bilanz.

Die vier Revisionsunternehmen haben ihre Mitarbeitenden auf die Herausforderungen bei der Prüfung von IFRS 16 mit Schulungen, internen Hinweisen und umfangreichen, spezifischen Prüfungsschecklisten vorbereitet. Zudem veröffentlichten sie mehrere detaillierte Kundenbroschüren, welche in das Thema einführten und dabei auch spezifische Aspekte beleuchteten. Die RAB begrüsst die dadurch geschaffene Möglichkeit für Investoren, Verwaltungsräte und andere interessierte Parteien, sich mit aktuellen Bilanzierungsfragen gezielt auseinanderzusetzen.

Die RAB wertete die Resultate von zwei der fünf grössten Revisionsunternehmen aus¹¹. Bei der Erstbewertung von Nutzungsrecht und korrespondierender Leasingverbindlichkeit werden die künftigen Leasingzahlungen mit dem Grenzfremdkapitalzinssatz¹² (GFKZ) abgezinst. Bei der Ermittlung des GFKZ sind spezifische Kriterien zu beachten. In drei von fünf thematisch überprüften Files zu IFRS 16 wurde von den geprüften Unternehmen bewusst ein vereinfachter Ansatz gewählt, der die nach IFRS erforderlichen Kriterien nicht vollumfänglich berücksichtigt. Obschon die jeweiligen Prüfungsteams dies erkannten, wurden keine Berechnungen durchgeführt, die aufgezeigt hätten, dass die Auswirkungen der fehlerhaften Zinsermittlung- bzw. Zinsverwendung für Bilanz und Erfolgsrechnung zweifelsfrei unbeachtlich waren. Da es sich um eine absichtliche Abweichung von IFRS 16 durch die geprüften Unternehmen handelte, hätte die Falschdarstellung kumuliert und analysiert werden sollen. Zudem un-

terliessen es die Prüfungsteams, die vereinfachte Vorgehensweise zur Ermittlung und Verwendung des GFKZ mit dem Management des geprüften Unternehmens zu besprechen.

Schwerpunkt 2020 Nr. 2: Beurteilung der Prüfung zu dolosen Handlungen (ISA 240)

Die dolose Handlung stellt eine absichtliche Handlung einer oder mehrerer Personen aus dem Kreis des Verwaltungsrats, des Managements, der Mitarbeitenden oder Dritter dar, mit der durch Täuschung ein ungerechtfertigter oder rechtswidriger Vorteil erlangt werden soll. Dolose Handlungen werden in Manipulationen der Rechnungslegung und Schädigungen des Vermögens kategorisiert. Sie werden durch die Faktoren des sog. «Fraud Triangle»¹³ begünstigt. Die RAB überprüfte die Einhaltung des Standards zur Prüfung doloser Handlungen (ISA 240) bei drei der fünf grössten Revisionsunternehmen im Rahmen von 13 Files (wovon zwei ad-hoc Überprüfungen)¹⁴ und identifizierte dabei sieben Feststellungen.

⁹ Operating oder Finance Lease.

¹⁰ Bei einem Revisionsunternehmen wurden aufgrund von Risikoüberlegungen keine thematische File Reviews zu IFRS 16 durchgeführt.

¹¹ Bei zwei der grössten fünf Revisionsunternehmen wurde zwar die Überprüfung vor Ort abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess aber noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im Geschäftsbericht 2020 erfasst.

¹² Der Grenzfremdkapitalzinssatz des Leasingnehmers ist der Zinssatz, den ein Leasingnehmer zahlen müsste, wenn er für eine vergleichbare Laufzeit mit vergleichbarer Sicherheit die Mittel aufnehmen würde, die er in einem vergleichbaren wirtschaftlichen Umfeld für einen Vermögenswert mit einem dem Nutzungsrecht vergleichbaren Wert benötigen würde.

¹³ Das «Fraud Triangle» setzt sich aus den folgenden drei Faktoren zusammen: i) Anreiz oder Druck, dolose Handlungen zu begehen; ii) Gelegenheit zum Begehen doloser Handlungen; iii) Möglichkeit der innerlichen Rechtfertigung durch den Täter.

¹⁴ Bei den verbleibenden zwei der grössten Revisionsunternehmen wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im Geschäftsbericht 2020 erfasst.

Bei einem kleineren Revisionsunternehmen wurde zum selben Thema eine weitere Feststellung gemacht. Am häufigsten bemängelte die RAB die fehlenden oder ungenügend durchgeführten Befragungen des Managements und der Mitglieder des Verwaltungsrates des geprüften Unternehmens sowie die unzureichende Prüfung von Journalbuchungen. Weiter erfolgten die internen Besprechungen im Prüfungsteam zur Frage, welche Positionen der Jahres- und Konzernrechnung auf welche Weise für wesentliche Falschdarstellungen aufgrund doloser Handlungen anfällig sein könnten, ungenügend. In einem Fall wurde das Risiko doloser Handlungen in der Erlöserfassung

weder identifiziert noch widerlegt. Seit 2016 stellte die RAB bei drei der grössten fünf Revisionsunternehmen wiederkehrende Feststellungen in diesem essenziellen Bereich fest. Die RAB folgert daraus, dass die in der Vergangenheit ergriffenen Massnahmen nicht wirksam genug waren, und verfasste als Folge im Berichtsjahr drei Feststellungen auf Firmenebene. Zu diesen wurden mit den Revisionsunternehmen robuste Massnahmen auf Firmenebene vereinbart.

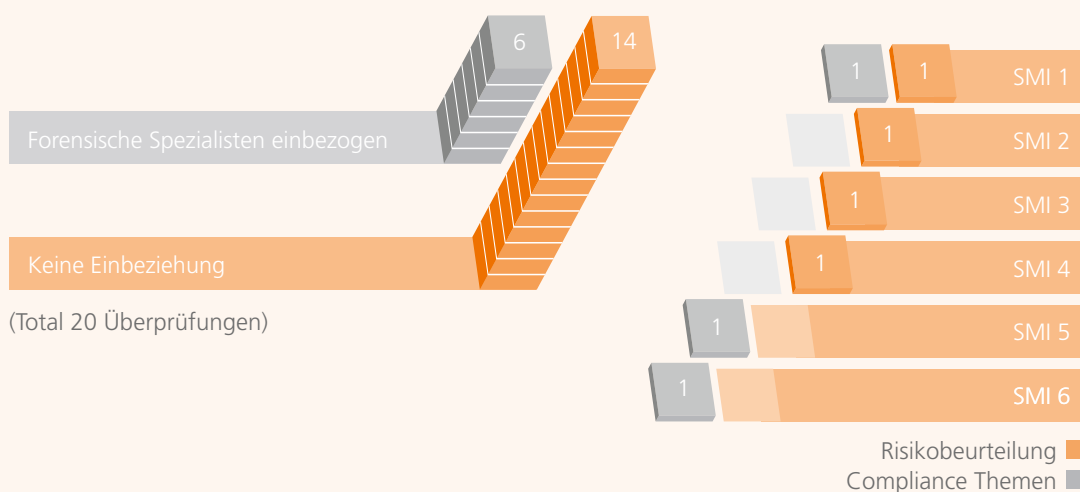
Die RAB wertete zu den 20 SMI-Gesellschaften des Geschäftsjahres 2019 die Risikobeurteilungen und die Einbeziehung von Betrugsexperten (forensic accountants) aus. Die

SMI-Gesellschaften werden von den vier grössten Revisionsunternehmen geprüft. Dabei stellte die RAB Folgendes fest:

- Bei 15 Gesellschaften bestimmte das Prüfungsteam neben den Standardrisiken gemäss Prüfungsstandard¹⁵ keine weiteren Risiken wesentlicher Falschdarstellungen.
- Die nachfolgende Abbildung illustriert den Einbezug von Betrugsexperten samt dem betroffenen Bereich bei der Prüfung der SMI-Gesellschaften.

Abbildung 6

Einbezug von Betrugsexperten und betroffener Bereich bei der Prüfung der SMI-Gesellschaften



Nur sechs Prüfungsteams zogen Betrugsexperten bei der Prüfung bei. Bei vier bzw. drei Prüfungen war der Experte bei der Risikobeurteilung respektive bei der Beurteilung von Compliance-Themen (z.B. im Zusammenhang mit der Whistleblower Hotline) involviert.

¹⁵ Risiko der Ausserkraftsetzung von Kontrollen durch das Management und Risiko doloser Handlungen bei der Erlöserfassung.

Abbildung 7

Prozentualer Einbezug von Betrugsexperten bei der Prüfung von SMI-Gesellschaften je Revisionsunternehmen (RU)



Ein Revisionsunternehmen involvierte erfreulicherweise bei den meisten ihrer Prüfungen Betrugsexperten. Bei den anderen drei Revisionsunternehmen fiel die Einbindung der Sachverständigen bedeutend seltener aus. Die RAB begrüßt den Einsatz von Betrugsexperten, da diese die Prüfungsteams wirkungsvoll unterstützen können. Dasselbe gilt auch für die Ausgestaltung und Durchführung von Prüfungshandlungen zur Adressierung der festgestellten Risiken. Keines der vier Revisionsunternehmen schreibt die Involvierung von Betrugsexperten in der Risikobeurteilung vor. Die Involvierung dieser Sachverständigen wird oft nur bei vermuteten oder festgestellten dolosen Handlungen erwartet.

Das IAASB veröffentlichte im September 2020 das Diskussionspapier «Fraud and going concern in an audit of financial statements – expectation gap» mit dem Ziel, die Lücke zwischen der Erwartung der Öffentlichkeit und

dem Inhalt der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben zu verringern. Die RAB begrüßt diese Initiative und nahm im Rahmen der konsolidierten Stellungnahme der IFIAR an der Vernehmlassung teil.

Die RAB wies dabei auf folgenden Verbesserungsbedarf hin: Im Revisionsbericht von börsenkotierten Gesellschaften sollten (ähnlich wie bei den Key Audit Matters, KAM) auch die Risiken wesentlicher Falschdarstellungen aufgrund doloser Handlungen samt den damit verbundenen Prüfungshandlungen offengelegt werden. Weiter sollten bei der Prüfung börsenkotierter Gesellschaften klarere Anforderungen zum Einbezug von Sachverständigen (z.B. Betrugs- oder IT-Experten) sowie zur Prüfung der Ausgestaltung und Wirksamkeit der allfällig vorhandenen Whistleblower Hotline gestellt werden.

Die Öffentlichkeit erwartet, dass die Risiken wesentlicher Falschdarstellungen im geprüften Abschluss ins-

besondere aufgrund doloser Handlungen identifiziert und diese durch angemessene Prüfungshandlungen adressiert werden. Die RAB vertritt die Auffassung, dass insbesondere bei Unternehmen mit komplexeren Geschäftsmodellen bei der Risikobeurteilung vermehrt der Einsatz von Sachverständigen erfolgen sollte. Nur wenn Betrugsrisiken in der Planungsphase identifiziert werden, können diese auch während der Prüfung angemessen adressiert werden.

Erfahrungen mit bedeutsamen Sachverhalten

Revisionsberichte von börsenkotierten Gesellschaften zu Geschäftsjahren, die am oder nach dem 15. Dezember 2016 enden, enthalten die Offenlegung der für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalte (KAM). Diese Anforderung bildet einen wichtigen Schritt zur Erhöhung der Nachvollziehbarkeit und Verständlichkeit der Revision.

Abbildung 8

Prozentualer Anteil der überprüften File Reviews mit Feststellungen zu KAM¹⁶



¹⁶ Im Jahr 2019 führte die RAB zu diesem Bereich thematische File Reviews durch. Aus diesen File Reviews resultierten keine Feststellungen zu KAMs.

Bei den grössten fünf Revisionsunternehmen identifizierte die RAB seit 2017 zehn Feststellungen im Bereich der KAM. Davon betrafen acht Feststellungen die ungenügende Umsetzung der in den KAM festgehaltenen Prüfungshandlungen. Diese wurden entweder gar nicht oder nicht so wie offengelegt durchgeführt. Beispielsweise wurde in einem KAM die Prüfung der Wirksamkeit von Kontrollen beschrieben, obwohl tatsächlich gar keine Funktionsprüfung durchgeführt wurde. Die Anzahl Feststellungen zu den KAM ist seit 2017 erfreulicherweise rückläufig.

Um die Prüfungsqualität in diesem wichtigen Bereich zu erhöhen, können die nachfolgenden Prüfungshandlungen als Anregung dienen. Die Bestimmung der KAM erfolgt jährlich insbesondere aufgrund des Verständnisses des geprüften Unternehmens und dessen Umfeld. Die Beschreibung der identifizierten Risiken und Prüfungshandlungen in den KAM ist detailliert und unternehmensspezifisch vorzunehmen. Der Konzernprüfer lässt die durch die Teilbereichsprüfer durchgeführten Prüfungshandlungen zu den KAM einzeln schriftlich bestätigen. Weiter überprüft er die Durchführung der in den KAM beschriebenen Prüfungshandlungen stichprobenweise mittels Durchsicht der Arbeitspapiere von Teilbereichsprüfern zu bedeutsamen Teilbereichen. Die RAB wird diesem Thema auch inskünftig eine gewisse Aufmerksamkeit schenken.

Konsultationen

Die fünf grössten Revisionsunternehmen haben interne Weisungen und Abläufe definiert, nach denen eine formelle Konsultation zu erfolgen hat. Die formelle Konsultation zu schwierigen oder umstrittenen Sachverhalten während der Prüfung erfolgt über den internen Fachbereich (sog. Professional Practice Department / Technical Office; nachfolgend «PPD»). Eine Konsultation erfolgt primär zu Themen der Rechnungslegung und der Prüfungsstandards (z.B. bei Abweichungen vom Standardwortlaut im Revisionsbericht). Von den formellen Konsultationen zu unterscheiden sind

Konsultation innerhalb des Prüfungsteams zwischen dem leitenden Revisor und dem auftragsbegleitenden Qualitätssicherer sowie informelle Anfragen der Prüfungsteams an das PPD zur unabhängigen Beurteilung bzw. Bestätigung einer getroffenen Schlussfolgerung zu einem Prüfungssachverhalt.

Die formelle Konsultation folgt einem festgelegten Prozess. Dabei wird der Sachverhalt und die zugehörige Beurteilung in standardmässig vorgegebenen Hilfsmitteln umfassend erläutert, mittels Nachweisen belegt und dem definierten Genehmigungsprozess folgend durch das PPD bestätigt. Die Unabhängigkeit der seitens des PPD involvierten Personen vom geprüften Unternehmen wird durch jährliche und fallweise präventive interne Kontrollen der Revisionsunternehmen sichergestellt. Je nach Komplexität der konsultierten Fragestellung kann ein Sachverhalt bei manchen Revisionsunternehmen zur weiteren Genehmigung an den überregionalen bzw. an das internationale PPD weitergeleitet werden. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Genehmigungsprozess kommen vordefinierte Eskalationsstufen zum Tragen. Neben der zwingenden Dokumentation in den Arbeitspapieren zum geprüften Unternehmen werden die Konsultationen auch zentral archiviert.

Die Erfassung der eingesetzten Zeit des PPD für Konsultationen wird nicht einheitlich gehandhabt, wobei die jeweils aufgewendeten Stunden grösstenteils dem Stundenjournal des geprüften Unternehmens belastet werden. Die Anzahl durchgeführter Konsultationen pro Abschlussjahr bei einem Revisionsunternehmen ist insbesondere abhängig von der individuellen Komplexität und den spezifischen Sachverhalten der einzelnen geprüften Unternehmen. Die Betrachtung der im Rahmen der Abschlussprüfungen des Geschäftsjahres 2019 durchgeführten Konsultationen bei den grössten fünf Revisionsunternehmen spiegelt dies wider. Der Anteil der Publikumsgesellschaften, zu denen formelle Konsultationen erfolgt

sind, bewegt sich in einer Bandbreite zwischen 19% und 37%. Die Anzahl der Konsultationen pro Gesellschaft mit mindestens einer Konsultation liegt zwischen 1.4 und 2.4. Betrachtet man das Gesamtbild, erfolgten im 2019 zwischen 0.3 und 1.1 Konsultationen pro Publikumsgesellschaft.

Einige Revisionsunternehmen sehen die Anzahl Konsultationen als Indikator für die Prüfungsqualität und erheben entsprechende Kennzahlen. Auch die RAB unterstützt diese Bestrebungen und erhebt dieselbe Kennzahl. Die Auswertung der vergangenen fünf Jahre zeigt, dass die Anzahl formeller Konsultationen bei den grössten fünf Revisionsunternehmen bei Publikumsgesellschaften von Jahr zu Jahr variiert, sich jedoch im Durchschnitt tendenziell erhöht. Eine zunehmende Zahl von Konsultationen deutet auf eine gesunde Konsultationskultur innerhalb eines Revisionsunternehmens hin. Eine solche ist begrüssenswert, da sie zur Erhöhung der Prüfungsqualität beiträgt.

Datenanalyse

Wie im Vorjahr fokussierte die RAB im Berichtsjahr auch auf die Anwendung automatisierter Datenanalysen bei der Revision von Konzernrechnungen. Hierbei lag der Schwerpunkt bei der Prüfung von Umsatzerlösen, bei der die Datenanalyse nach der Prüfung der Journalbuchungen am zweithäufigsten Anwendung findet. Mittlerweile wird die Datenanalyse bei den drei grössten Revisionsunternehmen vermehrt routinemässig bei der Prüfung eingesetzt. Als Konsequenz erweiterten die Revisionsunternehmen ihre Trainingsprogramme und führten regelmässig Schulungen zur Methodologie und zu deren effektiven Anwendung auf allen Ebenen durch. Dies ist wichtig, da die Werkzeuge zur Datenanalyse in der Handhabung zum Teil komplex sind.

Die RAB überprüfte im Berichtsjahr den Einsatz der Datenanalyse bei sieben File Reviews. Positiv aufgefallen ist, dass bei allen Files die Datenextraktion und -aufbereitung an Daten- bzw. Analysespezialisten ausgelagert wurde. Aus den File Reviews ergaben

sich insgesamt vier Feststellungen, die insbesondere die Prüfung der Datenqualität und die Beurteilung ungewöhnlicher Buchungseinträge betrafen. Der Einsatz der Datenanalyse eignet sich vor allem bei Routine-transaktionen. Bei komplexeren Prozessen identifizierte die RAB zwei Feststellungen, bei denen die Datenanalyse mit traditionellen Verfahren kombiniert, aber nicht aufeinander abgestimmt wurden. Die Kombination von traditionellen Verfahren und Datenanalyse bedingt ein robustes Verstehen des Geschäftsmodells, der Prozesse und der Datenströme beim geprüften Unternehmen. Wenn die in den Analysen aufgezeigten Datenströme das Prozessverständnis der Prüfungsteams nicht widerspiegeln, kann es auch keine zutreffenden Erwartungen an die Ergebnisse der Analysen formulieren.

Die Bedeutung der automatisierten Datenanalyse zeigt sich auch in den Aktivitäten der Standardsetter. Das IAASB beantwortete im September 2020 häufig gestellte Fragen zur Verwendung automatischer Werkzeuge und Techniken (ATT) bei der Prüfung¹⁷. Mittels ATT können präzisere Erwartungen an die Resultate der

Analysen bestimmt werden, und die vermehrte Anzahl und Vielfalt der Datenquellen bieten immer mehr Analysemöglichkeiten. Die erwähnte Publikation zeigt insbesondere anhand eines Beispiels auf, dass die Anwendung von ATT sowohl zur Risikobeurteilung als auch für weitere aussagebezogene Prüfverfahren dienen kann. Zur Verwendung von ATT bei der Durchführung analytischer Prüfungshandlungen müssen jedoch die Anforderungen des Prüfungsstandards «Analytische Prüfungshandlungen» (ISA 520) weiterhin eingehalten werden. Im April 2020 veröffentlichte das IAASB weiter eine Anwendungshilfe zur Dokumentation des Einsatzes von ATT¹⁸. Daraus geht hervor, dass die Ergebnisse jedes Elements, das getestet wurde, zu dokumentieren sind. Weiter soll bei der Durchführung von Analysen mit verschiedenen Filtern jede Version, die als Prüfungsnachweis dient, in den Arbeitspapieren aufbewahrt werden. Auch das IESBA initiierte eine Technologie Arbeitsgruppe (TWG), um die ethischen Auswirkungen der technologischen Entwicklungen zu untersuchen¹⁹. Diese konzentrierte sich auf die künstliche Intelligenz, Big Data und Datenanalysen. Die RAB begrüßt die Entwick-

lung rund um die Datenanalyse, da mit deren Einsatz die Prüfungsqualität gesteigert werden kann.

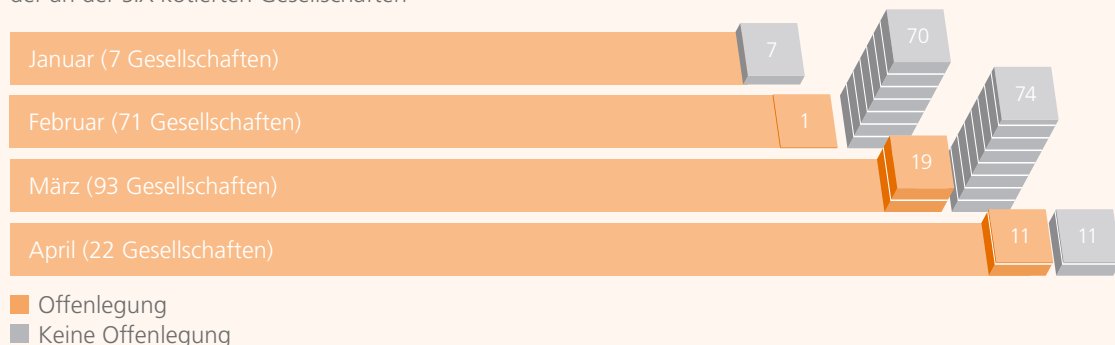
COVID-19

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie beeinträchtigt die globale Wirtschaftsleistung in erheblichem Masse. Investoren und übrige Anspruchsgruppen treffen ihre Entscheidungen traditionellerweise namentlich auf der Grundlage veröffentlichter Finanzberichte. Die Pandemie wurde in den Jahres- und Konzernrechnungen mit Bilanzstichtag am 31. Dezember 2019 in der Regel als ein nicht buchungspflichtiges Ereignis nach dem Bilanzstichtag qualifiziert. Allfällige Auswirkungen auf den Abschluss waren folglich primär bei den Offenlegungen im Anhang zum Abschluss oder bei Frage der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu erwarten.

Die RAB untersuchte die Konzernrechnungen 2019 aller an der SIX kotierten Gesellschaften. Dabei wurden die Auswirkungen von COVID-19 auf die Revisionsberichte sowie auf den Anhang zur Konzernrechnung beurteilt.

Abbildung 9

Offenlegung von COVID-19 als Ereignis nach Bilanzstichtag in den Konzernrechnungen 2019 der an der SIX kotierten Gesellschaften



¹⁷ www.iaasb.org > «Support and Resources» > «Non-Authoritative Support Materials: Using Automated Tools & Techniques in Performing Audit Procedures».

¹⁸ www.iaasb.org > «Support and Resources» > «Non-Authoritative Support Material:

Audit Documentation When Using Automated Tools and Techniques».

¹⁹ www.ethicsboard.org > «Support & Resources» > «IESBA Technology Working Groups Phase 1 Report».

Auf Monatsbasis nahm der prozentuale Anteil der geprüften Gesellschaften, die in ihrer Finanzberichterstattung über Ereignisse nach dem Bilanzstichtag im Zusammenhang mit COVID-19 berichtet haben, mit der Verschlimmerung der Pandemie zu. Die Revisionsberichte dagegen enthielten zu COVID-19 weder bedeutsame Sachverhalte (KAM) noch Absätze zur Hervorhebung eines Sachverhaltes. Die RAB stellte weiter fest, dass in zwei Konzernrechnungen und den entsprechenden Revisionsberichten eine wesentliche Unsicherheit zur Fortführung des Unternehmens offengelegt wurde.

Für Abschlüsse per 31. Dezember 2020 dürften die Auswirkungen der Pandemie um einiges grösser sein. Neben den vorerwähnten Themen ist zu erwarten, dass auch die Bewertung von Vermögenswerten und die Bestimmung von Rückstellungen in den Fokus geraten. Die RAB wird während der Überprüfung 2021 den Fokus insbesondere auf diese Themen setzen.

Ursachenanalyse und Massnahmen

Die RAB bewertet die Revisionsqualität mit einem dreistufigen Rating-System. Rating 1 stellt das beste Rating dar und bedeutet, dass keine wesentlichen Feststellungen identifiziert wurden. Rating 2 bedeutet, dass die Qualität teilweise ungenügend ist und folglich Verbesserungsbedarf besteht. Rating 3 stellt eine ungenügende Qualität dar. Bei einem Rating 3 auf Fileebene erwartet die RAB, dass das Revisionsunternehmen gegenüber den verantwortlichen Personen disziplinarische Massnahmen ergreift. Die RAB kann in schwerwiegenden Fällen auch gegenüber dem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen oder gegenüber den verantwortlichen Personen ein formelles Verfahren eröffnen.

Die Feststellungen der RAB sind mit Massnahmen nachhaltig zu beheben. Basis hierfür bildet eine Ursachenanalyse des Revisionsunternehmens. Die Weiterentwicklung der Prozesse zur Ursachenanalyse bei den fünf gröss-

ten Revisionsunternehmen erfolgte mit Unterstützung der jeweiligen globalen Netzwerke. Diese entwickelten Vorgaben und Hilfsmittel zur Erstellung einer Ursachenanalyse sowohl für Feststellungen aus der internen Nachschau als auch für Feststellungen von Revisionsaufsichtsbehörden. Die Identifikation positiver Einflussfaktoren auf die Qualität bei Files ohne Feststellungen wird nach wie vor nicht einheitlich gehandhabt.

Die Erstellung der Ursachenanalyse erfolgt jeweils durch Verantwortliche im Qualitäts- und Risikomanagement der Revisionsunternehmen. Die Kriterien zur Analyse der Feststellungen bei den Revisionsunternehmen sind unterschiedlich. Die Ergebnisse der Ursachenanalyse führen zu Massnahmenplänen, die üblicherweise an das globale Netzwerk rapportiert werden und deren Umsetzung lokal überwacht wird.

Bei zwei Revisionsunternehmen beurteilte die RAB die Ursachenanalyse als ungenügend, was dazu führte, dass die abgeleiteten Massnahmen erheblich durch die RAB angepasst werden mussten. Eine weitere Verbesserung der ansonsten in den letzten Jahren positiven Entwicklung im Bereich der Ursachenanalyse und zu den von den Revisionsunternehmen vorgeschlagenen Massnahmen ist elementar. Nur eine fundierte Ursachenanalyse und daraus abgeleitete robuste Massnahmen führen zur nachhaltigen Reduktion wiederkehrender interner und externer Feststellungen und somit zu einer Verbesserung der Qualität.

Ein Mangel auf Firmenebene muss nicht nur aufgrund der Überprüfung des internen Systems zur Qualitätssicherung erfolgen, sondern auch aufgrund wiederkehrender Feststellungen aus den File Reviews. Bei drei der grössten fünf Revisionsunternehmen wurden Massnahmen zu wiederkehrenden Feststellungen bei der Prüfung von Leasing und doloser Handlungen sowie bei Stichprobenprüfungen verfasst²⁰. Als Massnahmen zu den Feststellungen aus den Firm Reviews wurden interne Prozesse, Kontrollen

und Hilfsmittel angepasst respektive eingeführt. Weiter wurden Schulungen von Mitarbeitenden über die bemängelten Standards zur Prüfung und Rechnungslegung vereinbart und firmenweite Prüfungsansätze verbessert. Die Massnahmen zu den Feststellungen aus den File Reviews waren abhängig von der bemängelten Thematik und bezogen sich auf Anpassungen im Prüfungsansatz und Prüfungsumfang sowie auf angemessene Prüfungsnachweise. Weiter wurde mit den Revisionsunternehmen teilweise vereinbart, dass sie die bemängelten Themenbereiche auf den selektierten Files in der internen Nachschau beurteilen werden.

Vorabklärungen und Verfahren

Neben den routinemässigen Überprüfungen werden bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen auch anlassbezogene Vorabklärungen und Verfahren durchgeführt. Berücksichtigt werden dabei insbesondere qualifizierte Hinweise von Drittpersonen. Im Berichtsjahr gingen neun Hinweise im Zusammenhang mit Arbeiten staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen ein. Aus den Hinweisen wurden im Berichtsjahr vier Abklärungen eröffnet. Aufgrund der abgeschlossenen Abklärungen erfolgten zwei Verfahren gegenüber den betroffenen leitenden Revisoren.

²⁰ Bei zwei der grössten fünf Revisionsunternehmen wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen. Da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im Geschäftsbericht 2020 erfasst.

Kennzahlen zur Messung der Prüfungsqualität

Kennzahlen der RAB

Die RAB erhebt bei den grössten fünf Revisionsunternehmen zwölf Kennzahlen zur Prüfungsqualität²¹. Diese

Kennzahlen werden insbesondere für die Analyse von Trends sowie zur Risikobeurteilung und zur Planung der Überprüfungen verwendet.

Abbildung 10

Vergleich ausgewählter Kennzahlen (Durchschnittswerte) aus der Wirtschaftsprüfung der grössten fünf Revisionsunternehmen.

Kennzahl	2017		2018		2019		2020	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
Jahresumsatz pro Partner in Mio. CHF	2.0	4.1	2.1	4.1	2.2	4.2	2.2	4.1
Verhältnis zwischen zusätzlichem Honorar und Revisionshonorar²²								
– SMI-Unternehmungen	0.1	0.3	0.1	0.2	0.1	0.4	0.1	0.3
– Publikumsgesellschaften ohne SMI	0.0	0.3	0.0	0.3	0.0	0.3	0.0	0.2
Anzahl Mitarbeitende pro Partner	8.2	15.8	9.5	14.3	9.7	13.7	9.8	13.9
Weiterbildungsstunden	52	84	49	85	51	78	49	75
Fluktuationsrate in %	12	29	13	31	15	27	16	33
Anzahl EQCR²³-Stunden								
– SMI-Unternehmungen	43	182	51	224	48	167	38	215
– Publikumsgesellschaften ohne SMI	8	16	9	19	7	21	8	20
Anzahl Stunden des leitenden Revisors								
– SMI-Unternehmungen	478	733	562	757	387	897	410	716
– Publikumsgesellschaften ohne SMI	74	114	77	125	74	135	80	139
Anzahl Stunden von ausländischen Shared Service Center in % der Gesamtstunden bei Publikumsgesellschaften	0	10	0	13	0	17	0	18
Anzahl Konsultationen pro geprüfte Publikumsgesellschaft	0.0	1.0	0.2	1.1	0.2	1.0	0.3	1.1

Bei drei Revisionsunternehmen nahmen die Jahresumsätze pro Partner gegenüber dem Vorjahr um 4% oder mehr zu. Bei den übrigen zwei Revisionsunternehmen veränderte sich diese Kennzahl nur geringfügig. Das Revisionsunternehmen mit der tiefsten Anzahl Mitarbeitenden pro Partner wies auch den tiefsten Umsatz pro Partner aus.

Das Verhältnis zwischen den zusätzlichen Honoraren und dem Revisionshonorar, welche die Revisionsunternehmen bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses erzielen, stellt für die RAB einen Risikoindikator dar. Je höher der Wert, desto grösser das

Risiko eines Interessenskonfliktes für das Revisionsunternehmen. Sowohl für SMI-Gesellschaften als auch für die restlichen Publikumsgesellschaften nahm der obere Wert der Bandbreite um 0.1 auf 0.3 respektive 0.2 ab. Die von der EU-Gesetzgebung vorgegebene Verhältniszahl beträgt im Durchschnitt dreier Jahre 0.7. Die Vorgaben der EU werden in der Schweiz folglich deutlich unterschritten. Im Berichtsjahr erhielt die RAB jedoch sieben Meldungen zu Mandaten mit einem Wert von höher als 1.0 (Vorjahr: 12). Darunter waren allerdings keine SMI-Gesellschaften enthalten.

Stete Weiterbildung spielt für die Sicherstellung der Prüfungsqualität eine entscheidende Rolle, denn nur so können Kompetenzen und Fähigkeiten der Prüfer auf dem neusten Stand gehalten werden. Die Weiterbildungsstunden in den Kennzahlen wurden ohne Berücksichtigung des Selbststudiums ermittelt. Bei zwei Revisionsunternehmen nahmen die Weiterbildungsstunden gegenüber dem Vorjahr um mehr als 5% zu. Bei einem

²¹ Die von den Revisionsunternehmen gemeldeten Kennzahlen werden nicht materiell geprüft.

²² Gewisse Vorjahresangaben wurden wegen Korrekturen angepasst.

²³ Engagement Quality Control Reviewer oder auftragsbegleitender Qualitätssicherer.

Revisionsunternehmen, das seit 2014 stets den höchsten Wert auswies, nahm dagegen die Anzahl Stunden um 16 % ab. Ein anderes Revisionsunternehmen weist seit 2016 den tiefsten Wert aus.

Aufgrund des aktuellen Geschäftsmodells der Revisionsunternehmen ist bei diesen ein gewisses Mass an Fluktuation von Mitarbeitenden notwendig. Eine zu hohe Fluktuationsrate kann jedoch die Qualität in der Wirtschaftsprüfung negativ beeinflussen, da dem Revisionsunternehmen fähige Mitarbeitende mit entsprechenden Kompetenzen und Fachwissen fehlen könnten. Zwischen den Revisionsunternehmen gibt es punkto Fluktuationsrate beträchtliche Unterschiede: Bei zwei Revisionsunternehmen nahm die Fluktuation um rund 5 Prozentpunkte zu. Bei den restlichen drei Revisionsunternehmen blieb die Fluktuationsrate im Rahmen des Vorjahres. Seit 2018 weist dasselbe Revisionsunternehmen die höchste Fluktuationsrate auf. Ein anderes Revisionsunternehmen weist seit Beginn der Erhebung der Kennzahl stets den tiefsten Fluktuationswert auf.

Der Engagement Quality Control Reviewer (EQCR) ist bei der Revision börsenkotierter Unternehmen zwingend einzusetzen. Die Werte der Revisionsunternehmen sind unterschiedlich: Je grösser die von den Revisionsunternehmen betreuten Mandate sind, desto höher ist in der Regel der Stundenanteil des EQCR. Zudem führt der Wechsel eines EQCR aufgrund der Einarbeitungszeit oder die Erstprüfung des Revisionsmandates einer SMI-Gesellschaft häufig zu höheren Werten. Die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr waren bei allen vier Revisionsunternehmen erheblich, die SMI-Gesellschaften prüfen. Bei drei Revisionsunternehmen nahm die Kennzahl um mindestens 20 % ab, während bei einem Revisionsunternehmen diese um über 20 % zunahm. Seit 2014 weist das gleiche Revisionsunternehmen die höchsten Werte für SMI-Gesellschaften auf. Ein anderes Revisionsunternehmen vermeldet seit 2018 den tiefsten Wert.

Die durchschnittliche Anzahl Stunden des leitenden Revisors auf dem Mandat ist von mandatspezifischen Gegebenheiten abhängig. Der Zu- oder Abgang von SMI-Gesellschaften und die Rotation des leitenden Revisors können zu wesentlichen Schwankungen der Kennzahl führen. Die durchschnittliche Anzahl Stunden des leitenden Revisors bei den SMI-Gesellschaften betrug im Vergleich zu den restlichen Publikumsgesellschaften ein Mehrfaches.

Vier von fünf Revisionsunternehmen lagern gewisse Prüfungsarbeiten an ausländische «Shared Service Centers» aus. Es ist das erste Mal seit der Erfassung dieser Kennzahl, dass sich diese bei allen vier Revisionsunternehmen gegenüber dem Vorjahr wenig veränderte.

Um die Prüfungsqualität zu erhöhen, sind bei schwierigen oder umstrittenen Sachverhalten formelle Konsultationen durchzuführen. Bei vier Revisionsunternehmen erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr die Anzahl Konsultationen pro geprüfte Publikumsgesellschaft. Bei einem Revisionsunternehmen blieb der Wert gegenüber dem Vorjahr praktisch unverändert.

Kennzahlen zur Prüfungsqualität der fünf grössten Revisionsunternehmen

Die fünf grössten Revisionsunternehmen verwenden eigene Kennzahlen, die um die vorstehenden Kennzahlen der RAB teilweise ergänzt werden. Die Kennzahlen sind hinsichtlich Anzahl, Art und Gewichtung von quantitativen und qualitativen Merkmalen unterschiedlich ausgestaltet. Drei Revisionsunternehmen verfügen über Prozesse zur Erhebung, Auswertung und Überwachung interner Kennzahlen. Ein viertes Revisionsunternehmen steht kurz vor der Implementation neuer Kennzahlenprozesse. Das globale Netzwerk des fünften Revisionsunternehmens ist daran, einen Katalog von Kennzahlen zu entwickeln.

Kennzahlen zur Prüfungsqualität ausserhalb der Schweiz

Nachfolgend werden einige Entwicklungen im Bereich der Kennzahlen zur Prüfungsqualität ausserhalb der Schweiz aufgeführt:

- Mehrere ausländische Revisionsunternehmen teilen in Transparenzberichten²⁴ oder in Berichten zur Prüfungsqualität verschiedene Kennzahlen mit²⁵.
- Im 2018 publizierte das Canadian Public Accountability Board (CPAB) zusammen mit dem Chartered Professional Accountants Canada einen Leitfaden²⁶ für Prüfungsausschüsse. In diesem Leitfaden werden Kennzahlen zur Prüfungsqualität vorgestellt, welche die Diskussion mit den Prüfungsteams zur Prüfungsqualität fördern soll. Das CPAB kam im finalen Bericht über Audit Quality Indicators (AQI)²⁷ zum Schluss, dass die Kennzahlen ein bedeutendes Potenzial haben, die Prüfungsqualität positiv zu beeinflussen.
- Der Financial Reporting Council (FRC) im Vereinigten Königreich führte bei den sechs grössten Revisionsunternehmen eine thematische Review zu den Kennzahlen durch. Weiter beurteilte die FRC die Entwicklung der in Transparenzberichten erfassten Kennzahlen und

²⁴ Die «Policy and Reputation Group (PRG) der grössten Revisionsunternehmen in UK hat eine Reihe von Kennzahlen vereinbart, die in die jährlichen Transparenzberichte einfließen. Beispiele: www2.deloitte.com/uk > Annual Report 2020 > Reporting > Transparency Report – www.bdo.co.uk > About > Our Performance > Transparency Report – www.pwc.co.uk > About us > Transparency Report – home.kpmg/uk > About > Annual Review > UK Transparency Report – www.ey.com/en_uk > who we are > Transparency Report 2020.

²⁵ www.pwc.com/us > Services > Audit and assurance > Assurance Quality Advisory Committee > Our focus on audit quality.

²⁶ www.cpacanada.ca > Business and Accounting Resources > Audit and assurance > Enhancing audit quality > Audit committee guide to audit quality indicators.

²⁷ www.cpac-ccrc.ca > Thought leadership publications 06/12/2019 > Audit quality indicators: Final report.

die Frage, wie nützlich diese für die Anspruchsgruppen der Revision sind. Ferner befragte der FRC 15 Aufsichtsbehörden über deren Verwendung von Kennzahlen. Die Resultate wurden im Mai 2020 in einem Bericht veröffentlicht²⁸. Darin wird erwähnt, dass es keine anerkannten Grundsätze zur Ermittlung von Kennzahlen gibt und diese folglich auf verschiedene Art und Weise berechnet werden. Zudem wurden sechs bewährte Methoden hervorgehoben, unter anderem auch diejenige der RAB. Der FRC kommt im Bericht zum Schluss, dass die Überwachung von Kennzahlen durch die Revisionsunternehmungen die Qualität in der Wirtschaftsprüfung erhöhen kann. Der FRC ist weiter der Auffassung, dass die Prüfungsausschüsse bei der Bestimmung der Revisionsstelle auf Kennzahlen zurückgreifen und die Prüfungsqualität mittels Vergleichs einschlägiger Kennzahlen beurteilen sollen.

Auswertung der IFIAR-Umfrage

Am 17. Februar 2020 veröffentlichte das International Forum of Independent Audit Regulators (IFIAR) die Ergebnisse einer breit angelegten Umfrage unter ihren Mitgliedsbehörden²⁹. An der Umfrage nahmen 49 IFIAR-Mitglieder teil. Dies war bereits die achte Umfrage dieser Art, die gemeinsame Feststellungen bei den sechs grössten global tätigen Revisionsnetzwerken³⁰ auf anonymer Basis identifizierte. Die Umfrage zielte insbesondere auf Feststellungen aus den File Reviews bei Gesellschaften des öffentlichen Interesses und systemisch wichtigen Finanzinstituten ab. Auf der Grundlage der Umfrage verhandelt IFIAR auf globaler Ebene mit den grossen sechs Revisionsnetzwerken, um gemeinsam Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der Revisionsdienstleistungen zu vereinbaren. Die Analyse der Feststellungen aus den File Reviews der RAB im Vergleich zu denjenigen anderer Aufsichtsbehörden zeigt, dass diese vergleichbar sind. Aus der Umfrage geht

zudem hervor, dass sich im Vergleich zur Umfrage 2014 die Anzahl der Gesellschaften des öffentlichen Interesses mit mindestens einer Feststellung in der File Review von 47 % auf 33 % reduzierte. Diese Entwicklung ist zwar positiv, doch ist dieser Wert aus Sicht IFIAR noch immer zu hoch.

Die Mitgliederbehörden der IFIAR vertreten die Auffassung, dass die globalen Revisionsnetzwerke und deren lokale Ableger ihre qualitätsbezogenen Anstrengungen zu verstärken und wiederkehrende Mängel nachhaltig zu beseitigen haben. Um dieses Ziel zu erfüllen, traf IFIAR mit den sechs grössten Revisionsunternehmen im Jahr 2015 eine Vereinbarung. Diese sieht vor, dass aufgrund der Resultate von zehn ausgewählten Mitgliedsbehörden nach vier Jahren, d.h. bis zum Jahr 2019, die Anzahl von Gesellschaften des öffentlichen Interesses mit mindestens einer Feststellung in der File Review von 39 % auf 29 % reduziert werden soll (Reduktion um rund 25%). Dieses Ziel wurde nicht ganz erreicht. Aus der IFIAR-Umfrage im Jahr 2019 geht hervor, dass diese Kennzahl um 21 % auf 31 % reduziert werden konnte. Zwischen IFIAR und den sechs grössten global tätigen Revisionsunternehmen wurde daher eine zweite Initiative vereinbart. In den Jahren 2020 bis 2023 soll demnach die Kennzahl «Gesellschaften des öffentlichen Interesses mit mindestens einer Feststellung» um weitere 25 % gesenkt werden. Als Basis dienen die Feststellungen aus der IFIAR-Umfrage 2019 derjenigen Mitgliedsbehörden, die sich freiwillig dieser neuen Initiative angeschlossen haben. Die RAB hat entschieden, sich ebenfalls an dieser Initiative zu beteiligen.

Zusammenarbeit mit Börsen

Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten koordiniert die RAB ihre Aufsichtstätigkeit mit der Swiss Exchange Regulation (SER) der Schweizer Börse. Im Fokus der Abklärungen der RAB steht primär die Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen durch die Revisionsstelle und nur indirekt die Beurteilung von Vorschriften zur Rechnungslegung.

Die SER ist für die Einhaltung der Vorschriften zur Rechnungslegung durch Unternehmen zuständig, die an der SIX kotiert sind. Falls die RAB im Rahmen ihrer Überprüfungstätigkeit wesentliche Verstösse gegen Vorschriften zur Rechnungslegung feststellt, erstattet sie eine schriftliche Meldung an die zuständige Börse. Im Berichtsjahr erfolgte eine solche Meldung an die SER.

Zusammenarbeit mit Prüfungsausschüssen

Der Kontakt mit den Prüfungsausschüssen (Audit Committees) wurde im Berichtsjahr weitergeführt. Die Audit Committees haben einen grossen Einfluss auf die Prüfungsqualität. Der Kontakt mit Vertretern von Audit Committees wird einerseits im Rahmen von Überprüfungen bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen gepflegt. Andererseits werden periodisch Workshops für Prüfungsausschüsse und Investoren durchgeführt. Der letzte Workshop fand im Jahr 2019 statt.

Standardsetting

Schweizer Prüfungsstandards

Gesellschaften, die einen Abschluss nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER erstellen, lassen ihre Jahres- oder Konzernrechnung in der Regel nach den Schweizer Prüfstandards (PS) prüfen. Gesellschaften, die ihren Abschluss nach einem internationalen Standard zur Rechnungslegung (z.B. IFRS, US-GAAP) erstellen, haben diesen neben den entsprechenden internationalen Prüfungsstandards (ISA,

²⁸ www.frc.org.uk > publications > 20 May 2020 – AQI Thematic May 2020.

²⁹ www.ifiar.org > Activities > Inspection Survey.

³⁰ BDO International Limited, Deloitte Touche Tohmatsu Limited, Ernst & Young Global Limited, Grant Thornton International Limited, KPMG International Cooperative und PricewaterhouseCoopers International Limited.

PCAOB-Standards) auch nach den PS zu prüfen (vgl. dazu das RAB-Rundschreiben Nr. 1/2008).

Die aktuellen PS (Ausgabe 2013) basieren allerdings im Wesentlichen auf den ISA mit Stand vom März 2009. Seit diesem Zeitpunkt erfolgten bedeutende Änderungen in elf ISA-Prüfungsstandards³¹, die folglich nicht in die PS übernommen wurden. Im Zusammenhang mit dem erweiterten Revisionsbericht wurde der Standard (ISA 701) insbesondere für Jahres- und Konzernrechnungen von börsenkotierten Gesellschaften nach OR, Swiss GAAP FER oder nach ausländischen Standards, die im Revisionsbericht keine Angaben zu den für die Prüfung bedeutsamen Sachverhalten (KAM) vorsehen, für anwendbar erklärt (vgl. dazu das RAB-Rundschreiben Nr. 1/2015). Die RAB begrüsst die zwischenzeitlich erfolgten Entwicklungen bei den ISA, da deren Umsetzung die Prüfungsqualität erhöht.

Zurzeit plant EXPERTsuisse im ersten Quartal 2022, die nachgeführten PS zu veröffentlichen. Letztere werden auf den ISA mit Stand vom Dezember 2017 basieren. Die Anwendung dieser neuen PS soll für Prüfung von Geschäftsjahren endend am oder nach dem 1. Juli 2022 erfolgen. Dies bedeutet allerdings, dass auch zum Zeitpunkt der Erstanwendung dieser neuen PS wiederum eine Lücke zwischen den ISA und PS³² besteht, die sich im Verlaufe der Zeit erneut vergrössern wird³³. Die RAB überprüft derzeit verschiedene mögliche Szenarien, wie die Lücke zwischen den ISA und PS schneller geschlossen werden kann. Mit der Berufsbranche besteht diesbezüglich bereits ein Dialog.

Internationale Standards

Als Ergebnis eines koordinierten Vorgehens innerhalb von IFIAR hat diese folgende Stellungnahmen zu verschiedenen Vorschlägen des IESBA und des IAASB eingereicht:

- Im Mai 2020 reichte die IFIAR eine Stellungnahme an das IESBA zu den Entwürfen «Provision of Non-Assurance Services (NAS) to an audit

client» und «Proposed Revisions to the Fee-Related Provisions of the Code» ein.

- Weiter reichte IFIAR im September 2020 eine Stellungnahme an das IAASB zum Entwurf des ISA 600 (Revised) «Special considerations – Audits of Group Financial Statements (Including the Work of Component Auditors)» ein.

Diese Stellungnahmen wurden jeweils auf der Webseite der RAB veröffentlicht.

Die RAB nahm weiter an einer vom IAASB initiierten Umfrage vom Juli 2020 zu den Erfahrungen des im Jahr 2015 in Kraft getretenen Standards zur Berichterstattung von Abschlussprüfern teil. Die RAB äusserte sich positiv zu den «neuen» Berichtsstandards und erläuterte ferner in anonymer Form die von ihr festgestellten wiederkehrenden Mängel zu den bedeutsamen Sachverhalten. Die RAB teilte weiter mit, dass sie es begrüssen würde, wenn zusätzlich auch Informationen über die Wesentlichkeit, den Umfang der Prüfung und die Risiken wesentlicher Falschdarstellungen aufgrund doloser Handlungen samt den damit verbundenen Prüfungshandlungen im Revisionsbericht offengelegt werden.

Der ISQM 1 wird voraussichtlich ab Ende 2022 die International Standard on Quality Control 1 (ISQC 1) ersetzen. Die Anforderungen an die «Engagement Quality Reviews» sind zurzeit in den ISQC 1 und im Prüfungsstandard ISA 220 enthalten und werden inskünftig im ISQM 2 zusammengefasst. Die RAB begrüsst die Entwicklungen in diesen Standards, da deren Implementierung die Prüfungsqualität insgesamt weiter erhöhen dürften. Wie im Vorjahr verfolgte die RAB auch im Berichtsjahr den Fortschritt der grössten fünf Revisionsunternehmen bei der Einführung respektive Umsetzung dieser Standards.

Schwerpunkte Überprüfungen 2021

Im Zusammenhang mit der routinemässigen Überprüfung staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen hat die RAB für das Jahr 2021 folgende Schwerpunkte definiert:

- Beurteilung der Prüfung zu dolosen Handlungen (ISA 240)
- Beurteilung der Durchführung externer Bestätigungen primär von Bankguthaben (ISA 505)
- Beurteilung der Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung, einschliesslich geschätzter Zeitwerte, und der damit zusammenhängenden Abschlussangaben (ISA 540 (Revised))

Auf globaler Ebene hat die COVID-19-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Unternehmen insbesondere aufgrund von Einschränkungen in der Produktion und im Handel sowie durch Änderungen im Kaufverhalten der Kunden. Auch hat die wirtschaftliche Unsicherheit zugenommen, beispielsweise bezüglich volatileren Vermögenspreisen und Wechselkursen oder der Senkung langfristiger Zinssätze in gewissen Volkswirtschaften. Diese Ereignisse können auf geschätzte Werte einen erheblichen Einfluss haben. Es ist weiter zu erwarten, dass Falschdarstellungen in der Rechnungslegung auf Grund von Vermögensschädigungen zunehmen. Die Krise hat zudem viele Unternehmen veranlasst, insbesondere die Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden zu ändern (z.B. Homeoffice) oder Restrukturierungen vorzunehmen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Risiko, dass die altbewährten Kontrollmechanismen einfacher ausser Kraft gesetzt werden. Auch die Prüfung geschätzter Werte erfordert eine spezielle kritische Grundhaltung

³¹ ISA 250, 260, 315, 540, 570, 610, 700, 701, 705, 706 und 720.

³² ISA 540 (Revised).

³³ Beispielsweise die Qualitätssicherungsstandards (ISQM 1, ISQM 2, ISA 220) oder ISA 315 (Revised) und ISA 600 (Revised).

des Prüfers, da auch diese ein erhöhtes Manipulations-Risiko enthalten. Aufgrund diverser Finanzskandale der jüngeren Vergangenheit erachtet die RAB zudem die Überprüfung des externen Bestätigungsprozesses (primär von Bankguthaben) als relevant.

Weitere Schwerpunkte ergeben sich nach der individuellen Analyse der konkreten Umstände auf einem Revisionsmandat.

Regulatory Audit

Einleitung und Statistik

Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen agieren nicht nur als obligationenrechtliche Revisionsstellen, sondern auch als aufsichtsrechtliche Prüfgesellschaften. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag in der dualistischen Aufsicht über den Finanzmarkt in der Schweiz.

Diese besondere Stellung geht einher mit entsprechend hohen Erwartungen an die Aufsichtsprüfer hinsichtlich der

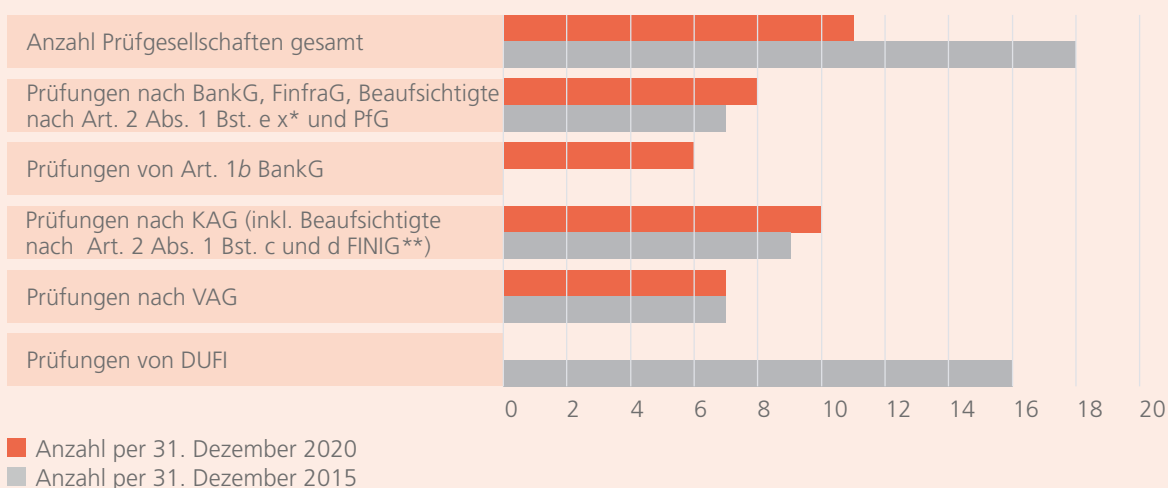
Punkte kritische Grundhaltung, angemessene Prüfung und transparente Berichterstattung. Während die FINMA die Rahmenbedingungen für das aufsichtsrechtliche Prüfwesen verantwortet, gewährleistet die RAB die Qualität der Aufsichtsprüfung.

Die Marktstruktur der Anbieter von Prüfdienstleistungen hat sich in den letzten Jahren wenig verändert. Die grössten drei Prüfgesellschaften PwC, EY und KPMG führen unverändert die überwiegende Mehrheit der auf-

sichtsrechtlichen Prüfungen durch, wobei nach Ansicht der RAB zwischen allen Anbietern von Prüfdienstleistungen ein reger Wettbewerb um neu ausgeschriebene Prüfmandate herrscht.

Abbildung 11

Prüfgesellschaften nach Zulassungsart 2020 und 2015



* Die Kategorie «FINIG» umfasst die Wertpapierhäuser nach Art. 2 Abs. 1. Bst. e FINIG (vormals Effektenhändler.

** In dieser Kategorie sind auch Beaufsichtigte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d FINIG enthalten (Verwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie die Fondsleitungen).

Der Vergleich mit dem Status von 2015, als die Aufsichtskompetenz über die Prüfgesellschaften von der FINMA auf die RAB überging, zeigt eine markante Reduktion der Anzahl von damals insgesamt 18 auf nun elf Prüfgesellschaften. Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass der Rückgang im Wesentlichen auf die Abschaffung der Prüfungen von DUFI per 31. Dezember 2019 zurückzuführen ist. Davon betroffen waren v.a. die Prüfgesellschaften, die sich ausschliesslich auf die DUFI-Prüfung spezialisierten und über keine weitere Zulassung im Bereich der Prüfung nach den Finanzmarktgesetzen verfügten. Die Anbieter von Prüfungen

für Banken, KAG-Institute³⁴ und Versicherungen blieben im Fünfjahresvergleich konstant.

Seit dem 1. Januar 2019 besteht mit der Zulassung für die Personen nach Art. 1b BankG (Fintech-Unternehmen) eine neue Kategorie, für die bislang sechs Prüfgesellschaften und 13 leitende Prüfer zugelassen wurden. Bei der FINMA wurde bislang allerdings nur einem Beaufsichtigten die entsprechende Fintech-Bewilligung erteilt.

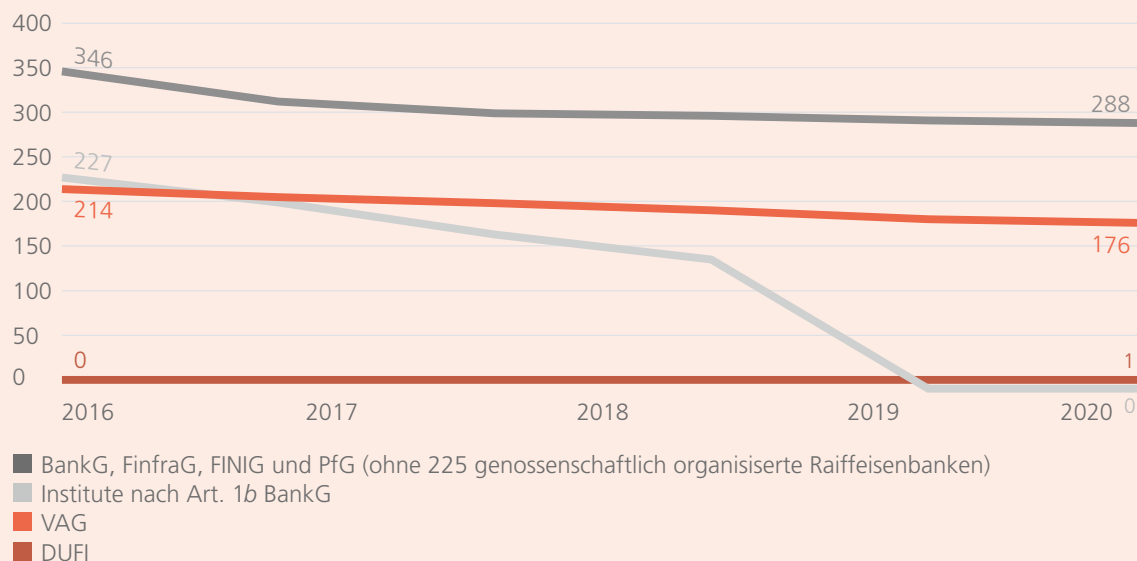
Ähnlich stabil verhält sich der Markt für Prüfdienstleistungen bezogen auf die Anzahl Institute, die aufsichtsrechtliche Prüfungen nachfragen. Der Trend

über die letzten fünf Jahre zeigt eine Abflachung der Konsolidierungswelle im Bankenbereich und eine leicht steigende Nachfrage im KAG-Bereich. Der Rückgang der DUFI-Zulassungen verlief bis Ende 2019 stetig.

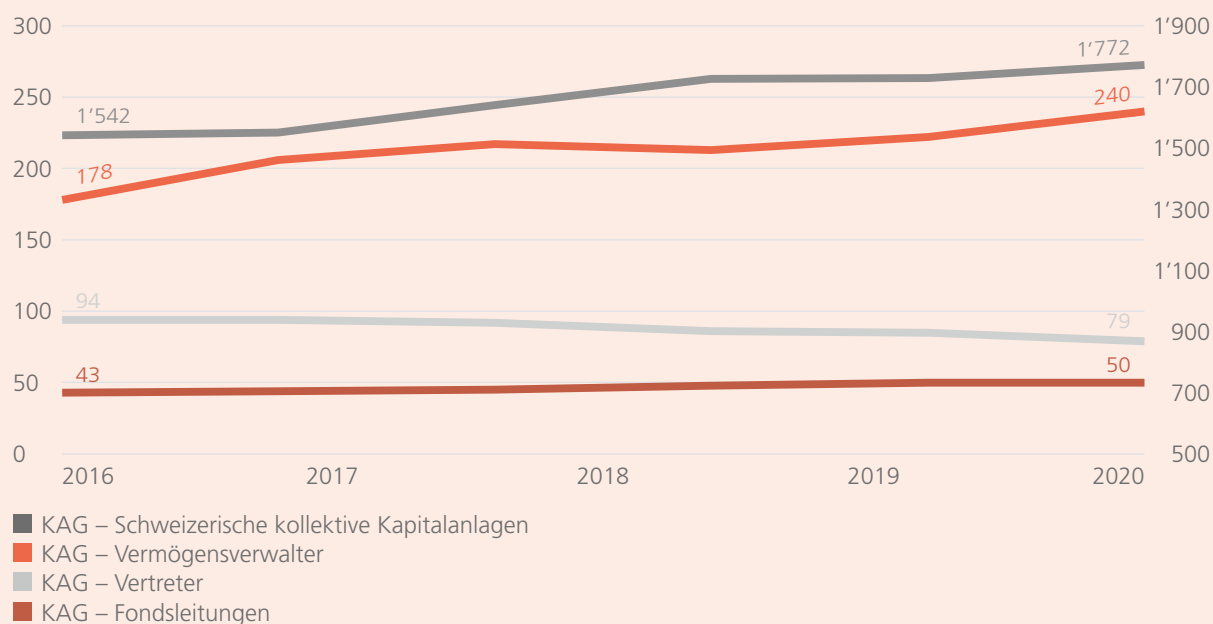
³⁴ Unter die Kategorie KAG-Institute fallen auch Beaufsichtigte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d FINIG (Verwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Fondsleitungen).

Abbildung 12

Anzahl Beaufsichtigte pro Aufsichtsbereich (ohne KAG-Institute)

**Abbildung 13**

Anzahl Beaufsichtigte pro Aufsichtsbereich (KAG-Institute)



Die Grundsätze des aufsichtsrechtlichen Prüfwesens sind prinzipienbasiert formuliert. Die RAB unterstützt diesen Ansatz, stellt aber vermehrt fest, dass Auslegungsfragen in der Praxis dazu führen, dass eine regelbasierte Regulierung auf eine zunehmend positive Resonanz stösst. In der Praxis ist dies

insbesondere bei den Bestimmungen zur Selbstregulierung erkennbar, wie dies nachfolgend noch weiter ausgeführt wird.

Im Abschnitt zu den Überprüfungen 2020 wird ausgeführt, in welchen Bereichen sich die Qualität tenden-

ziell verbessert hat und in welchen die RAB einzuschreiten hatte. Rückblickend zeigt sich eine durchgezogene Bilanz: Kaum eine File Review verläuft im Bereich der Aufsichtsprüfung ohne Beanstandungen. Dagegen werden die extremen Fälle mit sehr vielen oder sehr schweren Feststellungen seltener.

Auswirkungen des FINMA-Rundschreibens Prüfwesen

Im Rahmen des neuen Aufsichtskonzepts wurden die Bestimmungen des FINMA-Rundschreibens 2013/3 «Prüfwesen» am 1. Januar 2019 angepasst. Das Ziel dieser Änderungen besteht unter anderem darin, die Prüfungskosten durch den Einsatz eines noch stärker risikobasierten Aufsichtsansatzes um rund 30% zu senken. Der neue Ansatz bringt einige Herausforderungen für die Prüfgesellschaften mit sich, um ein angemessenes Qualitätsniveau bei der aufsichtsrechtlichen Prüfung aufrechterhalten zu können.

In diesem Zusammenhang hat EXPERT-suisse beschlossen, die vorerwähnte FINMA-Initiative im Rahmen des angepassten Prüfungshinweises 70 (PH 70) per 1. Januar 2020 umzusetzen. PH 70 wurde zudem fast zeitlich in die Liste der von der FINMA anerkannten und genehmigten Selbstregulierungen aufgenommen. Die neuen Bestimmungen wurden durch die Prüfgesellschaften noch nicht zeitnah und flächendeckend implementiert, wie dies im nachstehenden Abschnitt «Ursachenanalyse und Massnahmen» weiter erläutert wird.

Die neuen Bestimmungen der FINMA zum Prüfwesen bieten insbesondere Kleinbanken die Möglichkeit, sich für eine eingeschränkte Aufsicht mit einem reduzierten Interventionsansatz zu entscheiden (sog. Kleinbankenregime). So werden zum Beispiel bestimmte Prüffelder nur noch alle sechs Jahre abgedeckt (Nettorisiko³⁵ «mittel»), und bestimmte Prüffelder werden durch die Prüfgesellschaften gar nicht mehr geprüft (Nettorisiko «tief»). Damit wird in Kauf genommen, dass weder die Prüfgesellschaft noch die FINMA über einen längeren Zeitraum und unter Umständen auch über Jahre hinweg bemerken, dass bei einem Beaufsichtigten in einem bestimmten Bereich gravierende Probleme und Mängel bestehen.

Die neue Prüfkadenz führt zudem zu einer gewissen Vorhersehbarkeit bei den Interventionen durch die Prüfe-

gesellschaften und bei der Aufsicht über kleinere und mittelgrosse Beaufsichtigte. Dies sollte durch andere Aufsichtsformen kompensiert werden, damit weiterhin eine angemessene Aufsicht über kleine Institute gewährleistet werden kann. Die RAB ist daher der Auffassung, dass Prüfgesellschaften bei der Festlegung ihrer Mehrjahresplanung (Risikoanalyse und Prüfungsstrategie) analog dem Vorgehen in der Rechnungsprüfung Elemente der Unvorhersehbarkeit³⁶ einbeziehen sollten.

Die Risikoanalyse spielt eine entscheidende Rolle bei der Festlegung der Prüfungszyklen (Prüfkadenz und Prüftiefe). In diesem Zusammenhang weist die RAB darauf hin, dass die kritische Grundhaltung des Prüfers bei der Risikobeurteilung und insbesondere bei der Beurteilung des Kontrollrisikos ein entscheidender Faktor darstellt.

Die Vorgaben gemäss PH 70 sind zu diesem Thema umfassend und spezifizieren die verschiedenen Situationen, in denen das Kontrollrisiko als tief, mittel oder hoch einzustufen ist. Ein Kriterium erscheint der RAB besonders zentral: Es handelt sich dabei um die Überlegungen des Prüfers zur Angemessenheit und Wirksamkeit der internen Kontrollen und zu potenziellen Änderungen des internen Kontrollsystems seit der letzten Intervention durch die Prüfgesellschaft. Es ist unerlässlich, dass die Überlegungen des Prüfers in dieser Thematik mit einer starken kritischen Grundhaltung erfolgen und die Beurteilungen des Prüfers von Dritten verstanden werden müssen. Die RAB stellt fest, dass die Überlegungen der leitenden Prüfer im Zusammenhang mit der Entwicklung der Risikoanalysen und Prüfstrategien auch innerhalb der Prüfgesellschaften unterschiedlich robust unterlegt sind. Da es sich hierbei um ein entscheidendes Element im neuen Prüfwesen handelt, erwartet die RAB von allen Prüfgesellschaften und den einzelnen leitenden Prüfern robuste Prozesse und konsistente Präfaussagen zu dieser Thematik.

Der PH 70 deckt sodann mehr und andere Aspekte der Umsetzung zum neuen Prüfwesen ab. Diese haben erhebliche Auswirkungen auf die Durchführung aufsichtsrechtlicher Prüfungen, sei es auf der Ebene der Planung, der Durchführung oder des Abschlusses der Prüfungen. Die RAB wird in Zukunft einen besonderen Fokus auf die Art und Weise richten, wie die Prüfgesellschaften die neuen Bestimmungen umsetzen (Gap-Analysen, Anpassung der Prüfprogramme, Weiterbildungen usw.).

Überprüfungen 2020

Im Berichtsjahr 2020 wurden acht³⁷ Prüfgesellschaften überprüft, wovon fünf mit jährlichem Überprüfungsrhythmus (da sie mehr als 50 Gesellschaften des öffentlichen Interesses prüfen) und drei mit dreijährigem Überprüfungsrhythmus.

Die Qualität der Prüfdienstleistungen wurde anhand von 17 File Reviews überprüft. Dabei wurden folgende Kategorien von beaufsichtigten Finanzinstituten selektiert:

- 9 Banken, wovon drei Kantonalbanken und eine bedeutende Bank in der Vermögensverwaltung
- 3 Vermögensverwalter
- 3 Fondsleitungen
- 2 Versicherungen, wovon beide Teil eines systemrelevanten Unternehmens sind.

³⁵ Das Nettorisiko ergibt sich aus der Kombination aus dem inhärenten Risiko und dem Kontrollrisiko eines Prüffeldes.

³⁶ Elements of Unpredictability.

³⁷ Bei weiteren zwei Prüfgesellschaften wurde die Überprüfung vor Ort abgeschlossen, da sich der Feststellungsprozess noch in einer frühen Phase befindet, sind diese nicht im diesjährigen Geschäftsbericht erfasst. Hingegen sind drei Überprüfungen erfasst, die im Geschäftsbericht 2019 noch nicht erfasst waren.

Abbildung 14

Übersicht der abgeschlossenen RAB-Überprüfungen und Anzahl der Feststellungen 2020

Kategorien	Grösste fünf Prüfgesellschaften		Übrige		Total	
	2020	2019	2020	2019	2020	2019
Anzahl Überprüfungen	5	5	3	2	8	7
Comment Form Feststellungen Firm Review Regulatory Audit	0	1	1	0	1	1
Comment Form Feststellungen File Review Regulatory Audit	27	25	6	5	33	30
Anzahl überprüfte Files	14	15	3	2	17	17

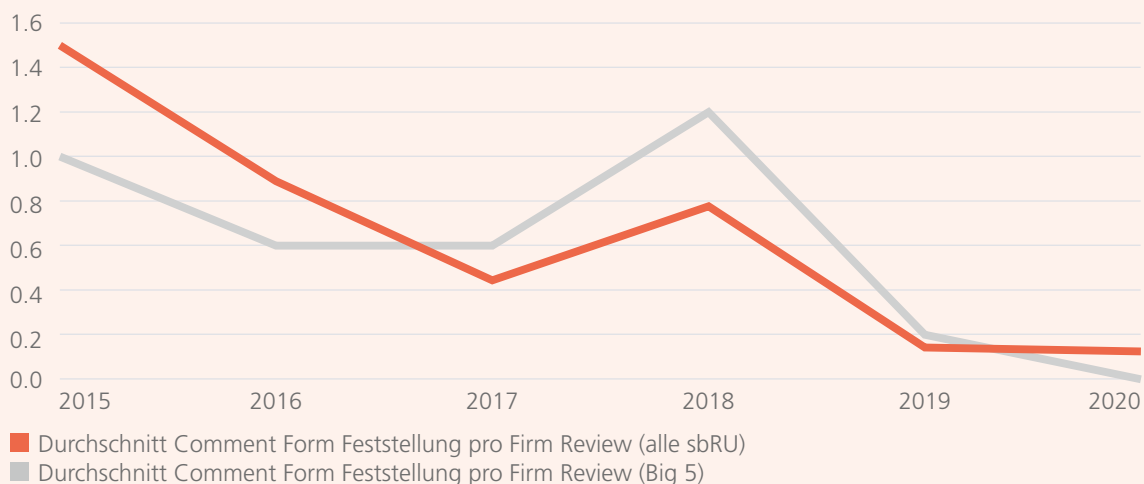
Firm Review

Aus der Firm Review 2020 sowie aus den im Geschäftsbericht 2019 noch nicht berücksichtigten Überprüfungen resultiert eine Feststellung zur Unvereinbarkeit bei der Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten nach den Finanzmarktgesetzen.

Die Entwicklung der Feststellungen seit 2015 zeigt mit Blick auf die Firm Review sowohl bei den fünf grössten als auch bei den übrigen Prüfgesellschaften eine erfreuliche Tendenz.

Abbildung 15

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen aus der Firm Review seit 2015

**File Review**

Die Prüfqualität auf den Revisionsmandaten der Aufsichtsprüfung hängt in Analogie zu den Ausführungen zum Kapitel «Financial Audit» (s. vorne) stark von den am Mandat beteiligten leitenden Prüfern ab. Zudem sind auch hier Fachkenntnisse auf dem aktuellsten Stand von zentraler Bedeutung.

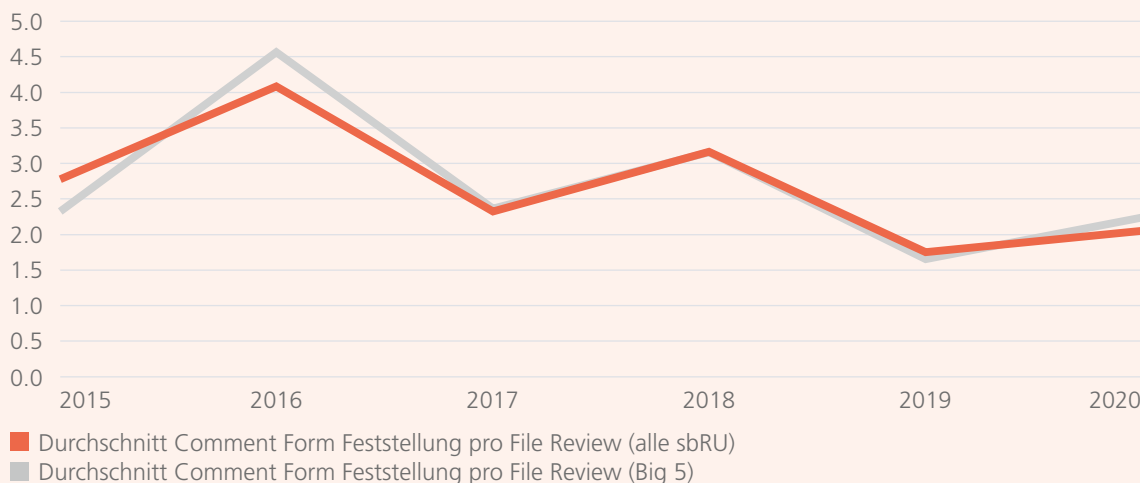
Im Rahmen der 2020 abgeschlossenen und den im Geschäftsbericht 2019 noch nicht berücksichtigten File Reviews sind 30 Feststellungen identifiziert worden, zu denen mit den Prüfgesellschaften konkrete Verbesserungsmaßnahmen vereinbart wurden.

Die Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl an Feststellungen pro File zeigt nach den Höchstwerten in

den Jahren 2016 und 2018 insgesamt eine leichte Verbesserung. Für die RAB ist aber der aktuelle Durchschnittswert mit über zwei Feststellungen pro File weiterhin zu hoch, weshalb von den Prüfgesellschaften sowie den leitenden Prüfern zusätzliche Anstrengungen zur Verbesserung der Prüfqualität in der Aufsichtsprüfung erwartet werden.

Abbildung 16

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl Feststellungen pro File aus den File Review Regulatory Audit seit 2015



Im Bereich der File Review resultieren die folgenden drei Arten von Feststellungen, die mehr als zwei Drittel aller Feststellungen ausmachen:

Abbildung 17

Wiederkehrende Feststellungen nach Prüfgebieten



Die wesentlichsten Mängel zu den einzelnen Kategorien werden nachstehend näher erläutert.

GwG-Bestimmungen

Im Vergleich zum Vorjahr zeigten sich im Bereich der Geldwäscherei-Prüfung nahezu unverändert vor allem folgende Hauptschwächen:

Die Stichprobenprüfung ist ein bewährtes Mittel zur Prüfung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken. Auch im Jahr 2020 zeigte sich, dass die Prüfung in mehreren Fällen – und dies auf Mandaten unterschiedlicher Grösse

– den Ansprüchen an die Qualität nicht gerecht wurde. Die gewählte Stichprobengrösse orientierte sich mehrheitlich an den von der FINMA vorgegebenen Mindestvorgaben. Trotzdem gab es Fälle, bei welchen die Stichprobenauswahl nicht oder nur ungenügend risikoorientiert erfolgte. Zudem wurden identifizierte Fehler nicht kritisch gewürdigt und nicht in die aufsichtsrechtliche Berichterstattung eingeflossen.

Weiter musste festgestellt werden, dass der Qualität der Risikoanalyse³⁸, die von den geprüften Finanzintermediären im Vorfeld der Prüfung zu

erstellen ist, nicht die notwendige kritische Beachtung geschenkt wird. Es entsteht oft der Eindruck, dass die Erstellung dieses Dokuments als

³⁸ Art. 25 Abs. 2 GwV-FINMA: «Des Weiteren erstellt die Geldwäschereifachstelle oder eine andere unabhängige Stelle unter Berücksichtigung des Tätigkeitsgebiets und der Art der geführten Geschäftsbeziehungen des Finanzintermediärs eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und berücksichtigt dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz der Kundin oder des Kunden, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgan zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren.»

rein formale Übung betrachtet wird. Eine fundierte Auseinandersetzung mit den GwG-Risiken würde im Hinblick auf die Erkennung, Messung und Bekämpfung der GwG-Risiken einen grossen Mehrwert schaffen und auch den Prüfgesellschaften als nützliche Ausgangsbasis für deren Prüfung dienen.

Grössere Probleme verursacht die Prüfung der Informationen über die Kunden («Know Your Customer», KYC). In einigen Fällen waren die durchgeführten Prüfungen nicht nachvollziehbar oder nicht mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt worden. Kritisch zu beurteilen sind die ursprüngliche Herkunft der Vermögenswerte sowie die Plausibilisierung der nachfolgenden Zu- und Abflüsse. Widersprüchliche Informationen im Kundenprofil (KYC) und die Erklärungen der geprüften Institute dazu wurden nicht genügend kritisch hinterfragt. Es fehlte der Nachweis der Ausübung pflichtgemässen Ermessens mit den damit zusammenhängenden bedeutsamen Beurteilungen.

Bei der Prüfung des KYC-Grundsatzes bestehen für die Prüfer allerdings auch regulatorische Hindernisse, da die konkreten Anforderungen an die Prüfungshandlungen in den anwendbaren Bestimmungen nicht immer klar geregelt sind. Zur Qualitätssteigerung im Bereich der GwG-Prüfung wäre es daher sinnvoll, wenn die FINMA die Erkenntnisse aus ihren eigenen Überprüfungen sowie ihre eigene Erwartungshaltung dazu, in geeigneter Form kommunizieren würde. Die RAB weist die FINMA im Rahmen der Überprüfungen laufend auf mögliche Verbesserungen hin.

Risikomanagement und Risikoberichterstattung

Auch in den Bereichen des Risikomanagements und der Risikoberichterstattung bestätigten sich die bisherigen Mängel. In den meisten Fällen handelt es sich um die Kombination aus mangelnden Prüfungshandlungen und mangelnder kritischer Grundhaltung. Insbesondere bei der Risikoberichterstattung waren Mängel bei den

Kontrollprüfungen und den ergebnisorientierten Stichproben in Bezug auf die zentralen Risikodaten feststellbar. Das durch die geprüften Unternehmen bereitgestellte Datenmaterial wird durch die Prüfgesellschaften vielfach zu wenig kritisch hinterfragt und nicht genügend auf ihre Ordnungsmässigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Die Beschränkung auf Befragungen des Managements und Einsichtnahmen in die Risikoberichte der Beaufsichtigten ohne vertiefte Prüfungen erachtet die RAB in diesem Bereich als ungenügend. Risikoberichte sind als zentrale Führungsinformation für die mit der Oberleitung betrauten Organe des geprüften Unternehmens zu betrachten und stellen ein unerlässliches Führungsinstrument dar.

Elemente aus der Rechnungsprüfung

In mehreren Fällen wurden weitere Mängel in der Aufsichtsprüfung festgestellt, deren Ursprung in der Rechnungsprüfung liegt. Beispielsweise sind hier die Bewertung von Liegenschaften bei Immobilienfonds sowie auch aufsichtsrechtliche Elemente im Bereich der Prüfung von Hypotheken oder bei der Kapitalplanung der Institute zu erwähnen. Diese Mängel zeigen je nach den Umständen auch die enge Verflechtung zwischen der Aufsichtsprüfung und der Rechnungsprüfung. In kleineren Verhältnissen ist es aus Sicht der RAB nicht immer sinnvoll, die Funktion des leitenden Prüfers der Aufsichtsprüfung von der des leitenden Revisors der Rechnungsprüfung strikt zu trennen, da Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung Synergien für die Aufsichtsprüfung haben können.

Schwerpunkte Überprüfungen 2020

Im Geschäftsbericht 2019 hat die RAB die Schwerpunkte der Überprüfungen 2020 im Bereich Aufsichtsprüfung publiziert und diese im Berichtsjahr einer vertieften Beurteilung unterzogen.

Aus der Prüfung des Risikomanagements und der Einhaltung von

GwG-Vorschriften haben sich viele Feststellungen ergeben, die sich auch in der vorstehenden Auflistung der häufigsten Mängel niedergeschlagen haben.

Aus der Prüfung der internen Organisation und des internen Kontrollsystems (inkl. IT) ergaben sich weniger Feststellungen. Die Beurteilung des internen Kontrollsystems ist integraler Bestandteil zahlreicher Prüffelder. In wenigen Fällen wurden Mängel bei der Existenz- und Wirksamkeitsprüfung von Kontrollen des Finanzintermediärs festgestellt.

Nach wie vor unvermindert feststellbar sind stark ergebnisorientierte aufsichtsrechtliche Prüfungshandlungen. Die RAB ist der Auffassung, dass es in vielen Fällen wirksamer wäre, verfahrensorientierte Prüfungshandlungen anzuwenden. So könnten wichtige Erkenntnisse zur Qualität der Aufbau- und Ablauforganisation sowie zum internen Kontrollsystem der geprüften Unternehmen gewonnen werden. Die durch die FINMA verlängerten Prüfzyklen von bis zu sechs Jahren lassen die ergebnisorientierte Prüfung oft kurzfristig attraktiver erscheinen. Gerade aber die Tatsache, dass die zentralen Prüfgebiete «Interne Organisation und internes Kontrollsystem (IKS)» und «Informatik (IT)» lediglich einer graduellen Abdeckung unterstehen und die Prüftiefen dabei im Ermessen der jeweiligen Prüfungsteams liegen, ist der Qualität der durchgeführten Prüfungen nicht förderlich. Solange der Prüfer keine signifikanten Schwächen identifiziert, darf er davon ausgehen, dass mit einer Prüftiefe «kritische Beurteilung» die Prüfrisiken angemessen abgedeckt werden. Diese beiden Prüfgebiete könnten damit unter Umständen über Jahre hinweg nie mit der Prüftiefe «Prüfung» geprüft werden. Diese Vorgaben erlauben es dem Prüfer, eine passive Haltung einzunehmen, weshalb meistens nur eine kritische Beurteilung in diesen Prüfgebieten (IKS und IT) feststellbar ist. Die kritische Beurteilung schliesst keine Funktionsprüfung der Kontrollen ein. Die RAB sieht hier die Konzeption der graduellen Abdeckung kritisch,

da Schwächen im IKS oder in der IT meistens zielführender durch verfahrensorientierte Prüfungen (Funktionsprüfungen) feststellbar sind.

Ursachenanalyse und Massnahmen

Die RAB beobachtet, dass die Ursachenanalyse in Zusammenhang mit ihren Feststellungen nicht von allen Prüfungsgesellschaften die gleiche Qualität und Tiefe aufweisen. Einige Prüfungsgesellschaften tendieren dazu, die Feststellungen auf reine Probleme in der Dokumentation zu reduzieren, um nicht eingestehen zu müssen, dass die Ursachen tiefer liegen oder anderweitig zu suchen sind. Die fehlende Dokumentation bedeutet allerdings gleichzeitig auch das Fehlen von Prüfungsnachweisen (not documented, not done). Bei fehlenden Prüfungsnachweisen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Prüfer ausreichende und angemessene Prüfungshandlungen durchgeführt hat.

Die mangelnde Tiefe in der Ursachenanalyse führt dazu, dass die vorgeschlagenen Massnahmen oft unvollständig und unpräzise sind und nicht auf die tieferen Ursachen der festgestellten Mängel eingehen. Die RAB

muss daher häufig nicht nur bei kleinen und mittelgrossen Prüfungsgesellschaften die vorgeschlagenen Massnahmen klären, verstärken und nachbessern. Weiter sollten die Prüfungsgesellschaften die Definition der Prozesse zur Ursachenanalyse und die Festlegung von korrigierenden Massnahmen nicht den betroffenen Prüfungsteams überlassen. Dies sollte durch eine neutrale, übergeordnete Instanz der Qualitätssicherung erfolgen.

Die Ursachen der festgestellten Mängel sind mannigfaltig. Im Folgenden wird der Fokus auf wiederkehrende Ursachen gerichtet. Nach wie vor häufig sind die Feststellungen der RAB auf Mängel an der kritischen Grundhaltung zurückzuführen. Mündlichen Aussagen von Gewährsträgern und Mitarbeitenden sowie vorgelegte Informationen, Daten und Prozessbeschreibungen werden durch die Prüfer nicht ausreichend kritisch hinterfragt und umfassend analysiert.

Teilweise werden Prüfungsnachweise aus früheren Jahren übernommen, ohne dass der Prüfer kritisch beurteilt, ob diese auch für die aktuelle Prüfung noch ausreichend und angemessen sind. Im Rahmen der Qualitätssicherung sollte dies identifiziert und kritisch gewürdigt werden, um sicherzu-

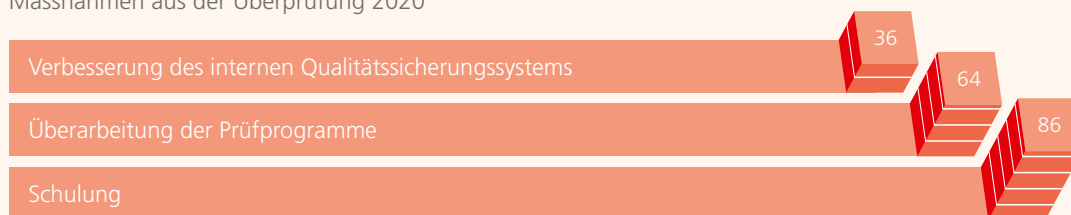
stellen, dass allfällige Veränderungen in der Organisation des Finanzinstituts entdeckt werden. In der Praxis ist zudem oft die mangelnde Beteiligung der leitenden Prüfer während der Prüfung zu beobachten. Mit einer zeitnahen Review könnten heikle Fälle frühzeitig aufgedeckt und die Prüfungsnachweise durch das Prüfungsteam nachgebessert werden.

Die unzureichende Ausgestaltung der verwendeten Prüfprogramme ist eine ebenso häufige Ursache für Feststellungen (z.B. fehlende Anleitungen für die Prüfungsteams). Hier sind einige Prüfungsgesellschaften unverändert stark gefordert und in der Pflicht, ihre Muster-Arbeitspapiere und Abläufe umfassend anzupassen, insbesondere auch im aktuellen Kontext der Umsetzung von PH 70. Die Einführung von PH 70 wurde bei einigen Prüfungsgesellschaften zum Teil schon gut umgesetzt; bei anderen Prüfungsgesellschaften besteht dagegen nach wie vor noch erheblicher Handlungsbedarf. Die RAB wird der Umsetzung von PH 70 daher weiterhin grosse Bedeutung schenken.

Die häufigsten Massnahmen im Zusammenhang mit Feststellungen der RAB im Jahr 2020 können folgender Darstellung entnommen werden:

Abbildung 18

Massnahmen aus der Überprüfung 2020



Die häufigste Massnahme im Bereich der Schulung von Mitarbeitenden der Prüfungsgesellschaften kommt bei fast allen Überprüfungen zum Tragen. Die Überarbeitungen der Prüfprogramme sind im Jahr 2020 insbesondere auf die Anpassungen im Hinblick auf den neuen PH 70 zurückzuführen.

Vorabklärungen und Verfahren

Neben den routinemässigen Überprüfungen werden bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen auch anlassbezogene Vorabklärungen und Verfahren durchgeführt. Berücksichtigt werden dabei insbe-

sondere qualifizierte Hinweise von Drittpersonen. Im Berichtsjahr gingen fünf Hinweise im Zusammenhang mit Arbeiten staatlich beaufsichtigter Revisionsunternehmen ein. Aus den Hinweisen wurden im Berichtsjahr drei Abklärungen eröffnet.

Zusammenarbeit mit der FINMA

Der regelmässige Austausch zwischen der RAB und der FINMA dient der Reduktion des administrativen Aufwands beider Behörden und der Prüfgesellschaften, der Schaffung gegenseitiger Transparenz und der Unterstützung der FINMA bei der Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit.

Im Berichtsjahr wurde die Zusammenarbeit der Beaufsichtigten inkl. der Prüfgesellschaften mit der FINMA um die Komponente der webbasierten Erhebungs- und Gesuchsplattform der FINMA (EHP³⁹) erweitert. Auf dieser Plattform werden z.B. bei der Bankenprüfung die Daten zur Planung und Berichterstattung von den Prüfgesellschaften direkt und standardisiert erfasst. Die systematische Erfassung der Risikoanalysen, Prüfstrategien und aufsichtsrechtlichen Berichterstattungen ermöglicht Auswertungen und Vergleiche zwischen Prüfgesellschaften, leitenden Prüfern, Geschäftsjahren und Instituten. Für die RAB wird damit die risikoorientierte Auswahl der Files und der Überprüfungsschwerpunkte deutlich vereinfacht.

Schwerpunkte Überprüfungen 2021

In Zusammenhang mit den routinemässigen Überprüfungen der aufsichtsrechtlichen Prüfgesellschaften hat die RAB für das Jahr 2021 folgende Schwerpunkte definiert:

- Prüfung des Risikomanagements und der Risikoberichterstattung (insbes. Ausgestaltung und Überprüfung der Inhalte und der Vollständigkeit von Compliance und Risk Reports).
- Prüfung der Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (GwG).
- Umsetzung des Schweizer Prüfungshinweises 70 (insbes. Planung, kritische Grundhaltung und pflichtgemässes Ermessen, Vorgaben zu Stichproben, Abstützung auf interne Revision, Prüfungsnachweise und Berichterstattung).

Die ersten beiden Schwerpunkte ergeben sich als Konsequenz der Feststellungen der RAB im Berichtsjahr. Grosse Bedeutung misst die RAB den neusten Entwicklungen im Bereich der Geldwäscherei-Prävention bei. Nicht zuletzt mit Blick auf die einschlägigen Geldwäscherei-Skandale in der näheren Vergangenheit sieht sich die RAB darin bestärkt, in diesem Gebiet auch für die Überprüfungen im Jahr 2021 weiterhin Schwerpunkte zu setzen. Mit PH 70 werden einheitliche Grundvoraussetzungen für alle Prüfgesellschaften im Bereich der Aufsichtsprüfung geschaffen. Die RAB wird die Einhaltung von PH 70 schwerpunktmässig überwachen. Weitere Schwerpunkte könnten sich aus der individuellen Analyse der konkreten Umstände ergeben.

³⁹ www.finma.ch/de/finma/extranet/erhebungs-und-gesuchsplattform/

Internationales

Allgemein

Trotz der Pandemie ist die Zahl der Gesuche um internationale Amtshilfe im Berichtsjahr⁴⁰ stabil geblieben. Die effiziente Zusammenarbeit mit den ausländischen Aufsichtsbehörden bleibt somit von grundlegender Bedeutung.

Das Berichtsjahr war geprägt vom aktiven Engagement in der IFIAR, was nicht zuletzt auf die Präsidentschaft von Frank Schneider zurückzuführen ist. Mit dessen Hinschied im Oktober 2020 endete die Amtszeit vorzeitig, und die Präsidentschaft wurde vom bisherigen Vizepräsidenten Duane DesParte (Board Member PCAOB) übernommen.

Extraterritorialer Geltungsbereich des RAG

Angesichts der Internationalisierung der Finanzmärkte entfaltet das RAG zum Schutz der Investoren auf dem Schweizer Kapitalmarkt und im Einklang mit den entsprechenden ausländischen Gesetzgebungen auch extraterritoriale Wirkung. So unterliegen ausländische Revisionsunternehmen von Gesetzes wegen der Aufsicht der RAB, wenn sie ausländische Unternehmen prüfen, deren Beteiligungspapiere und/oder Anleihenobligationen an einer Schweizer Börse kotiert sind (Art. 8 RAG). Das bedeutet, dass sie auch zwangsläufig eine Zulassung der RAB als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen benötigen.

Zur Vermeidung der Mehrfachbeaufsichtigung derselben Revisionsunternehmen durch verschiedene Behörden bestehen jedoch Ausnahmen von der Zulassungs- und Aufsichtspflicht durch die RAB. Die Aufsicht über ausländische Revisionsunternehmen wird so weit möglich den vom Bundesrat als gleichwertig anerkannten Aufsichtsbehörden jener Staaten übertragen, in denen diese Unternehmen ihren Sitz haben (vgl. dazu die Liste in Anhang 2 der RAV).

Verhältnis zur Europäischen Union

Konsequenzen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit)

Das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland (UK) ist am 31. Januar 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vom 21. Juni 1999 blieb auf Grund des vereinbarten Übergangsprozesses bis zum 31. Dezember 2020 anwendbar. Seit dem 1. Januar 2021 besteht mit UK kein Gegenrecht mehr, das den gegenseitigen Marktzugang für Abschlussprüfer regelt. Personen mit einer Ausbildung aus dem Vereinigten Königreich können somit nicht mehr als Revisoren oder Revisionsexperten zugelassen werden. Zulassungen, die von der RAB bis zum 31. Dezember 2020 gestützt auf eine Ausbildung aus dem Vereinigten Königreich erteilt wurden, bleiben auch nach dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens bestehen.

Zum aktuellen Zeitpunkt stellen weder die britische Revisionsaufsichtsbehörde (Financial Reporting Council, FRC) noch die RAB weitere negative Auswirkungen des Brexit auf das MoU zwischen den beiden Behörden fest. Dasselbe gilt auch für die Anerkennung der Gleichwertigkeit der Aufsicht durch den Bundesrat. Sollte der FRC jedoch in eine neue Behörde umgewandelt werden, wie es momentan im Vereinigten Königreich diskutiert wird, müsste ein neues Verfahren zur Anerkennung der Gleichwertigkeit in die Wege geleitet werden.

Zusammenarbeit mit den USA

Joint Inspections (gemeinsame Inspektionen)

Die RAB und das PCAOB hatten geplant, den 4. Zyklus gemeinsamer Inspektionen (2020–2022) mit der Überprüfung von zwei der fünf beim PCAOB registrierten Schweizer Revisionsunternehmen einzuleiten. Aufgrund der COVID-19-Pandemie konnten die bei-

den Überprüfungen jedoch vor Ort nicht durchgeführt werden und wurden daher auf die kommenden Jahre verschoben.

Verhältnis zu weiteren Staaten und Organisationen

Im Rahmen ihres strategischen Ziels Nr. 8⁴¹ hatte die RAB zusammen mit dem Center for Financial Reporting Reform (CFRR/Weltbank) geplant, eine Delegation der Securities Commission der Republik Serbien zu empfangen. Dieses Fachtreffen wurde infolge der Covid-19-Pandemie auf 2021 verschoben.

Multilaterale Organisationen

IFIAR

Die Plenarversammlung der IFIAR hätte 2020 wie jedes Jahr Ende April stattfinden sollen. Die Veranstaltung wäre von der RAB organisiert worden und hätte in Zürich stattgefunden. Aufgrund der COVID-19-Pandemie musste jedoch auch diese Versammlung abgesagt werden.

Trotz Absage der Plenarversammlung, die unter dem Motto «Management of Audit Quality» gestanden hätte, konnten die wichtigsten Traktanden in Form von Videokonferenzen oder in schriftlicher Form abgehandelt werden. Dazu zählten der Stand der Dinge in den IFIAR-Arbeitsgruppen oder der interaktive Dialog mit den Führungskräften der sechs grössten internationalen Revisionsnetzwerke des GPPC.

In der Folge wurden alle für 2020 geplanten physischen Sitzungen der IFIAR abgesagt oder in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Die RAB nahm als Mitglied an allen Versammlungen des Boards (Vorstand) und seiner Untergruppen teil.

⁴⁰ Während des Berichtsjahres hat die RAB neun Amtshilfegesuche erhalten (2019: 10): Zwei aus den USA, sechs von Aufsichtsbehörden der EU/EFTA und eine aus dem asiatischen Raum.

⁴¹ Beitrag zur Entwicklung der Aufsichtsinstrumente anderer Länder.

Die RAB war im Berichtsjahr weiterhin an den Arbeiten ausgewählter Arbeitsgruppen der IFIAR beteiligt:

- Enforcement Working Group (EWG): Die RAB hat weiterhin den Vorsitz in dieser Arbeitsgruppe. Sie verfolgt das Ziel, die Fachkenntnisse der IFIAR-Mitglieder zu vertiefen, indem Erfahrungen aus Untersuchungs- und Sanktionsverfahren ausgetauscht werden, die mit Blick auf Rechtsverstöße von Revisoren und Revisionsunternehmen durchgeführt werden. Die EWG hat 2020 beispielsweise eine Umfrage zum Zugang zu Arbeitspapieren im Rahmen von Enforcement-Verfahren organisiert.
- Global Audit Quality Working Group (GAQWG): Diese Arbeitsgruppe konzentriert sich auf den erwähnten Dialog mit den internationalen Revisionsnetzwerken des GPPC. Im Berichtsjahr wurden im Zuge der COVID-19-Pandemie mehrere virtuelle Treffen mit Netzwerkvertretern abgehalten. Diskutiert wurde insbesondere über Massnahmen zur langfristigen Verbesserung der Prüfungsqualität, zum Beispiel die Reduktion der Feststellungen bis 2023 um 25 %. Das Thema Technologie ist ebenfalls besprochen worden.
- International Workshop Working Group (IWWG): Diese Arbeitsgruppe organisiert jedes Jahr einen Workshop für die Inspektoren der IFIAR-Mitgliedsbehörden mit dem Ziel des Erfahrungsaustauschs und der Diskussion aktueller Fragen auf dem Gebiet der Revisionsaufsicht. Die RAB hat im Februar 2020 am diesjährigen Workshop in Washington (USA) teilgenommen.

Wie schon in den Vorjahren hat die IFIAR eine Schlüsselrolle am «Roundtable» des Financial Stability Board (FSB) zur externen Revision gespielt. Das Treffen fand im September 2020 in virtueller Form statt. Frank Schneider leistete dabei in seiner Funktion als Präsident der IFIAR zahlreiche Beiträge. Darüber hinaus vertrat er die

IFIAR bei den Versammlungen der Monitoring Group und bei den bilateralen Gesprächen mit dem Global Public Policy Committee (GPPC).

CEAOB

Das Committee of European Audit Oversight Bodies (CEAOB) ist das Koordinationsgremium der EU für die unionsinterne Zusammenarbeit der nationalen Revisionsaufsichtsbehörden.

Die RAB hat weiterhin Beobachterstatus in der Untergruppe «Inspections» (CEAOB Inspection Sub-group, ISG), die für die Förderung des Informationsaustauschs und die Zusammenarbeit im Bereich der Überprüfungstätigkeit sowie für die Verbesserung der Kommunikation mit den Revisionsunternehmen verantwortlich ist. Dies hat es der RAB erlaubt, am virtuellen Treffen der ISG Ende November 2020 teilzunehmen. Die zentralen Punkte der Sitzung betrafen die Nachführung des Projekts zur Common Audit Inspection Methodology (CAIM), die Genehmigung des Arbeitsplans 2021 und das jeweilige Update aus den verschiedenen Task Forces (Financial, IT, kleinere Aufsichtsbehörden).

OECD: Länderexamen im Bereich der Korruptionsbekämpfung

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) bzw. deren Arbeitsgruppe Working Group on Bribery in International Business Relations (WGB) hat sich in einem Länderexamen bzw. im Rahmen des «Phase 4 Follow-Up Report Switzerland» vom 9. November 2020 mit dem Dispositiv der Schweiz zur Bekämpfung der Korruption ausländischer Amtsträger befasst. Dabei hat sie zwei Empfehlungen zur Revision erlassen:

- Zu den Empfehlungen Nr. 15(a) und (b) – nicht umgesetzt: Die Schweiz hat keine neuen Massnahmen ergriffen, um klarzustellen, dass die externen Prüfer verpflichtet sind, mutmassliche Handlungen zur Auslandsbestechung an die Geschäftsleitung und ggf. an die Aufsichtsorgane des Unternehmens zu melden. Darüber hinaus beabsichtigen die Behörden nicht, externe Prüfer zu

verpflichten, Verdachtsfälle von Bestechung ausländischer Amtsträger den zuständigen Behörden (wie z.B. den Strafverfolgungsbehörden) zu melden.

- Zur Empfehlung Nr. 15(c) – nicht umgesetzt: Nach den vorliegenden Informationen konzentrieren sich die von Behörden und Berufsverbänden organisierten Schulungs- und Sensibilisierungsmassnahmen für externe Prüfer ad hoc auf Fragen rund um Korruption ausländischer Amtsträger. Es ist jedoch nicht eindeutig nachgewiesen, dass das spezifische Thema behandelt wurde. Das Gleiche gilt für die Veröffentlichungen der einschlägigen Berufsverbände.

Die RAB und die beteiligten Berufsverbände haben der OECD die rechtliche Situation in der Schweiz detailliert erläutert. Im Bereich der eingeschränkten Revision ist es tatsächlich so, dass weder vom Gesetzgeber noch vom Berufsstand ausdrückliche Meldepflichten zu Gesetzesverstößen (und damit auch nicht zur Bestechung ausländischer Amtsträger) vorgeschrieben werden. Im Bereich der ordentlichen Revision besteht diese Meldepflicht allerdings gegenüber den Organen des geprüften Unternehmens, auch wenn im Gesetz keine Aufzählung aller denkbaren Verstöße besteht. Im Weiteren besteht entgegen der Annahme der WGB keine internationale Best Practice, wonach die Revisionsstelle Gesetzesverstöße zwingend den Strafverfolgungsbehörden zu melden hat. Die RAB wird sich mit den beiden Empfehlungen auseinandersetzen und ggf. das Gespräch mit den beteiligten Berufsverbänden weiter suchen.

Zulassung

Einleitung

Während im Jahr 2019 mit rund 1'000 Zulassungserneuerungen die Hälfte der bestehenden Zulassungen von Revisionsunternehmen erneuert wurden, war das Geschäftsjahr 2020 mit rund 370 Zulassungserneuerungen im 5-Jahreschnitt ein durchschnittliches Jahr. Die Zahl der neu gestellten Erstzulassungsgesuche ist sowohl für natürliche als auch juristische Personen ebenfalls leicht unter dem Vorjahresniveau. Die RAB führt dies auf die wirtschaftlich unsichere Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie zurück.

Statistiken

Zulassungen

Die Zahlen des vorliegenden Berichts bestätigen den Trend der Vorjahre, wonach die Zahl der zugelassenen Revisionsunternehmen weiterhin sinkt. Dieser Trend ist weitgehend auf die zahlreichen Verzichte der Revisionsunternehmen zurückzuführen, die Zulassung um fünf weitere Jahre zu verlängern. Durch die geringe Anzahl an auslaufenden bestehenden Zulassungen von Revisionsunternehmen erwartet die RAB für die kommenden Jahre 2021 und 2022 eine Stabilisie-

rung der zugelassenen Revisionsunternehmen auf dem aktuellen Niveau.

Bei den natürlichen Personen setzt sich der Trend der letzten Jahre ebenfalls fort. Die RAB verzeichnet erneut eine kleine jährliche Zunahme an zugelassenen natürlichen Personen gegenüber dem Vorjahr. Erwähnenswert ist weiter, dass die Kategorie der staatlich beaufsichtigten DUFI-Prüfgesellschaften vom Gesetzgeber per 1. Januar 2020 aufgehoben wurde.

Abbildung 19

Zugelassene natürliche Personen und Revisionsunternehmen per 31. Dezember 2020⁴²

Zulassungsart	Revisor	Revisions-experte	Total per 31.12.2020	Total per 31.12.2019
Natürliche Personen	2'667	7'229	9'896	9'664
Revisionsunternehmen	620	1'434	2'054	2'144
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	21	21	20
Nur als DUFI-Prüfgesellschaften staatlich beaufsichtigt	–	–	– ⁴³	4
Ausl. staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	2	2	2
Total Zulassungen	3'287	8'686	11'973	11'834

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 100 natürliche Personen als Revisoren sowie 266 natürliche Personen neu oder im Rahmen eines Gesuchs um Änderung der Zulassungsart als Revisionsexperten zugelassen.

⁴² Alle Zahlen beziehen sich auf rechtskräftig abgeschlossene Verfahren. Hängige Beschwerdeverfahren wurden nicht berücksichtigt.

⁴³ Die Kategorie der nur als DUFI-Prüfgesellschaften staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen wurde per 1. Januar 2020 aufgehoben.

Abbildung 20

Häufigkeit der eingereichten Diplomart in Prozenten der im Jahr 2020 neu zugelassenen Revisoren



Die RAB hat 2020 eine Auswertung zur Häufigkeit der Ausbildungen der zugelassenen Personen vorgenommen. Bei den neu zugelassenen Re-

visoren zeigt sich, dass diese in den meisten Fällen als Treuhänder mit eidg. Fähigkeitsausweis qualifiziert sind, den Titel zur Fachperson im

Finanz- und Rechnungswesen erworben haben oder über einen universitären Abschluss bzw. Fachhochschulabschluss verfügen.

Abbildung 21

Häufigkeit der eingereichten Diplomart in Prozenten der im Jahr 2020 neu zugelassenen Revisionsexperten



Die grosse Mehrheit der neu zugelassenen Revisionsexperten hat ein Diplom als Wirtschaftsprüfer eingereicht. Über 11% verfügten über eine vergleichbare ausländische Ausbildung und konnten

nachweisen, dass sie im Herkunftsland im Revisorenregister eingetragen sind oder die Anforderungen für eine Eintragung vollständig erfüllen würden. Die restlichen Ausbildungen

werden in der Praxis bei der Zulassung als Revisionsexperte eher selten geltend gemacht.

Verbandsmitgliedschaften

Die Mitgliedschaft bei einem der vier einschlägigen Berufsverbände bildet kein Zulassungskriterium. Sowohl für natürliche Personen als auch für Revisionsunternehmen besteht jedoch die Möglichkeit, ihre Mitgliedschaft(en) in der öffentlich einsehbaren Online-Registrierung der RAB zu publizieren.

Die Zahl der Revisionsunternehmen, die über keine Mitgliedschaft bei einem Berufsverband verfügt, ist auch im laufenden Jahr leicht rückläufig. Insgesamt sind mit rund 76% der zugelassenen Revisionsunternehmen ein Grossteil der Revisionsunternehmen Mitglied bei mindestens einem der Berufsverbände.

Abbildung 22

Verbandsmitgliedschaften⁴⁴ von zugelassenen Revisionsunternehmen per 31. Dezember 2020



Die RAB wertet die Verbandsmitgliedschaft als positiv, weil durch die verbandsinternen Mechanismen die Weiterbildung der Revisionsmitarbeitenden in der Regel mit höherer Zuverlässig-

keit sichergestellt wird und im Rahmen der Verbandsaktivitäten eine Auseinandersetzung mit den aktuellen beruflichen Herausforderungen erfolgt.

Abbildung 23

Verbandsmitgliedschaften⁴⁵ von zugelassenen natürlichen Personen per 31. Dezember 2020



Rund 61% der zugelassenen natürlichen Personen verfügen über eine Mitgliedschaft bei mindestens einem Berufsverband. Aufgrund der leichten Zunahme der zugelassenen natürli-

chen Personen hat sich auch die Anzahl der natürlichen Mitglieder bei den Berufsverbänden gegenüber dem Vorjahr leicht erhöht.

⁴⁴ Inkl. Mehrfachnennung einzelner Revisionsunternehmen bei Mitgliedschaften in mehreren Verbänden.

⁴⁵ Inkl. Mehrfachnennung einzelner natürlicher Personen bei Mitgliedschaften in mehreren Verbänden.

Anzahl Revisionsmandate

Die Zahl der ordentlich revidierenden Revisionsunternehmen bewegt sich mit 487 Unternehmen praktisch auf dem Vorjahresniveau (2019: 489). Knapp 70 % der ordentlich revidierenden Revisionsunternehmen verfügen über

insgesamt maximal fünf ordentliche Mandate. Der Grossteil dieser Gruppe hat ein (34 %) oder zwei (28 %) ordentliche Mandate in ihrem Portfolio. Der Anteil mit drei (15,5 %), vier (13 %) oder fünf ordentlichen Mandaten (9,5 %) ist relativ gering.

Abbildung 24

Häufigkeit ordentlicher Revisionsmandate (Stand 31. Dezember 2020)⁴⁶

Anzahl Revisionsunternehmen	2020	2019
1 bis 5 ordentliche Mandate	338	336
6 bis 10 ordentliche Mandate	68	79
11 oder mehr ordentliche Mandate	81	74
Total ordentlich revidierender Revisionsunternehmen	487	489

Bei der Anzahl der Revisionsmandate kann wie bereits in den Vorjahren ein Rückgang der deklarierten Mandate beobachtet werden. Nur rund ein Viertel der Revisionsfirmen mit einer Zulassung als Revisionsexpertin, ver-

fügen zudem effektiv über ordentliche Mandate. Gut 5 % sämtlicher zugelassener Revisionsunternehmen verfügen aktuell weder über eingeschränkte noch über ordentliche Mandate⁴⁷.

Abbildung 25

Gesamtzahl durchgeführter eingeschränkter (eR) und ordentlicher Revisionen (oR) (Stand 31. Dezember 2020)⁴⁸

Zulassungsart	Anzahl eR	Anzahl oR	2020	2019
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	16'268	⁴⁹ 8'172	24'440	24'698
Übrige zugelassene Revisionsunternehmen	66'548	2'678	69'226	70'195
Total durchgeführte Revisionen	82'816	10'850	93'666	94'893

⁴⁶ Die Angaben beziehen sich auf die Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen.

⁴⁷ Die Angaben beziehen sich auf die Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen.

⁴⁸ Die Angaben beziehen sich auf die Selbstdeklaration der Revisionsunternehmen.

⁴⁹ Die Abweichung der Anzahl ordentlicher Mandate gegenüber dem Vorjahr (9'093) basiert auf der Änderung der Methode zur Ermittlung der Anzahl Mandate bei einem staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen.

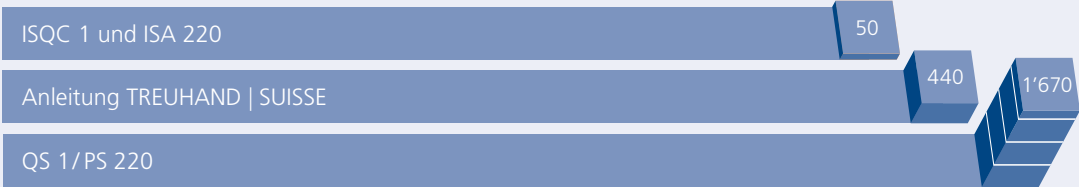
Standard zur internen Qualitätssicherung

Die Anzahl der Revisionsunternehmen, die bei ihrer internen Qualitätssicherung die Standards QS 1/PS 220 anwenden, ist trotz der Abnahme der zugelassenen Revisionsunternehmen

stabil. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Revisionsunternehmen um knapp 20 % ab, die bei der internen Qualitätssicherung die Anleitung zur Qualitätssicherung bei KMU-Revisionsunternehmen anwenden. Der Trend des Vorjahres, wonach die Revisionsunter-

nehmen vermehrt zu QS 1/PS 220 wechseln, setzte sich somit auch im abgelaufenen Jahr fort. Auch Revisionsunternehmen, die nicht ordentlich prüfen, wenden aktuell zu über 70 % ebenfalls den QS-Standard QS 1/PS 220 an.

Abbildung 26
Verwendeter Standard zur internen Qualitätssicherung (Stand 31. Dezember 2020)



Dies passt zum Trend, der schon seit 2017 feststellbar ist:

Abbildung 27
Entwicklung der Standards zur internen Qualitätssicherung

Angewendeter Standard der internen Qualitätssicherung	2017	2018	2019	2020
ISQC 1 und ISA 220	52	51	48	50
Anleitung TREUHAND SUISSE	920	830	554	440
QS 1 und PS 220	1'717	1'746	1'662	1'670
Total (Nennung mehrerer Standards berücksichtigt)	2'689	2'627	2'264	2'160

Internes System zur Qualitätssicherung

Spätestens seit dem 1. Oktober 2017 müssen sämtliche Revisionsunternehmen über ein internes System zur Qualitätssicherung verfügen. Dies gilt auch für Revisionsunternehmen, in denen nur eine natürliche Person über eine entsprechende Zulassung der RAB verfügt. Die Überprüfung der Gesuche um eine Zulassungserneuerung zeigen vor allem die Probleme in den Bereichen Nachschau und Weiterbildung (vgl. dazu auch die Ausführungen zum Enforcement):

Nachschau

Ein zentrales Element des internen Systems zur Qualitätssicherung stellt die Durchführung einer jährlichen Nachschau dar, die im Rahmen eines Nachschauberichts dokumentiert wird.

Ein qualitativ guter Nachschaubericht beschreibt die durchgeführten Nachschauverfahren und enthält die Resultate aus den jährlichen Firm- und File-Reviews. Die Mängel sowie die daraus resultierenden Empfehlungen und Massnahmen werden im Bericht festgehalten. Gleichzeitig wird

im Rahmen der Nachschau ebenfalls überprüft, ob die Empfehlungen und Massnahmen des Vorjahres umgesetzt wurden und die erhoffte Wirkung erzeugt haben. Auch über drei Jahre nach Inkrafttreten der gesetzlichen Pflicht zum Betrieb und zur Dokumentierung eines internen Systems zur Qualitätssicherung wird durch die RAB im Rahmen der Überprüfung der Zulassungserneuerungsgesuche von Revisionsunternehmen weiterhin vereinzelt festgestellt, dass der Nachschaubericht ohne Firm- bzw. File-Review, nicht jährlich oder gar nicht erstellt wird.

Weiterbildung

Die RAB überprüft unter anderem auch, mit welchen Massnahmen und Prozessen die Einhaltung der Vorgaben zur Weiterbildung der Berufsverbände intern überwacht und dokumentiert wird. Die RAB behält sich vor, in Verdachtsmomenten auch konkrete Weiterbildungsnachweise einzufordern. Falls Revisionsunternehmen sicherstellen, dass die Vorgaben des Weiterbildungsreglements von EXPERTsuisse oder TREUHAND | SUISSE (30 Stunden bzw. 4 Tage Weiterbildung im Jahresdurchschnitt exkl. Selbststudium) für sämtliche Personen mit einer RAB-Zulassung, unabhängig der Funktion, des Pensums oder der Tätigkeit, umgesetzt, kontrolliert und

dokumentiert werden, sind die Anforderungen an die Weiterbildungspflicht aus Sicht der RAB erfüllt. Die internen Weiterbildungskontrollen sind zu datieren und signieren. Das Vorstehende gilt auch für Revisionsunternehmen, die keinem Berufsverband angehören.

Die Prüfung der Gesuche um Zulassungserneuerung zeigt auch im Berichtsjahr, dass die Einhaltung der Vorgaben zur Weiterbildung teilweise weiterhin nicht systematisch kontrolliert und die Kontrolle nicht jährlich dokumentiert wird. Vereinzelt stösst die RAB auch auf Unternehmen, welche die Anforderungen an die Weiterbildung gänzlich ignorieren.

Mängel in der Qualitätssicherung führen je nach Schwere der Verstösse dazu, dass die RAB entsprechende Korrekturen verlangt, einen Verweis mit Kostenfolge gegen das fehlbare Revisionsunternehmen ausspricht oder die Zulassung nicht oder nicht nahtlos erneuert.

Erneuerung der Zulassung

Bei rund 500 Revisionsunternehmen lief im Jahr 2020 die bestehende Zulassung aus.

Abbildung 28

Anzahl erteilter Zulassungserneuerungen im Jahr 2020 (Stand 31. Dezember 2020)

Zulassungsart	Revisor	Revisions-experte	Total 2020	Total 2019
Revisionsunternehmen	121	250	371	1'009
Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen	–	–	– ⁵⁰	7
Total Zulassungserneuerungen	121	250	371	1'016

Unternehmen, die an der Erneuerung ihrer Zulassung interessiert waren, haben die einschlägigen Unterlagen in der Regel fristgerecht eingereicht. Im Jahr 2020 bewegt sich die Zahl der freiwilligen Verzichte auf die Zulassungserneuerung bei rund 27% der betroffenen Revisionsunterneh-

men. Rund 25 Revisionsunternehmen wiesen nach der Einreichung des Gesuchs so ernstzunehmende Mängel auf, dass die Zulassung nicht fristgerecht erneuert werden konnte. Bei rund 20 dieser Revisionsunternehmen konnten die Mängel behoben und nach einem meist nur kurzen

zeitlichen Unterbruch die Zulassung erneut erteilt werden. Bei den restlichen Unternehmen wurde entweder das Gesuch nach Ablauf der Zulassung zurückgezogen, die Abweisung des Erneuerungsgesuchs verfügt oder aber das Gesuch war per 31. Dezember 2020 noch offen.

⁵⁰ Gemäss Art. 7 Abs. 3 RAG sind staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen seit dem 1. Januar 2020 unbefristet zugelassen.

Sonderzulassungen

Ende 2019 waren insgesamt 29 leitende Prüfer zur Prüfung von DUFI zugelassen. Diese Kategorie wurde vom Gesetzgeber per 1. Januar 2020 ersatz-

los aufgehoben. Aufgrund dieses Wegfalls reduzierte sich die Anzahl der Sonderzulassungen von leitenden Prüfern – trotz stabiler Zahlen in den anderen vier Kategorien – von 259 auf neu insgesamt 237.

Abbildung 29

Leitende Prüfer nach Sonderzulassungsart (Stand 31. Dezember 2020)

Zulassungsart	Total leitende Prüfer per 31.12.2020	Total leitende Prüfer per 31.12.2019
Prüfungen nach BankG, FinfraG, FINIG ⁵¹ und PfG	118	116
Prüfungen nach KAG ⁵²	68	68
Prüfungen nach VAG	38	38
Prüfungen nach DUFI	–	29
Prüfungen nach Art. 1b BankG (FinTech)	13	8
Total Zulassungen	237	259

In der 2019 neu geschaffenen Sonderzulassung zur Prüfung von Unternehmen nach Art. 1b BankG – die sogenannte FinTech-Sonderzulassung – kam es im Berichtsjahr zu einer Zunahme an leitenden Prüfern. Auch bei den Prüfgesellschaften nahmen die Zulassungen um drei weitere Zu-

lassungen gegenüber dem Vorjahr zu. Damit verfügen mittlerweile insgesamt sechs Revisionsunternehmen über die FinTech-Sonderzulassung. Die weiteren Sonderzulassungen in den Kategorien «BankG, FinfraG, FINIG und PfG», «KAG» und «VAG» präsentieren sich sowohl bei den

leitenden Prüfern als auch bei den Prüfgesellschaften im Vergleich zum Vorjahr weitgehend unverändert. Insgesamt verfügen elf staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen über Sonderzulassungen.

Abbildung 30

Prüfgesellschaften nach Sonderzulassungsart (Stand 31. Dezember 2020)

Zulassungsart	Total Prüfgesellschaften per 31.12.2020	Total Prüfgesellschaften per 31.12.2019
Prüfungen nach BankG, FinfraG, FINIG und PfG	8	8
Prüfungen nach KAG	10	10
Prüfungen nach VAG	7	7
Prüfungen nach DUFI	–	11
Prüfungen nach Art. 1b BankG (FinTech)	6	3
Total Zulassungen	31	39

⁵¹ Die Kategorie «FINIG» umfasst die Wertpapierhäuser nach Art. 2 Abs. 1. Bst. e FINIG (vormals Effektenhändler).

⁵² In dieser Kategorie sind auch Beaufsichtigte nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d FINIG enthalten (Verwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie die Fondsleitungen).

Enforcement und Rechtsprechung

Enforcement

Im Berichtsjahr wurden insgesamt elf Zulassungsgesuche abgewiesen (Vorjahr: zwei). Neun Personen und Unternehmen haben ihre Gesuche oder ihre Zulassungen während laufender Verfahren zurückgezogen (Vorjahr: sechs). Weiter wurden zwei Zulassungsentzüge verhängt (Vorjahr:

vier) und 120 Verweise (Vorjahr: 68) ausgesprochen. 2020 wurden keine Strafanzeigen wegen Verdachts auf Erbringung von Revisionsdienstleistungen ohne Zulassung der RAB eingereicht (Vorjahr: zwei).

Die erneute Zunahme an Verweisen ist einerseits auf die hohe Anzahl von Zulassungserneuerungen für (nicht

staatlich beaufsichtigte) Revisionsunternehmen zurückzuführen (vgl. dazu vorne die Ausführungen im Kapitel «Zulassung»). Andererseits wurden im Berichtsjahr auch 22 schriftliche Verweise gegen natürliche Personen ausgesprochen (Vorjahr: zwei).

Abbildung 31

Anzahl Verweise gegen Revisionsunternehmen nach Fallkategorie

Beschreibung des Mangels	Anzahl
Mängel in einem Bereich	
Mängel im Nachschauprozess	54
Mängel in der Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	17
Verspätete Einführung des QS-Systems	5
Verletzungen der gesetzlichen Quoren	4
Mängel in der Dokumentation des QS-Systems	3
Mängel im Prozesse zur Überwachung der Unabhängigkeit	1
Mangel in den Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung als Prüfgesellschaft	1
Mängel in zwei Bereichen	
Mängel im Nachschauprozess und Mängel in der Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	5
Mängel im Nachschauprozess und Verspätete Einführung des QS-Systems	3
Mängel im Nachschauprozess und Mängel in der Dokumentation des QS-Systems	2
Verletzung der gesetzlichen Quoren und Mängel im Nachschauprozess	2
Mängel in drei Bereichen	
Verletzung der gesetzlichen Quoren, Mängel im Nachschauprozess und Mängel in der Durchsetzung der Weiterbildungsvorgaben	1
Total	98

Sofern die festgestellten Schwachstellen bereinigt wurden, erfolgte die Wiederzulassung des Revisionsunternehmens unter Aussprache des erwähnten Verweises.

Rechtsprechung

Das Bundesverwaltungsgericht hat 2020 in Beschwerdefällen zwischen der RAB und zugelassenen Personen

oder Unternehmen fünf Urteile gefällt. Zudem hat es drei weitere Beschwerden beurteilt, in denen es um den Zugang zu amtlichen Dokumenten der RAB nach dem Öffentlichkeitsgesetz ging. Das Bundesgericht hat keine einschlägigen Entscheide gefällt. Im Folgenden werden die wichtigsten Erwägungen zusammengefasst.

[Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Nr. B-2332/2018 vom 11.3.2020](#)

Der leitende Revisor (zugelassener Revisionsexperte) ist Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsführung und Revisionsmitarbeiter eines Revisionsunternehmens. Dieses hat 2017 die ordentliche Revision der Jahresrechnung 2016 und der folgenden Jahre eines Unternehmens übernommen. Im selben Jahr hat das Revisionsunternehmen die Anteile an einer

Gesellschaft erworben, die für das erwähnte Unternehmen ebenfalls in Verbindung mit dem Geschäftsjahr 2016 verschiedene Dienstleistungen im Rechnungs-, Lohn- und Steuerwesen erbracht hat. Die Verhandlungen über den Kauf der Anteile hatten vor Annahme des Revisionsmandats begonnen, und der Kauf war vor dem Datum des Revisionsberichts abgeschlossen worden. Nach Eröffnung des Verwaltungsverfahrens der RAB gegen den leitenden Revisor hat die erwähnte Gesellschaft die Erbringung der Dienstleistungen gegenüber dem geprüften Unternehmen eingestellt. Da die RAB der Ansicht war, dass diese Konstellation die Vorschriften zur Unabhängigkeit verletzt (Verletzung des Selbstprüfungsverbots nach Art. 728 Abs. 2 Ziff. 4 OR), hat sie dem leitenden Revisor die Zulassung für die Dauer von zwei Jahren entzogen.

Das BVGer hat den Verstoss gegen die Vorschriften zur Unabhängigkeit bestätigt. Allerdings hat es in Anlehnung an die jüngste Rechtsprechung des Bundesgerichts (die nach der vorliegend angefochtenen Verfügung erfolgte) entschieden, dass ein Verweis an Stelle des Zulassungsentzugs die verhältnismässige Massnahme darstellt. Dies wird damit begründet, dass der Verstoss von der RAB als mittelschwer bewertet wurde und nur auf einem einzigen Mandat stattgefunden hatte und dass die betroffene Person die notwendigen Massnahmen ergriffen hat, um erneute Verstösse zu vermeiden, bevor die RAB den Zulassungsentzug aussprach.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Nr. B-3781/2018 vom 8.6.2020

Der leitende Prüfer (zugelassener Revisionsexperte) hat zwei Revisionsberichte zu eingeschränkten Revisionen für ein Revisionsunternehmen erstellt. Die Überprüfung der Arbeitspapiere durch die RAB hat zahlreiche Verstösse gegen den Standard zur eingeschränkten Revision (SER) ergeben. In den Unterlagen fehlten Überlegungen des Revisors zum Verständnis des geprüften Unternehmens, zur Wesentlichkeit, zum Ergebnis der analytischen Prüfungshandlungen oder zu

den inhärenten Risiken. Es mangelte im Weiteren auch an Informationen zum Prüfungsprogramm mit den einzelnen Prüfungshandlungen, zu den aufgedeckten Falschaussagen bzw. zu den Massnahmen zu deren Behebung oder zur Bewertung der Prüfungsnachweise. Im Weiteren wurde gegen die Unabhängigkeit verstossen: Die Person, die den Revisionsbericht neben dem Beschwerdeführer unterzeichnet hat, hatte auch in der Buchführung mitgewirkt und andere Dienstleistungen (Mehrwertsteuerabrechnungen und Steuererklärungen) für die geprüften Unternehmen erbracht, bei denen das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten besteht. Nach Ansicht der RAB rechtfertigen derartige Verstösse den Entzug der Zulassung des Revisionsexperten für die Dauer von drei Jahren.

Das BVGer hat die Verstösse gegen den SER und gegen die Vorschriften zur Unabhängigkeit ebenso bestätigt wie die Dauer des Entzugs. Es hat dabei erwogen, dass der Beschwerdeführer seinen Pflichten als leitender Revisor nicht nachgekommen ist. Mit Blick auf die Unabhängigkeit hat das Gericht entschieden, dass die Mitunterzeichnung der Revisionsberichte die Annahme begründet, dass der Mitunterzeichner an der Revision beteiligt war und damit seine eigenen Arbeiten geprüft hat. Dem Argument des Beschwerdeführers, wonach die Verstösse gängige Praxis in seinem Revisionsunternehmen gewesen und insbesondere auf Zeit- und Geldmangel zurückzuführen seien, hat das Gericht beschieden, dass etwaige interne Organisationsmängel weder das Fehlverhalten des leitenden Revisors noch die persönliche Zurechenbarkeit mildern.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Nr. B-6020/2019 vom 27.10.2020

Bei der Erneuerung der Zulassung eines Revisionsunternehmens als Revisor hat die RAB festgestellt, dass die Nachschau innerhalb des internen Systems zur Qualitätssicherung für die Jahre 2014 bis 2016 nicht durchgeführt worden war und die Nachschau für das Jahr 2018 verspätet stattgefunden

hatte (der Bericht wurde am 12. März 2019 verfasst). Das Revisionsunternehmen hatte angegeben, sich seit Januar 2014 an die Anleitung zur Qualitätssicherung bei kleinen und mittelgrossen Revisionsunternehmen von TREUHAND | SUISSE zu halten. Die RAB hat gegenüber dem Revisionsunternehmen einen Verweis ausgesprochen, wogegen vor BVGer Beschwerde erhoben wurde.

Gemäss den Erwägungen des Gerichts verlangte die vorerwähnte Anleitung in der für die Jahre 2014 bis 2016 gültigen Version vom 4. September 2008 explizit weder eine Nachschau noch die Verpflichtung, einen Bericht über eine solche zu verfassen, sondern ausschliesslich eine periodische Überprüfung des internen Systems zur Qualitätssicherung mittels regelmässiger Aktualisierungen des Handbuchs zur Qualitätssicherung. Unter diesen Umständen konnte dem Revisionsunternehmen das Fehlen der Nachschau und der entsprechenden Berichte nicht zum Vorwurf gemacht werden. Zur verspäteten Nachschau für das Jahr 2018 hat das Gericht erwogen, dass die Anleitung in ihrer Version vom 27. Juni 2017 zwar vorsah, dass jährlich eine Nachschau durchgeführt werden muss (inklusive Erstellung eines Berichts), jedoch ohne konkrete Angabe zum Zeitpunkt, bis wann dies zu erfolgen hat. Wenn das Hauptziel des internen Systems zur Qualitätssicherung darin besteht, die Qualität der Revisionsdienstleistungen sicherzustellen, kann der Zeitpunkt, zu dem der Nachschaubericht fertiggestellt sein muss, nicht allein entscheidend für die Frage sein, ob das Revisionsunternehmen die Qualität ihrer Revision sicherstellt oder nicht. Das Gericht sah keinen Beleg dafür, dass der Nachschaubericht vom 12. März 2019 für die Sicherstellung der Revisionsqualität nicht ausreichend ist. Da das Gericht keinen Verstoss von Seiten des Revisionsunternehmens gegeben sah, gab es der Beschwerde statt und hob den Verweis der RAB auf.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Nr. B-646/2018 vom 30.11.2020

Der leitende Revisor (zugelassener Revisionsexperte) hat rund vier Jahre lang keine eingeschränkten Revisionen durchgeführt bzw. keinen Revisionsbericht für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) erstellt. Die Jahresrechnungen wurden ihm nicht zur Verfügung gestellt. Auf Anzeige einer Drittperson hin leitete die RAB ein Verfahren gegen den leitenden Revisor ein. Sie stellte dabei fest, dass letzterer seine Sorgfaltspflichten verletzt hat, indem er aufgrund der fehlenden Jahresrechnungen keine konkreten Massnahmen ergriffen hat (z. B. Beendigung des Mandats, Einberufung einer ausserordentlichen Gesellschafterversammlung oder Feststellung der Unmöglichkeit einer Prüfungsaussage im Revisionsbericht). Zudem hat er die offensichtliche Überschuldung der geprüften Gesellschaft (wie sie sich aus den von der Anzeigerin eingereichten Jahresrechnungen ergibt) nicht erkannt und keine entsprechenden Massnahmen ergriffen. Schliesslich wurden die Vorgaben zur Unabhängigkeit verletzt, indem der leitende Revisor eine enge freundschaftliche Beziehung zum einzigen Gesellschafter und Geschäftsführer des zu prüfenden Unternehmens pflegte. Die RAB entzog daher die Zulassung des leitenden Revisors für die Dauer von drei Jahren.

In seinem Urteil bestätigte das BVGer die Verletzung der Sorgfaltspflichten durch die Unterlassung der Revision während der rund vierjährigen Mandatsdauer. Der leitende Revisor hat damit gegen seine Prüfungs- und Berichterstattungspflicht (Art. 818 Abs. 1 i.V.m. Art. 729a und 729b OR) verstossen. Ein sorgfältiger Prüfer hätte die vorerwähnten Massnahmen ergriffen. Das Gericht wies dagegen die beiden anderen Vorwürfe zurück. Da dem leitenden Prüfer zu keinem Zeitpunkt weder Buchhaltungsunterlagen oder Jahresrechnungen vorgelegt worden waren, hatte er keine Kenntnis von den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen der Gesellschaft. Folglich kann ihm nicht vorgeworfen werden, die offensichtliche Überschuldung über-

sehen zu haben. Dieser Vorwurf ist dem ersten Vorwurf der Untätigkeit inhärent. Die Verletzung der Unabhängigkeit war aus Sicht des Gerichts ebenfalls nicht erwiesen: Aus den schriftlichen Ausführungen des Beschwerdeführers, wonach er enge (teilweise sogar freundschaftliche) Kontakte zum einzigen Gesellschafter und Geschäftsführer des geprüften Unternehmens gehabt habe, kann keine enge Beziehung abgeleitet werden, weil aus aktenkundiger E-Mail Korrespondenz und Chatnachrichten hervorgeht, dass sich das Verhältnis zwischen den beiden über die Jahre verschlechtert hat. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Elemente entschied das Gericht, dass der Entzug der Zulassung für die Dauer von zwei Jahren verhältnismässig ist.

Urteile des Bundesverwaltungsgerichts Nr. B-1109/2018, 709/2018 und 6115/2019 vom 16.12.2020

Im ersten Fall stellte eine Vorsorgestiftung bei der RAB Gesuch um Einsicht in die Akten zu einem Enforcement-Verfahren gegen eine natürliche Person. Sie berief sich dabei auf das BGÖ und argumentierte, dass sie die Einsicht benötige, um in einem hängigen Verantwortlichkeitsprozess gegen ihre frühere Revisionsstelle den Nachweis zu erbringen, dass sie grobe Pflichtwidrigkeiten begangen habe.

Die RAB verweigerte den Aktenzugang mit der Begründung, dass sie über laufende und abgeschlossene Verfahren nur informieren darf, wenn dies aus Gründen überwiegender öffentlicher oder privater Interessen erforderlich ist. Die entsprechende Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 RAG geht dem Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip (BGÖ) als Spezialbestimmung («lex specialis») vor. Zudem ist das BGÖ auch deshalb nicht anwendbar, weil die Gesuchstellerin das entsprechende Editionsbegehren im Rahmen des laufenden Verantwortlichkeitsprozesses stellen muss.

Das BVGer wies die dagegen erhobene Beschwerde ab. Das Amtsgeheimnis der RAB korreliert mit der strafrechtlich geschützten Verpflichtung der

Revisionsstellen, das Revisionsgeheimnis zu wahren. Aus diesem systematischen Kontext wird klar, dass die RAB so wie die FINMA in Bezug auf das Bankkundengeheimnis jedenfalls in Bezug auf alle Informationen oder Unterlagen, die sie von Beaufsichtigten erhält, einem sehr strikt zu verstehenden Amtsgeheimnis unterliegt.

Selbst wenn die Bestimmung von Art. 19 Abs. 2 RAG nicht als «lex specialis» einzustufen wäre, qualifizieren Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen als besonders schützenswerte Personendaten und dürfen nur bekannt gegeben werden, wenn an deren Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Ein «überwiegendes öffentliches Interesse» kann ausnahmsweise dann vorliegen, wenn die Zugänglichmachung einem besonderen Informationsinteresse der Öffentlichkeit dient, insbesondere aufgrund wichtiger Vorkommnisse, wenn die Zugänglichmachung dem Schutz spezifischer öffentlicher Interessen dient, insbesondere dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit, oder wenn die Person, deren Privatsphäre durch die Zugänglichmachung beeinträchtigt werden könnte, zu einer dem BGÖ unterstehenden Behörde in einer rechtlichen oder faktischen Beziehung steht, aus der ihr bedeutende Vorteile erwachsen). Für das Gericht war nicht ersichtlich, dass einer dieser Gründe gegeben wäre, weshalb kein überwiegendes öffentliches Interesse vorliegt.

Als «überwiegende private Interessen» gilt nach den Ausführungen des Gerichts nicht das private Interesse eines Dritten, der den Zugang verlangt, sondern das private Interesse des betroffenen Beaufsichtigten. Da die Vorsorgestiftung ein gerichtliches Gutachten auch direkt im laufenden Verantwortlichkeitsprozess beantragen könnte, ist ihr Interesse am Zugang zu den Akten aus dem Enforcement-Verfahren der RAB als rein finanzielles und damit als nicht überwiegendes privates Interesse einzustufen.

Im zweiten Fall ersuchte ein Journalist bei der RAB ebenfalls gestützt auf das BGÖ um Einsicht in den Bericht zur ad hoc-Überprüfung der RAB bei einem Revisionsunternehmen und in den damit verbundenen schriftlichen Verweis gegen eine natürliche Person zum Zweck der Publikation in den Medien. Die RAB verweigerte den Zugang.

Das Gericht kam auf Beschwerde hin ähnlich wie beim ersten Fall zum Schluss, dass kein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse vorliegt. In Ergänzung ihrer Erwägungen zum ersten Fall führte es aber aus, dass die betroffenen Personen zu konsultieren sind, wenn ein Gesuch amtliche Dokumente mit ihren Personendaten betrifft. Obwohl es sehr unwahrscheinlich ist, dass die betroffenen Personen ihre Zustimmung erteilen, sind sie vorgängig anzuhören. Die Beschwerde wurde daher teilweise gutgeheissen und die Sache an die RAB zurückgewiesen, damit diese den betroffenen Personen Gelegenheit zur Stellungnahme gibt und anschliessend erneut über das Zugangsgesuch entscheidet.

Im dritten Fall verlangten zwei Unternehmen ebenso unter Berufung auf das BGÖ Einsicht in den Bericht zur ad hoc-Überprüfung der RAB bei einem Revisionsunternehmen zur Revision der Konzern- und Jahresrechnungen der Gesuchsteller. Die RAB lehnt das Gesuch ebenfalls ab.

Das BVGer entschied ebenso wie im ersten und zweiten Fall. Da die beiden Unternehmen Verantwortlichkeitsansprüche gegenüber ihrer ehemaligen Revisionsstelle prüfen, geht es ihnen letztlich darum, Beweismittel zur vorprozessualen Abklärung ihrer Prozesschancen und zur Verwendung in einem allfälligen Verantwortlichkeitsprozess zu sammeln. Damit liegt ein rein finanzielles und damit nicht überwiegendes privates Interesse vor.

Andere Urteile von Interesse

[Bundesgerichtsentscheid Nr. 6B_1175/2019 vom 2.3.2020](#)

In dieser Beschwerdesache ist das Freiburger Kantonalgericht zum Schluss gekommen, dass das Kontrollorgan eines Vorsorgefonds seine Pflichten schwerwiegend verletzt hat. Es hatte das inhärente Risiko von Geldanlagen, die vom für die Anlageverwaltung verantwortlichen Manager getätigt worden waren, mangelhaft eingeschätzt, unzureichende Prüfungen durchgeführt und keine ausreichende Wachsamkeit und Sorgfalt an den Tag gelegt. Zu keinem Zeitpunkt war der Stiftungsrat des Vorsorgefonds darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Manager zwischen 75% und 81% des Fondsvermögens in ein nach dem Recht der Britischen Jungferninseln gegründetes Unternehmen investiert hatte, das anschliessend in einen professionellen Investmentfonds umgewandelt worden war. Der Stiftungsrat war auch nicht auf den Interessenkonflikt aufmerksam gemacht worden, der aus der Tatsache resultierte, dass das erwähnte Unternehmen vom erwähnten Manager verwaltet wurde. Nach Ansicht des Kantonalgerichts lag die Verantwortung für diese Vorgänge bei der Person, die den wesentlichen Teil der Prüfungshandlungen durchgeführt hatte. Diese Person war nicht der leitende Prüfer und verfügte auch über keine Zulassung der RAB, war jedoch an allen Prüfungshandlungen gemeinsam mit einem zugelassenen Revisionsexperten beteiligt und hatte vor Ort die Hauptverantwortung übernommen. Auch wenn die betroffene Person nicht als Haupttäter zur Verantwortung gezogen werden konnte, verlangten die strafrechtlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nach Ansicht des Kantonalgerichts dennoch, sie als Mittäterin zu einer auf zwei Jahre bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen (CHF 800.–/Tag) zu verurteilen.

Das BGer hat auf Beschwerde hin festgestellt, dass das Kontrollorgan unter Federführung der leitenden Revisoren (zugelassene Revisionsexperten) seine Sorgfaltspflicht zwar nicht erfüllt hatte, weil letztere sich darauf beschränkt hatten, die Berichte zu unterzeichnen, die ihnen vorgelegt wurden. Es hat aber auch erwogen, dass die Vorinstanz weder Absicht noch Eventualvorsatz festgestellt hatte, gegen die Pflichten der Revisionsstelle zu verstossen. Wenn eine Person nur für die vorsätzlich begangene Tatvariante schuldig gesprochen werden kann (es sei denn, das Gesetz sieht ausdrücklich etwas Anderes vor, was hier jedoch nicht der Fall ist), kann das Kontrollorgan folglich nicht verurteilt werden. Dementsprechend war auch die Verurteilung wegen Mittäterschaft ausgeschlossen. Folglich gab das BGer der Beschwerde der betroffenen Person statt und hob das Urteil des Kantonalgerichts in diesem Punkt auf.

[Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen vom 13.7.2020](#)

Ein zugelassener Revisor hat 53 Gründungs- und Kapitalerhöhungsberichte erstellt, davon sechs nach dem 1. Januar 2015. Ein Gutachten belegt, dass die Revisionsarbeiten mit Blick auf die anwendbaren Prüfstandards fehlerhaft oder unzureichend ausgeführt wurden. Die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen hat den Prüfer in der Folge mittels Strafbefehl zu einer Geldstrafe von CHF 1'200.– (sowie CHF 300.– Verfahrenskosten) verurteilt. Diese Verurteilung basiert auf der Anwendung von Artikel 40 Absatz 1 Bst. abis RAG. Diese Bestimmung ist erst am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und besagt, dass jede Person, die im Revisionsbericht, im Prüfbericht oder in der Prüfbestätigung zu wesentlichen Tatsachen falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft wird. Wird die Tat fahrlässig begangen, kann die Geldstrafe bis zu CHF 100'000.– betragen.

Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen

Erhöhtes öffentliches Interesse

Eine Vorsorgeeinrichtung ist im Grundsatz eine Versicherung, welche die Risiken Alter, Tod und Invalidität abdeckt (sog. Rentenversicherung). In der Schweiz gibt es über vier Millionen aktive Versicherte, welche zusammen mit den Arbeitgebern monatliche Beiträge entrichten⁵³. Zudem beziehen über eine Million Versicherte eine Altersrente im Umfang von jährlich rund CHF 38 Mrd. Die zirka 1'500 Vorsorgeeinrichtungen verwalten inzwischen über eine Billion Schweizer Franken.

Den Revisionsstellen dieser Vorsorgeeinrichtungen kommt zwangsläufig eine wichtige Sicherungsfunktion zu. Sie stellen zum einen im Rahmen der Rechnungsprüfung sicher, dass die Finanzberichterstattung in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorgaben erfolgt, und gewähren damit den verschiedenen Anspruchsgruppen (Stiftungsrat, Aufsichtsbehörden, Experten für die berufliche Vorsorge, Versicherte usw.) einen zuverlässigen Einblick in die finanzielle Lage der Einrichtung. Zum anderen führen die Revisionsstellen zahlreiche weitere BVG-spezifische Prüfungshandlungen durch. Damit geht grundsätzlich dieselbe Funktion einher wie bei der Aufsichtsprüfung im Bereich der Aufsicht über die Privatversicherungen. Diese mittelbare oder delegierte Aufsicht über die Vorsorgeeinrichtungen durch die Revisionsstellen leistet damit einen zentralen Beitrag an die Stabilität und das Vertrauen in die berufliche Vorsorge. Angesichts des Trends zu immer grösseren Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, die teilweise komplexe Strukturen aufweisen und untereinander im Wettbewerb stehen, gibt es im System der Personalvorsorge zunehmend auch «systemrelevante» Einrichtungen⁵⁴.

Dieser sektoriell erhöhten Bedeutung der Revision entsprechend bestehen hohe Erwartungen an die Prüfqualität, und die Sicherstellung der Qualität von Revisionsdienstleistungen für Vorsorgeeinrichtungen; dies liegt im hohen öffentlichen Interesse⁵⁵.

Institutsaufsicht bei den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

Anders als im Bereich der Aufsicht über die Privatversicherungen unterstehen Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich keiner (laufenden) Aufsicht. Die RAB kann die Prüfqualität bei Vorsorgeeinrichtungen somit grundsätzlich nur im Verdachtsfall und im Rahmen von Gewährsverfahren gegen natürliche Personen überprüfen. Zu diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen:

- Eine explizite Ausnahme dazu besteht bei der Revision von Anlagengestiftungen, die zwingend als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen zu wählen haben⁵⁶.
- Eine zweite Ausnahme besteht für Vorsorgeeinrichtungen, die als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt haben. Bei diesen Revisionsunternehmen übt die RAB eine Instituts- und keine auf Gesellschaften des öffentlichen Interesses beschränkte Mandatsaufsicht aus.

Die Aufsicht der RAB erstreckt sich zwar auf Revisionsunternehmen, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen und daher über eine Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen verfügen⁵⁷. Von der Frage der Unterstellungspflicht ist allerdings die Frage des Umfangs der Aufsicht zu trennen. So ergibt sich aus dem Gesetz weder direkt noch indirekt eine Einschränkung der Aufsicht auf Mandate von Gesellschaften des öffentlichen Interesses. Auf Grund einer teleologischen Gesetzesauslegung kann es im Falle eines Mangels in der Ausführung eines Revisionsmandats keine Rolle spielen, ob dieses eine Vorsorgeeinrichtung betrifft oder eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses. Falls auf einem Mandat einer Vorsorgeeinrichtung oder auch eines KMU Prüfmängel festgestellt werden, kann nicht davon ausgegangen werden, dass diese auf Mandaten von Gesellschaften des

öffentlichen Interesses nicht vorkommen. Im Übrigen prüft die RAB bei Revisionsunternehmen, die sich freiwillig der Aufsicht unterstellt haben, auch Revisionsdienstleistungen für Unternehmen, die keine Gesellschaften des öffentlichen Interesses sind⁵⁸. Daraus ergibt sich, dass auf Gesetzesstufe keine Einschränkung auf Gesellschaften des öffentlichen Interesses besteht, was die Aufsicht durch die RAB anbelangt.

Auch marktseitig darf nicht übersehen werden, dass rund zwei Drittel aller Vorsorgeeinrichtungen ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt haben⁵⁹ und dies wohl nicht zuletzt in der Erwartung, dass dieses unter die Institutsaufsicht der RAB fällt. Ansonsten besteht eine nicht zu unterschätzende Erwartungslücke seitens der Anspruchsgruppen im Umfeld der Vorsorgeeinrichtungen und in der Öffentlichkeit.

Verstösse gegen die Sorgfaltspflicht

Im Berichtsjahr hat sich die RAB mit insgesamt zehn Fällen möglicher Pflichtverletzungen bei der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen befasst, wobei fünf Fälle noch pendent sind⁶⁰.

In einem Fall hat die RAB gegenüber der Person, welche die Revisionsdienstleistung leitete, einen schriftli-

⁵³ Hierzu und zum Folgenden: Bundesamt für Statistik (BFS), Pensionskassenstatistik 2019 (provisorische Werte).

⁵⁴ BFS, Pensionskassenstatistik 2018, 7 ff.; TISCHHAUSER, Führung unter Aufsicht – Praxisbericht BVS, Der Risikodialog mit der Aufsichtsbehörde, SPV 03/2018, 47.

⁵⁵ Vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts Nr. 2C_860/2015 vom 14. März 2016, E. 5.3.

⁵⁶ Art. 9 ASV.

⁵⁷ Art. 7 i.V.m. Art. 2 Bst. c RAG.

⁵⁸ Art. 33 Abs. 1 RAV.

⁵⁹ Quelle: RAB, Auswertung der Daten im Register der Vorsorgeeinrichtungen der Direktaufsichtsbehörden und der Daten im Handelsregister.

⁶⁰ In einem weiteren Fall hat die RAB im Berichtsjahr wegen gravierenden Prüfmängeln den Entzug der Zulassung des leitenden Revisors für zwei Jahre verfügt, hat den Fall aber schon im Geschäftsbericht 2019 erwähnt (S. 49).

chen Verweis erteilt, weil sie im Zeitpunkt der Berichtsabgabe nur über eine Zulassung als Revisor verfügte. In einem weiteren Fall verlangte die RAB die Wiederherstellung des rechtskonformen Zustands, verfügte darüber hinaus aber keine Enforcement-Massnahme. In drei weiteren Fällen war die Verfahrenseröffnung auf Grund untergeordneter Verstösse nicht gerechtfertigt.

Regulierungsbedarf

Auch wenn nur ein guter Drittel der Vorsorgeeinrichtungen kein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsorgan gewählt hat, erachtet es die RAB als systemfremd, wenn die Prüfung der Vorsorgeeinrichtungen nicht wie die Prüfung der Privatversicherungen behandelt wird⁶¹. Dies gilt umso mehr, als im Bereich der beruflichen Personalvorsorge ein wichtiger Teil der Aufsicht an die Revisionsstellen delegiert wird, ohne dass die delegierende BVG-Aufsichtsbehörde abschätzen kann, wie hoch die Prüfqualität ist, die der Berichterstattung der Revisionsstelle zugrunde liegt.

Aus Sicht der RAB ist es daher sachgerecht, die Revisionsorgane zumindest grösserer Vorsorgeeinrichtungen risikoorientiert zu beaufsichtigen⁶². In einem solchen System müsste für die Revisionsunternehmen und deren leitende Revisoren zudem eine auf eine Grundzulassung der RAB aufbauende Sonderzulassung eingeführt werden. Diese beiden Massnahmen würden den Schutz der Versicherten und Rentenbezüger der zweiten Säule verbessern. In seinem Bericht vom 30. November 2018 zum Postulat Ettlin kommt der Bundesrat grundsätzlich zum selben Schluss.

Der Bundesrat hat daher das EJPD im Rahmen der Folgearbeiten zum Expertenbericht Ochsner/Suter damit beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem BJ, der RAB, der OAK BV und dem BSV vertieft abzuklären, inwiefern tatsächlich gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht (vgl. dazu vorne Regulatorische Entwicklung, Laufende Projekte).

⁶¹ Vgl. dazu die Ausführungen in den Geschäftsberichten der RAB 2016 (S. 46), 2017 (S. 40), 2018 (S. 39) und 2019 (S. 47 ff.); siehe weiter SCHNEIDER/DEVAUD/OFFERGELD, Die Revision von Vorsorgeeinrichtungen aus dem Blickwinkel der RAB, in: EXPERTfocus 2020, 771 ff., 774.

⁶² Vgl. dazu weiter die Ausführungen in den Geschäftsberichten der RAB 2016 (S. 46), 2017 (S. 40), 2018 (S. 39) und 2019 (S. 49).

Organisation der RAB

Rechtsform	Öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit	
Eingliederung in Bundesverwaltung	Unabhängige Einheit der dezentralen Bundesverwaltung, administrativ dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) zugeordnet	
Sitz	Bern	
Organe der RAB	Verwaltungsrat	Wanda Eriksen, Masters in Accounting Science, dipl. Wirtschaftsprüferin, US CPA (Präsidentin) Sabine Kilgus, Prof. Dr., Rechtsanwältin (Vizepräsidentin) Conrad Meyer, Prof., Dr. oec.publ Daniel Oyon, Prof., Dr. oec.publ. Viktor Balli, Chemieingenieur ETH/Ökonom HSG
	Direktion	Frank Schneider, Direktor, Executive MBA ZFH, dipl. Wirtschaftsprüfer (bis zum 5. Oktober 2020) Reto Sanwald, Leiter Recht & Internationales, Dr. iur., Rechtsanwalt, EMBA HSG (Direktor a.i. ab 9. Oktober 2020, Direktor ab 1. Januar 2021) Martin Hürzeler, Leiter Financial Audit, Betriebsökonom FH, dipl. Wirtschaftsprüfer, (stv. Direktor a.i. ab 9. Oktober 2020 stv. Direktor ab 1. Januar 2021) Heinz Meier, Leiter Regulatory Audit, dipl. Wirtschaftsprüfer
	Revisionsstelle	Eidg. Finanzkontrolle (EFK)
Anzahl Mitarbeitende	Per 31. Dezember 2020 waren 28 Mitarbeitende, verteilt auf 24.5 Vollzeitstellen, bei der RAB tätig.	
Finanzierung	Die RAB finanziert sich ausschliesslich über Gebühren und Aufsichtsabgaben der zugelassenen und beaufsichtigten Personen und Unternehmen. Steuergelder werden keine beansprucht.	
Gesetzlicher Auftrag	Sicherstellung der ordnungsgemässen Erbringung und der Gewährleistung der Qualität von Revisions- und Prüfungsdienstleistungen.	
Zuständigkeiten	Beurteilung von Zulassungsgesuchen, Aufsicht über die Revisionsunternehmen von Gesellschaften des öffentlichen Interesses und Leistung von internationaler Amtshilfe im Bereich der Revisionsaufsicht.	
Unabhängigkeit/Aufsicht	Die RAB übt ihre Aufsichtstätigkeit unabhängig aus, untersteht jedoch der Aufsicht des Bundesrates. Sie erstattet dem Bundesrat und der Bundesversammlung jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.	
Interessenkonflikte	Der Verwaltungsrat trifft die organisatorischen Vorkehrungen zur Verhinderung von Interessenkonflikten sowohl für sich selbst als auch für die Mitarbeitenden. Der Verhaltenskodex der RAB ist auf der Homepage publiziert.	

Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947
AOV	Verordnung über die Aufsichtsorganisationen in der Finanzmarktaufsicht (Aufsichtsorganisationenverordnung)
AO	Aufsichtsorganisation
ASV	Verordnung über die Anlagestiftung vom 10. und 22. Juni 2011
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934
BekV-RAB	Verordnung der RAB über die Bekanntmachung der fehlenden staatlichen Beaufsichtigung von Revisionsunternehmen ausländischer Anleihsenemittenten
BFS	Bundesamt für Statistik
BGer	Bundesgericht (Lausanne)
BGÖ	Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip vom 17. Dezember 2004 (Öffentlichkeitsgesetz)
BJ	Bundesamt für Justiz
BStGer	Bundesstrafgericht (Bellinzona)
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge vom 25. Juni 1982
BVGer	Bundesverwaltungsgericht (St. Gallen)
BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
CAIM	Common Audit Inspection Methodology
CEAOB	Committee of European Audit Oversight Bodies
CFRR	Center for Financial Reporting Reform (Wien)
CGU	Cash Generating Units
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992
DUFI	Direkt der FINMA unterstellter Finanzintermediär
EFD	Eidg. Finanzdepartement
EHP	Webbasierte Erhebungs- und Gesuchsplattform der FINMA
EJPD	Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
EQCR	Engagement Quality Control Reviewer
ESTV	Eidgenössischen Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
EWG	Enforcement Working Group
FATF	Financial Action Task Force
FIDLEG	Finanzmarktdienstleistungsgesetz vom 15. Juni 2018
FIDLEV	Finanzdienstleistungsverordnung vom 6. November 2019
FinfraG	Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015
FINIG	Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018
FINIV	Finanzinstitutsverordnung vom 6. November 2019
FINMA	Eidg. Finanzmarktaufsichtsbehörde
FINMAG	Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007
FRC	Financial Reporting Council (UK)
FSB	Financial Stability Board
GAFI	Groupe d'action financière
GIG	Gleichstellungsgesetz
GAQWG	Global Audit Quality Working Group
GPPC	Global Public Policy Committee
GPK-S	Geschäftsprüfungskommission des Ständerates
G-SIBs	Global Systemically Important Banks

GwG	Geldwäscher eigesetz vom 10. Oktober 1997
GwV	Geldwäschereiverordnung vom 11. November 2015
GwV-FINMA	Geldwäschereiverordnung-FINMA vom 3. Juni 2015
IAASB	International Auditing and Assurance Standards Board
IAS	International Accounting Standards
ICWG	International Cooperation Working Group
IESBA	International Ethics Standards Board for Accountants
IFIAR	International Forum of Independent Audit Regulators
IFRS	International Financial Reporting Standards
IKS	Internes Kontrollsystem
ISA	International Standards on Audit
ISG	Inspection Sub-group
ISQC 1	International Standard on Quality Control 1
ISQM	International Standard on Quality Management
IWWG	Inspection Workshop Working Group
KAG	Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006
KAM	Key Audit Matter oder bedeutsamer Sachverhalt
KMU	Kleine und mittelgrosse Unternehmen
KYC	Know Your Customer
MoU	Memorandum of Understanding
MMoU	Multilaterales Memorandum of Understanding
MROS	Meldestelle für Geldwäscherei
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OR	Obligationenrecht vom 30. März 1911
PCAOB	US-amerikanisches Public Company Accounting Oversight Board
PfG	Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930
PH 70	Schweizer Prüfungshinweis 70, Prüfungshinweis zur Aufsichtsprüfung
PIOB	Public Interest Oversight Board
PS	Schweizer Prüfungsstandards der EXPERTsuisse
QS	Qualitätssicherung
QS 1	Schweizer Qualitätssicherungsstandard 1
RAB	Revisionsaufsichtsbehörde
RAG	Revisionsaufsichtsgesetz vom 16. Dezember 2005
RAV	Revisionsaufsichtsverordnung vom 22. August 2007
sbRU	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen
SER	SIX Exchange Regulation
SICAF	Investmentgesellschaft mit fixem Kapital
SICAV	Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
SIX	SIX Swiss Exchange
SMI	Swiss Market Index
SoP	Statement of Protocol
SRO	Selbstregulierungsorganisation
StGB	Schweizerische Strafgesetzbuch
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004
WGB	Working Group on Bribery in International Business Relations der OECD

Weitere Zulassungen im Schweizer Prüfwesen

Basierend auf einer Grundzulassung nach dem RAG ist insbesondere für die Prüfungstätigkeit in folgenden Bereichen eine Sonderzulassung der RAB oder eine spezialgesetzliche Zulassung

einer anderen Behörde notwendig. In einigen Prüfbereichen genügt die Grundzulassung der RAB⁶³. Die Darstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit (Stand: 31.12.2020).

Revision/Prüfung im Bereich	Grundzulassung nach RAG: Revisionsunternehmen	Grundzulassung nach RAG: leitender Revisor	Zuständig für Sonder-/spezialgesetzl. Zulassung	zusätzliche Anforderungen
Banken/Finanzmarktstrukturen ⁶⁴ , Finanzgruppen und öffentliche Kaufangebote/Wertpapierhäuser/Pfandbriefzentralen	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
FinTech-Unternehmen ⁶⁵	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Versicherungen	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Kollektive Kapitalanlagen ⁶⁶	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen	Revisionsexperte	RAB	Art. 9a RAG, Art. 11a ff. RAV
Finanzintermediäre (Bekämpfung der Geldwäscherei)	Revisor	Revisor	SRO	Art. 24a GwG, Art. 22a ff. GwV
Vermögensverwalter und Trustees	Revisor	Revisor	AO	Art. 43k FINMAG, Art. 13 f. AOV
AHV	Revisionsexperte	Revisionsexperte	BSV	Art. 165 AHVV

⁶³ Das gilt insbesondere für die Prüfung von Spielbanken und Vorsorgeeinrichtungen.

⁶⁴ Darunter fallen Börsen, multilaterale Handelssysteme, zentrale Gegenparteien, Zentralverwalter, Transaktionsregister und Zahlungssysteme.

⁶⁵ Vgl. dazu die Definition im Bankengesetz (Art. 1b BankG).

⁶⁶ Darunter fallen Fondsleitungen, Anlagefonds, SICAV, Kommanditgesellschaften für kollektive Kapitalanlagen, SICAF, Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen sowie Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen.

Staatlich beaufsichtigte Revisionsunternehmen

Stand: 31. Dezember 2020

RAB-Nr.	Firma/Name	Ort
500003	PricewaterhouseCoopers AG	Zürich
500012	T + R AG	Gümligen
500038	Grant Thornton AG	Zürich
500149	OBT AG	St. Gallen
500241	MAZARS SA	Vernier
500420	Deloitte AG	Zürich
500498	PKF Wirtschaftsprüfung AG	Zürich
500505	Treuhand- und Revisionsgesellschaft Mattig-Suter und Partner	Schwyz
500646	Ernst & Young AG	Basel
500705	BDO AG	Zürich
500762	Balmer-Etienne AG	Luzern
501131	BfB Audit SA	Renens
501382	Berney Associés Audit SA	Genf
501403	KPMG AG	Zürich
501470	Ferax Treuhand AG	Zürich
501570	Fiduciaire FIDAG SA	Martigny
502658	Treureva AG	Zürich
504689	SWA Swiss Auditors AG	Pfäffikon
504736	PKF CERTIFICA SA	Lugano
504792	ASMA Asset Management Audit & Compliance SA	Genf
505046	MOORE STEPHENS EXPERT (ZURICH) AG	Zürich
600001	Deloitte Co. S.A.	Buenos Aires
600002	Kost Forer Gabbay & Kasierer	Tel Aviv

Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden

Stand: 31. Dezember 2020

Bilaterale Absprachen

Land	Behörde	Absprache
Deutschland	Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK)	Absichtserklärung (2012)
Finnland	Auditing Board of the Central Chamber of Commerce (AB3C)	Memorandum of Understanding (2014)
Frankreich	Haut Conseil du commissariat aux comptes (H3C)	Protocole de coopération (2013)
Irland	Auditing & Accounting Supervisory Authority (IAASA)	Memorandum of Understanding (2016)
Kanada	Canadian Public Accountability Board (CPAB)	Memorandum of Understanding (2014)
Liechtenstein	Finanzmarktaufsicht (FMA)	Absichtserklärung (2013)
Luxemburg	Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)	Memorandum of Understanding (2013)
Niederlande	Authority for the Financial Markets (AFM)	Memorandum of Understanding (2012)
Österreich	Abschlussprüferaufsichtsbehörde (APAB)	Absichtserklärung (2019)
Vereinigtes Königreich Grossbritannien und Nordirland	Financial Reporting Council (FRC)	Memorandum of Understanding (2014)
Vereinigte Staaten von Amerika	Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)	Statement of Protocol (2011) und Addendum (2014)

Multilaterale Absprachen

Länder bzw. Behörden, mit denen bereits eine bilaterale Absprache besteht (s. vorstehend), werden nachstehend nicht aufgelistet.

Land	Behörde	Absprache
Australien	Australia Securities and Investments Commission (ASIC)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Brasilien	Comissão de Valores Mobiliários (CVM)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Dubai	Dubai Financial Services Authority (DFSA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Gibraltar	Gibraltar Financial Services Commission (GFSC)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Japan	Financial Services Agency/Certified Public Accountants & Auditing Oversight Board (FSA/CPAFOB)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Kaimaninseln	Auditors Oversight Authority (AOA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Litauen	The Authority of Audit, Accounting, Property Valuation and Insolvency Management under the Ministry of Finance of the Republic of Lithuania (AAAPVIM)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Malaysia	Audit Oversight Board Malaysia (AOB)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Neuseeland	Financial Markets Authority (FMA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Norwegen	Finanstilsynet/Financial Supervisory Authority (FSA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2019)
Polen	Komisja Nadzoru Audytowego/Audit Oversight Commission (AOC)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2019)

Land	Behörde	Absprache
Slowakei	Auditing Oversight Authority Slowakei (AOA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Südkorea	Financial Services Commission/Financial Supervisory Service (FSC/FSS)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Taiwan (chinesische Taipei)	Financial Supervisory Commission (FSC)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Tschechische Republik	Public Audit Oversight Board (RVDA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)
Türkei	Public Oversight, Accounting and Auditing Standards Authority (POA)	IFIAR Multilateral Memorandum of Understanding (2017)

Gerichtsurteile 2020

Stand: 31. Dezember 2020

Die RAB listet nachfolgend alle Urteile des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2020 auf, die Fälle von RAB-Zulassungsträgern betreffen. Vom Bundesgericht liegt für dieses Jahr kein Urteil vor. Die Urteile sind chronologisch geordnet und enthalten einen kurzen Hinweis auf das jeweilige Thema sowie die Schlussfolgerung des Gerichts.

- Urteil des BVGer Nr. B-2332/2018 vom 11. März 2020: Verletzung der Vorgaben zur Unabhängigkeit. Ordentliche Revision der Jahresrechnung eines Unternehmens, obwohl ein von der Revisionsstelle übernommenes Unternehmen an der Buchführung mitgewirkt und andere Dienstleistungen (Löhne, Mehrwertsteuer) erbracht hatte. Entzug der Zulassung als Revisionsexperte für die Dauer von zwei Jahren. Aufhebung des Entscheids durch das BVGer, Erteilung eines Verweises. Urteil in Rechtskraft.
- Urteil des BVGer Nr. B-579/2019 vom 26. März 2020: Ungenügende Prüfungsarbeiten im Rahmen einer eingeschränkten Revision während zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren. Erstellung zahlreicher Revisionsberichte zu ordentlichen Revisionen mit einer persönlichen Zulassung als Revisor. Erstellung von Revisionsberichten ohne Zulassung des Einzelunternehmens. Entzug der Zulassung als Revisor für vier Jahre. Aufhebung des Urteils des BVGer (Reduzierung des Zulassungsentzugs auf zwei Jahre) durch das BGer auf Beschwerde der RAB hin. Rückweisung an das BVGer zwecks Neu Beurteilung. Bestätigung des Entzugs der Zulassung für vier Jahre durch das BVGer. Urteil in Rechtskraft.
- Urteil des BVGer Nr. B-3781/2018 vom 8. Juni 2020: Ungenügende Revisionstätigkeit und Verletzung der Vorgaben zur Unabhängigkeit. Fehlen von Überlegungen zum Verständnis des geprüften Unternehmens, zur Wesentlichkeit, zum
- Ergebnis der analytischen Prüfungshandlungen und zu den inhärenten Risiken. Fehlen von Angaben zum Prüfungsprogramm mit den einzelnen Prüfungshandlungen, zu den aufgedeckten Falschaussagen bzw. den Massnahmen zu deren Behebung oder zur Bewertung der Prüfungsnachweise. Mitwirkung der Person, die den Revisionsbericht (neben dem Beschwerdeführer) mitunterzeichnete, bei der Buchführung und bei anderen Dienstleistungen (Mehrwertsteuerabrechnungen und Steuererklärungen) für das geprüfte Unternehmen, bei denen das Risiko der Überprüfung eigener Arbeiten besteht. Bestätigung des Entzugs der Zulassung als Revisionsexperte für drei Jahre durch das BVGer. Urteil in Rechtskraft.
- Urteil des BVGer Nr. B-6020/2019 vom 27. Oktober 2020: Internes System zur Qualitätssicherung und Nachschau. Fehlen der Nachschau im Zeitraum von 2014 bis 2016 und verspätete Nachschau im Jahr 2018 bei Befolgung der Anleitung zur Qualitätssicherung bei kleinen und mittelgrossen Revisionsunternehmen von TREUHAND | SUISSE. Aufhebung des Verweises durch das BVGer. Urteil in Rechtskraft.
- Urteil des BVGer Nr. B-646/2018 vom 30. November 2020: Unterlassung von Prüfungshandlungen und Verzicht auf die Erstellung von Revisionsberichten während rund vier Jahren. Fehlende Feststellung einer offensichtlichen Überschuldung und Unterlassung der damit verbundenen Handlungspflichten. Verletzung der Bestimmungen zur Unabhängigkeit (enge Beziehung). Reduktion der Entzugsdauer von drei auf zwei Jahre. Urteil in Rechtskraft.
- Urteil des BVGer Nr. B-1109/2018 vom 16. Dezember 2020: Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsgesetzes bei Gesuch um Einsichtnahme in eine Enforcement-Verfügung der RAB gegen eine natürliche Person zum Zweck der Verantwortlich-
- keitsklage gegen die Revisionsstelle. Notwendigkeit einer Güterabwägung. Verneinung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen. Abweisung der Beschwerde. Urteil noch nicht rechtskräftig.
- Urteil des BVGer Nr. B-709/2018 vom 16. Dezember 2020: Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsgesetzes bei Gesuch um Einsichtnahme in einen ad hoc-Überprüfungsbericht und eine darauf basierende Enforcement-Verfügung der RAB zum Zweck der Veröffentlichung in den Medien. Notwendigkeit einer Güterabwägung. Verneinung überwiegender öffentlicher Interessen. Teilweise Gutheissung der Beschwerde, weil die Haltung der betroffenen Personen noch nicht aktenkundig ist. Urteil noch nicht rechtskräftig.
- Urteil des BVGer Nr. 6115/2019 vom 16. Dezember 2020: Anwendbarkeit des Öffentlichkeitsgesetzes bei Gesuch um Einsichtnahme in einen ad hoc-Überprüfungsbericht der RAB zum Zweck der Abwägung einer Verantwortlichkeitsklage gegen die Revisionsstelle. Notwendigkeit einer Güterabwägung bzw. überwiegender öffentlicher oder privater Interessen. Verneinung des überwiegenden privaten oder öffentlichen Interesses. Abweisung der Beschwerde. Urteil noch nicht rechtskräftig.

Jahresrechnung der RAB

Bilanz

Zahlen in CHF

	Anhang	31.12.2020	31.12.2019
Flüssige Mittel	4	5'273'265	4'880'922
Forderungen	5	614'213	660'806
Angefangene Arbeiten	6	610'588	1'083'510
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	104'660	99'916
Umlaufvermögen		6'602'726	6'725'154
Finanzanlagen	8	111'080	111'080
Sachanlagen	9	183'939	255'028
Immaterielle Anlagen	10	671'502	701'052
Anlagevermögen		966'521	1'067'160
Total Aktiven		7'569'247	7'792'314
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Leistungen		23'924	36'237
Verbindlichkeiten gegenüber staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen	11	399'741	106'323
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	12	75'920	77'064
Verbindlichkeiten gegenüber anderen Versicherungen		36'254	96'459
Kurzfristige Rückstellungen	13	181'500	271'000
Passive Rechnungsabgrenzungen	14	115'248	258'091
Abgrenzung von Zulassungsgebühren	15	630'880	589'680
Kurzfristiges Fremdkapital		1'463'467	1'434'854
Abgrenzung von Zulassungsgebühren	15	1'105'780	1'357'460
Langfristiges Fremdkapital		1'105'780	1'357'460
Reserven	16	5'000'000	5'000'000
Eigenkapital		5'000'000	5'000'000
Total Passiven		7'569'247	7'792'314

Erfolgsrechnung

Zahlen in CHF

	Anhang	01.01.2020 – 31.12.2020	01.01.2019 – 31.12.2019
Aufsichtsabgaben	11	3'364'851	3'605'185
Inspektionsgebühren		2'285'846	2'333'742
Zulassungsgebühren	17	959'559	978'896
Andere Erträge	18	181'854	138'622
Nettoerlös		6'792'110	7'056'445
Personalaufwand	19	-5'655'136	-5'983'789
Betriebsaufwand	20	-925'868	-852'753
Abschreibungen	9,10	-210'618	-219'393
Betriebsergebnis		488	510
Finanzergebnis		-488	-510
Bildung Reserve	16	–	–
Gewinn/Verlust		–	–

Geldflussrechnung

Zahlen in CHF

	Anhang	01.01.2020 – 31.12.2020	01.01.2019 – 31.12.2019
Reservenzuweisung	16	–	–
Abschreibungen auf Anlagen	9, 10	210'618	219'393
Zunahme/(Abnahme) Abgrenzung Zulassungsgebühren (lfr.)	15	-251'680	698'720
(Zunahme)/Abnahme Forderungen	5	46'593	-125'001
(Zunahme)/Abnahme angefangene Arbeiten	6	472'922	-200'010
(Zunahme)/Abnahme Aktive Rechnungsabgrenzung	7	-4'744	-2'625
Zunahme/(Abnahme) Verbindlichkeiten		281'105	6'507
Zunahme/(Abnahme) Verbindlichkeiten Sozialvers.		-61'349	67'330
Zunahme/(Abnahme) kurzfristige Rückstellungen	13	-89'500	71'000
Zunahme/(Abnahme) Passive Rechnungsabgrenzungen	14	-142'843	-48'850
Zunahme/(Abnahme) Abgrenzung Zulassungsgebühren (kfr.)	15	41'200	209'900
Nettomittelfluss aus Geschäftstätigkeit		502'322	896'364
Investitionen Sachanlagen	9	-16'214	-25'953
Investitionen Immaterielle Anlagen	10	-93'765	–
Nettomittelfluss aus Investitionstätigkeit		-109'979	-25'953
Veränderung Flüssige Mittel		392'343	870'411
Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresbeginn	4	4'880'922	4'010'511
Flüssige Mittel zu Geschäftsjahresende		5'273'265	4'880'922

Eigenkapitalnachweis

	01.01.2020 – 31.12.2020	01.01.2019 – 31.12.2019
Anfangsbestand per 1.1.	5'000'000	5'000'000
Zuweisung in die Reserve	–	–
Stand per 31.12.	5'000'000	5'000'000

Anhang zur Jahresrechnung 2020

1. Geschäftstätigkeit

Die RAB ist eine öffentlichrechtliche Anstalt des Bundes und hat ihren Sitz in Bern. Sie unterhält eine Zulassungsstelle und führt ein öffentliches Register für natürliche und juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen im Sinne des RAG erbringen. Ferner beaufsichtigt sie Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften, die Revisionsdienstleistungen für Gesellschaften des öffentlichen Interesses erbringen.

Die RAB übt die Aufsicht unabhängig aus, organisiert sich selbst und finanziert sich vollständig über Gebühren der zugelassenen Personen und Unternehmen sowie über Abgaben der staatlich beaufsichtigten Unternehmen. Die RAB führt eine eigene Rechnung.

Seit dem 1. September 2012 übt die RAB die Aufsicht über die Rechnungsprüfung von börsenkotierten Banken, Versicherungen und kollektiven Kapitalanlagen aus. Die RAB ist zudem seit dem 1. Januar 2015 für die alleinige Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfgesellschaften verantwortlich. Dies gilt sowohl für die Rechnungsprüfung (Financial Audit) als auch für die Aufsichtsprüfung (Regulatory Audit).

Die RAB beschäftigte per 31. Dezember 2020 28 Mitarbeitende, verteilt auf 24.5 Vollzeitstellen (Vorjahr: 32 Mitarbeitende auf 26 Vollzeitstellen).

2. Rechnungslegungsgrundsätze

a. Einleitung

Die vorliegende Jahresrechnung der RAB wurde in Anlehnung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) und unter Einhaltung der Artikel 957 ff. Obligationenrecht (Art. 35 Abs. 2 RAG) erstellt. Die Rechnungslegungsgrundsätze der RAB weichen im Bereich der Personalvorsorge von den IPSAS ab:

Nach IPSAS 39 sind Personalvorsorgeaufwendungen in derjenigen Periode dem Aufwand zu belasten,

in der sie eine «gegenwärtige Verpflichtung» begründen. Zudem erfordert IPSAS eine umfassende Offenlegung zur Personalvorsorge im Anhang. In der vorliegenden Jahresrechnung werden die an die Vorsorgeeinrichtung der RAB bezahlten Arbeitgebersparbeiträge und Risikobeiträge als Aufwand erfasst. Es erfolgt keine Bilanzierung einer allfälligen Über- oder Unterdeckung auf der Basis eines versicherungsmathematischen Gutachtens. Per 31. Dezember 2016, per 31. Dezember 2017, per 31. Dezember 2018, per 31. Dezember 2019 und per 31. Dezember 2020 hat die RAB ein versicherungsmathematisches Gutachten in Auftrag gegeben. Die von Aon Schweiz AG berechnete Nettovorsorgeverpflichtung wird jedoch nicht nach IPSAS 39 bilanziert, sondern als Eventualverbindlichkeit ausgewiesen (siehe Ziff. 21).

Beim vorliegenden Abschluss handelt es sich um einen Einzelabschluss des Geschäftsjahres umfassend das Kalenderjahr 2020 mit Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 (inkl. Vorjahreszahlen). Die Berichtswährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Aktiven und Passiven werden, wenn nicht anders erwähnt, zu historischen Anschaffungs- oder Herstellkosten bewertet, welche im Normalfall dem Nominalwert entsprechen. Aufwände und Erträge werden in der Periode verbucht, in der sie angefallen sind.

Die Beträge in der Jahresrechnung wurden auf Franken gerundet und können deshalb unwesentliche Rundungsdifferenzen enthalten.

b. Flüssige Mittel

Flüssige Mittel umfassen Bargeldbestände, frei verfügbare Guthaben bei Finanzinstituten sowie das Anlagekonto bei der Eidg. Finanzverwaltung (EFV). Gemäss Art. 36 Abs. 1 RAG hat die RAB überschüssige Mittel beim Bund anzulegen.

Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert.

c. Forderungen aus Leistungen

Forderungen werden zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet.

d. Angefangene Arbeiten

Angefangene Arbeiten aus Überprüfungen werden zum anwendbaren Tagesansatz gemäss Art. 39 Abs. 2 RAV bewertet.

e. Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer (Jahre)
Möbiliar und Einrichtungen	10
Büromaschinen und EDV Anlagen (Hardware)	3
Feste Einrichtungen und Installationen	10

Der Restwert, die Nutzungsdauer und die Abschreibungsmethode einer Sachanlage werden an jedem Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert einer Sachanlage den geschätzten erzielbaren Betrag, so wird die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis belastet.

Der Buchwert der Sachanlagen wird bei Veräusserung ausgebucht. Ein allfälliger Abgangserlös aus Verkauf von Sachanlagen wird separat in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

f. Immaterielle Anlagen

Immaterielle Anlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bilanziert. Die Abschreibungen erfolgen linear über die erwartete wirtschaftliche Nutzungsdauer.

Anlageklasse	Nutzungsdauer (Jahre)
Übrige Software	3
RAB E-Government Portal	8

Der Restwert, die Nutzungsdauer sowie die Abschreibungsmethode einer immateriellen Anlage werden auf jeden Bilanzstichtag geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Übersteigt der Buchwert einer immateriellen Anlage den geschätzten erzielbaren Betrag, so ist die resultierende Differenz als Wertbeeinträchtigung dem Periodenergebnis zu belasten.

Selbst geschaffene Geschäfts- oder Firmenwerte können nicht als Vermögenswerte bilanziert werden.

g. Finanzanlagen

Finanzanlagen werden zu Marktwerten bewertet.

h. Steuern

Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit.

i. Rückstellungen

Die Rückstellungen enthalten insbesondere kurzfristige Verpflichtungen für Personalaufwand.

j. Leasing

Operative Leasingverpflichtungen, die nicht innerhalb eines Jahres gekündigt werden können, sind im Anhang offengelegt.

k. Eigenkapital

Die RAB bildet die für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit erforderlichen Reserven im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Die Bildung der Reserve erfolgte über einen Zeitraum von 5 Jahren und wird periodisch dem veränderten Jahresbudget angepasst. Die RAB hat bei ihrer Gründung kein Dotationskapital erhalten.

l. Erlöse (Gebühren und Aufsichtsabgabe)

Die RAB erhebt für Verfügungen, Überprüfungen und Dienstleistungen Gebühren und von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe zur Finanzierung der nicht durch Gebühren gedeckten Kosten (Art. 21 RAG). Die Gebühren und die Aufsichtsabgabe sind in Artikel 37 ff. RAV geregelt.

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von nicht staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen werden abgegrenzt und über 5 Jahre verteilt (inkl. Erneuerungen von Zulassungen). Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von staatlichen beaufsichtigten Revisionsunternehmen und natürlichen Personen werden sofort erfolgswirksam verbucht. Rückerstattungen von Gebühren werden direkt der Erfolgsrechnung belastet.

Die Aufsichtsabgabe wird zum Zeitpunkt der Rechnungstellung vollständig als Ertrag erfasst.

m. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis setzt sich aus Zinserträgen und Zinsaufwendungen zusammen. Zinsen werden periodengerecht abgegrenzt. Die RAB hält keine derivativen Finanzinstrumente und tätigt keine Sicherungsgeschäfte.

n. Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter

Die RAB hat keine Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 8 OR).

o. Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten

Die RAB hat keine Sicherheiten für eigene Verbindlichkeiten bestellt (Art. 959c Abs. 2 Ziff. 9 OR).

träge von Aktiven und Verbindlichkeiten und die Offenlegung von Eventualforderungen und -verbindlichkeiten per Bilanzstichtag sowie die ausgewiesenen Erträge und Aufwendungen. Obwohl diese Schätzwerte nach bestem Wissen über die aktuellen Ereignisse und möglichen zukünftigen Massnahmen der RAB ermittelt wurden, können die tatsächlich erzielten Ergebnisse von diesen Schätzwerten abweichen.

3. Unsicherheit in der Bewertung

Die Erstellung der Jahresrechnung, in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Prinzipien zur Rechnungslegung, bedingt die Anwendung von Schätzwerten und Annahmen. Diese beeinflussen die ausgewiesenen Be-

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung

4. Flüssige Mittel

Zahlen in CHF

	2020	2019
Kasse	967	633
Postkonto	472'298	580'289
Anlagekonto Eidg. Finanzverwaltung EFV	4'800'000	4'300'000
Total Flüssige Mittel	5'273'265	4'880'922

5. Forderungen

	2020	2019
Forderungen Gebühren	517'025	539'605
Forderungen Postfinance	97'188	121'201
Total Forderungen aus Leistungen	614'213	660'806

Ein Delkredere wurde wie im Vorjahr nicht gebildet, da die RAB bisher nur unbedeutende Debitorenverluste erlitten hat.

6. Angefangene Arbeiten

	2020	2019
Angefangene Arbeiten	610'588	1'083'510
Total Angefangene Arbeiten	610'588	1'083'510

Die angefangenen Arbeiten beinhalten noch nicht in Rechnung gestellte Überprüfungsgebühren.

7. Aktive Rechnungsabgrenzungen

	2020	2019
Aktive Rechnungsabgrenzungen	104'660	99'916
Total Aktive Rechnungsabgrenzungen	104'660	99'916

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten beinhalten Zahlungen für das Folgejahr wie beispielsweise für Mieten, Reisespesen und SBB-Abonnemente.

8. Finanzanlagen

Die RAB verfügt im Zusammenhang mit der Miete von Büroräumlichkeiten über zwei Mieter-Depotkonti über insgesamt CHF 111'080.

9. Sachanlagen

Zahlen in CHF

	Mobiliar und Einrichtungen	Büroma- schinen und EDV-Anlagen (Hardware)	Feste Einrich- tungen und Installationen	2020	2019
Anschaffungskosten					
Stand Anfang Berichtsperiode	455'860	297'078	488'427	1'241'365	1'266'784
Zugänge	1'181	15'033	–	16'214	25'953
Abgänge	–	–	–	–	-51'372
Stand Ende Berichtsperiode	457'041	312'111	488'427	1'257'579	1'241'365
Abschreibungen					
Stand Anfang Berichtsperiode	-391'366	-254'074	-340'897	-986'337	-929'655
Zugänge	-17'772	-35'606	-33'925	-87'303	-108'054
Abgänge	–	–	–	–	51'372
Stand Ende Berichtsperiode	-409'138	-289'680	-374'822	-1'073'640	-986'337
Nettobuchwert	47'903	22'431	113'605	183'939	255'028

Per Bilanzstichtag bestehen keine Indikatoren von Wertbeeinträchtigungsrissen auf Sachanlagen.

Zurzeit sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte sowie verpfändete Sachanlagen vorhanden.

10. Immaterielle Anlagen

	eRAB	Software Register und Admi- nistration	Übrige Software	2020	2019
Anschaffungskosten					
Stand Anfang Berichtsperiode	857'769	500'110	186'057	1'543'936	1'543'936
Zugänge	92'536	–	1'229	93'765	–
Abgänge	–	–	–	–	–
Stand Ende Berichtsperiode	950'305	500'110	187'286	1'637'701	1'543'936
Abschreibungen					
Stand Anfang Berichtsperiode	-160'832	-500'110	-181'942	-842'884	-731'545
Zugänge	-118'788	–	-4'527	-123'315	-111'339
Abgänge	–	–	–	–	–
Stand Ende Berichtsperiode	-279'620	-500'110	-186'469	-966'199	-842'884
Nettobuchwert	670'685	–	817	671'502	701'052

Zurzeit sind keine Beschränkungen, Verfügungsrechte sowie verpfändete immaterielle Anlagen vorhanden.

11. Verbindlichkeiten gegenüber staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen und Aufsichtsabgaben

Die RAB erhebt von den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen

jährlich eine Aufsichtsabgabe (siehe Ziff. 2 Bst. I). Zu Beginn des Kalenderjahres werden jeweils Akontobeiträge verrechnet. Die nicht verwendeten Beträge der Akontozahlungen werden den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im darauffolgenden

Jahr zurückerstattet. Der Betrag von CHF 372'153.– (Vorjahr CHF 106'323.–) wird den staatlich beaufsichtigten Revisionsunternehmen im Jahr 2021 gutgeschrieben.

12. Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Zahlen in CHF

	2020	2019
Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	75'920	77'064
Total Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	75'920	77'064

13. Kurzfristige Rückstellungen

	2020	2019
Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Personalaufwand	179'000	269'000
Rückstellungen für Parteienentschädigungen	2'500	2'000
Total kurzfristige Rückstellungen	181'500	271'000

Auf Basis der individuellen Anstellungsbedingungen wird per 31. Dezember jeweils der Anspruch auf Ferien, Gleitzeit und Überzeit ermittelt und zurückgestellt.

Die Rückstellung für Parteienentschädigungen wurde im Zusammenhang mit Verfügungen der RAB gebildet, die von den Betroffenen mit Beschwerde angefochten wurden.

14. Passive Rechnungsabgrenzungen

	2020	2019
Diverse Passive Rechnungsabgrenzungen	115'248	258'091
Total Passive Rechnungsabgrenzungen	115'248	258'091

Die Passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten insbesondere Abgrenzungen für die Kosten des Geschäftsberichts

2020 und Mittagessenentschädigungen.

15. Abgrenzung von Zulassungsgebühren

	2020	2019
Abgrenzung von Zulassungsgebühren (kurzfristig)	630'880	589'680
Abgrenzung von Zulassungsgebühren (langfristig)	1'105'780	1'357'460
Total Abgrenzung von Zulassungsgebühren	1'736'660	1'947'140

Die Gebühreneinnahmen für die Zulassung von Revisionsunternehmen wurden abgegrenzt und über fünf Jahre verteilt.

16. Reserven

Zahlen in CHF

	2020	2019
Reserven	5'000'000	5'000'000
Total Reserven	5'000'000	5'000'000

Die RAB bildet für die Ausübung ihrer Aufsichtstätigkeit eine Reserve im Umfang von höchstens einem Jahresbudget (Art. 35 Abs. 3 RAG). Im Berichtsjahr erfolgte wie im Vorjahr keine Anpassung der Reserve.

17. Zulassungsgebühren

	2020	2019
Zulassungsgebühren natürliche Personen	351'200	410'650
Zulassungsgebühren Revisionsunternehmen	474'000	1'610'500
Kommissionen für Zahlungen via Internet	-40'621	-90'384
Rückerstattungen von Zulassungsgebühren	-35'500	-43'250
Bildung Abgrenzung Zulassungsgebühren	-379'200	-1'288'400
Auflösung Abgrenzung Zulassungsgebühren Vorjahre	589'680	379'780
Total Zulassungsgebühren	959'559	978'896

Die Zulassungen von Revisionsunternehmen sind auf fünf Jahre befristet.

18. Andere Erträge

Die anderen Erträge beinhalten insbesondere Erträge im Zusammenhang mit Verfahren der RAB (Verfahrenskosten) sowie Erträge für Zulassungsbestätigungen.

19. Personalaufwand

Zahlen in CHF

	2020	2019
Personalbezüge und VR-Honorare	4'378'236	4'624'356
Arbeitgeberbeiträge	1'034'186	1'044'986
Übriger Personalaufwand	198'183	271'903
Personalkosten Dritte	44'531	42'544
Total Personalaufwand	5'655'136	5'983'789

Die Arbeitgeberbeiträge enthalten Zahlungen für AHV/IV/EO, Berufliche Vorsorge, SUVA und Krankentaggeldversicherungen. Darin enthalten ist eine Einlage von CHF 25'000.– (Vorjahr CHF 25'000.–) in die Arbeitgeberbeitragsreserve der Personalvorsorgeeinrichtung der RAB.

Personalkosten Dritte beinhalten Aufwendungen für externe Übersetzungen und externe Experten.

20. Betriebsaufwand

	2020	2019
Raumaufwand	228'042	228'042
Verwaltungsaufwand	107'573	119'257
Informatikaufwand	350'155	277'542
Übriger Betriebsaufwand	240'098	227'912
Total Betriebsaufwand	925'868	852'753

21. Eventualverbindlichkeiten

Zum Bilanzstichtag bestehen keine hängigen oder drohenden Schadensersatzklagen.

Im Zusammenhang mit der Personalvorsorge hat die RAB ein versicherungsmathematisches Gutachten per Stichtag 31. Dezember 2020 durch die Aon Schweiz AG durchführen

lassen. Das Gutachten weist eine Nettovorsorgeverpflichtung der RAB von CHF 9.7 Mio. per 31. Dezember 2020 (Vorjahr CHF 7.9 Mio.) aus. Die Erhöhung dieser Verpflichtung von CHF 1.8 Mio. setzt sich aus den Zunahmen des Marktwertes des Planvermögens von CHF 1.7 Mio. und des Barwertes der kapitalgedeckten Vorsorgeverpflichtungen (DBO) von CHF 3.5 Mio. zusammen.

22. Operating Leasing (nicht bilanziert)

Zahlen in CHF

	2020	2019
Mindestzahlungen bis ein Jahr	9'266	9'266
Mindestzahlungen 2–6 Jahre	14'673	23'939

23. Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Personen

a. Definition des Begriffs «nahestehende Personen»

Nahestehende Personen sind Unternehmen und Personen, welche die RAB beeinflussen können oder von der RAB beeinflusst werden können. Als nahestehend gelten folgende Personenkreise:

- Die Bundesverwaltung im Sinne von Artikel 6 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV; SR 172.010.1)
- Swisscom, Post, Schweizerische Bundesbahnen
- Mitglieder des Verwaltungsrates
- Mitglieder der Geschäftsleitung

Sämtliche Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften wurden auf der Grundlage von üblichen Kunden- beziehungsweise Lieferantenbeziehungen getätigt und werden grundsätzlich zu Konditionen wie mit unabhängigen Dritten abgewickelt.

b. Beziehungen zum Bund im Besonderen

Die RAB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit (Art. 28 Abs. 2 RAG) und Teil der dezentralen Bundesverwaltung. Der Bund kann auf vielfältige Art und Weise auf die RAB Einfluss nehmen:

- Das RAG ist ein Bundesgesetz, das von den Eidgenössischen Räten erlassen wird. Die RAV und weitere Vorschriften werden vom Bundesrat erlassen.

– Der Bundesrat wählt den Verwaltungsrat, bestimmt das Präsidium sowie das Vizepräsidium und legt die Entschädigungen fest. Er kann die Mitglieder des Verwaltungsrates aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 30 Abs. 3, 5 und 6 RAG).

– Der Bundesrat genehmigt die Begründung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor (Art. 30a Bst. g RAG).

– Der Bundesrat genehmigt den Anschlussvertrag mit der PUBLICA (Art. 30a Bst. e RAG).

– Der Bundesrat genehmigt die strategischen Ziele und überprüft jährlich deren Erreichung (Art. 30a Bst. b und Art. 38 Abs. 2 Bst. f RAG).

– Der Bundesrat genehmigt den Geschäftsbericht und entlastet den Verwaltungsrat (Art. 30a Bst. m und Art. 38 Abs. 2 Bst. g RAG).

– Die Eidgenössische Finanzkontrolle besorgt als Revisionsstelle der RAB die Revision der Aufsichtsbehörde nach Massgabe des OR (Art. 32 Abs. 2 RAG) und des Finanzkontrollgesetzes.

– Die RAB hat ihre überschüssigen Mittel beim Bund zu Marktzinsen anzulegen (Art. 36 Abs. 1 RAG).

Der Bund gewährt der RAB zur Sicherstellung ihrer Zahlungsbereitschaft bei Bedarf Darlehen zu Marktzinsen (Art. 36 Abs. 2 RAG). Die RAB ist von jeder Besteuerung durch den Bund, die Kantone und die Gemeinden befreit (Art. 37 RAG).

Vergütung des Verwaltungsrats und Managements

Zahlen in 1'000 CHF

Verwaltungsrat	2020	2019
Honorar Präsident	69	80
Honorar Vize-Präsident	50	50
Honorar übrige Mitglieder	75	75
Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge ⁶⁶	23	11
Total Entschädigungen an Mitglieder des Verwaltungsrats	217	216
Direktor und Geschäftsleitung	2020	2019
Gehalt Direktor ⁶⁷	315	287
Sonstige Leistungen Direktor ^{67, 68}	1	43
Gehälter übrige Mitglieder	717	657
Sonstige Leistungen übrige Mitglieder ⁶⁸	10	65
Abgerechnete Sozialversicherungsbeiträge ⁶⁹	274	251
Total Entschädigungen an Mitglieder der Geschäftsleitung	1'317	1'303

Im Berichtsjahr erfolgten individuelle, leistungsabhängige Lohnerhöhungen. Der allgemeine Teuerungsanpassungsindex für das Jahr 2020 betrug 0 % (Vorjahr: 1 %).

Die Verwaltungsratsgehälter wurden letztmals per 1.1.2016 vom Bundesrat neu festgelegt. Die Präsidentin des Verwaltungsrats bezieht einen Teil des VR-Honorars ab 1.1.2020 als Spareinlage in die Pensionskasse.

24. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag per 31. Dezember 2020 sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Aussagefähigkeit der Jahresrechnung 2020 beeinflussen.

⁶⁶ Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag, ALV-Beitrag, Sparbeitrag und Risikoprämie BVG (VR-Präsident/in, ab 01.01.2020).

⁶⁷ Der Direktor ist im Oktober 2020 im Amt verstorben.

⁶⁸ Enthält zusätzliche steuerbare Leistungen überobligatorische Betreuungszulagen. Seit dem 01.01.2020 werden keine Gratifikationen/Boni mehr ausgerichtet. Die Gehälter der Geschäftsleitung wurden entsprechend angepasst.

⁶⁹ Umfasst AHV/IV/EO-Beitrag, ALV-Beitrag, BU/NBU-Beitrag, Sparbeitrag und Risikoprämie BVG.



Reg. Nr. 1.20557.914.00399.002

Bericht der Revisionsstelle zur Eingeschränkten Revision an den Verwaltungsrat der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zuhanden des Bundesrates

Als Revisionsstelle gemäss Artikel 32 des Revisionsaufsichtsgesetzes (SR 221.302) haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang) der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) für das am 31. Dezember 2020 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Verwaltungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Die Eidgenössische Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine Eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem Schweizerischen Gesetz entspricht.

Bern, 22. Februar 2021

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

Carole Balli
Leitende Revisorin
Zugelassene
Revisionsexpertin

Christine Neuhaus
Zugelassene
Revisionsexpertin

Beilagen:

Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang